Ungrund
der
Domanien
in Baiern,
Erwiesen
aus der
Geschichte, Staatsverfaßung, Herkommen,
wie nicht minder aus den
Landesgesetzen und Verträgen
Von
Anton Johann Lipowsky.

Zweyter Theil.

1770.

A. Hering in Tractatu de fidejus. C. VI.

Nimis temerarium est, per ea quæ aperte non extant in jure, velle ea tollere, quæ manifestis Testimoniis comprobantur.

Vorrede.

Der Beweggrund, aus welchem die erste Deduction unter dem Titel: Ungrund der Domanien in Bajern, die Presse verlassen, hat auch gegenwärtige derselben übergeben.

Sie vertritt in den zwischen Seiner Excellenz dem churfürstlichen Kammerer, wirklich geheimden Rath und Obristhofmarschall Joseph Ferdinand Grafen von Reinstein und Tättenbach, dann dem churfürstlichen Fiscal obwaltenden Dommanialirrungen die Stelle der Duplick.

Man hat sich darinn bemühet den Sinn des Gegners, soviel als möglich war, zu errathen, und eine Schrift in der Ordnung zu widerlegen, in welcher nichts als Unordnung, Undeutlichkeit und Unentschlossenheit herrschet.

Sind also seine häufigen Allegationen, die er ohne Noth angebracht hat, nicht gerade weg widerleget worden, so ist es sicher von der Seite her geschehen, oder man hat sie geflissentlich übergangen, weil sie nicht zur Sache gehören. Denn man getrauet sich hiemit öffentlich zu versichern, läßt es auch auf das Nachsehen ankommen, daß unter hun-

dert deren, neun und neunzig nur zur Parade da stehen, indem er Leuten, denen es an der Zeit, oder Wissenschaft mangelt, solche einzusehen, nur Sand in die Augen zu streuen suchet.

Einer solchen Art zu streiten entgegen zu gehen, ohne in das nämliche Gewirr von nicht zusammen hangenden Sätzen und Begriffen zu verfallen, war nichts anders übrig, als auf eine richtige Herstellung des Factums aus der Geschichte zu denken, auf welche es auch hauptsächlich ankömmt.

Denn es ist Facti: ob die Kammergüter der deutschen Kaiser und Herzoge von den ältesten Zeiten her schon veräußerlich gewesen? Es ist Facti: ob selben dieses Befugniß erst in Folge der Zeit benommen worden? und so ferne dieses, in wie weit es geschehen, oder sie sich dessen selbst entsaget haben?

Auf diesem nun ruhet das ganze Gebäude, zu dessen Untergrabung aber nicht das allgemeine Staats- Natur- und Völkerrecht, nicht französische Domanialideen, nicht was in Neapel und anderen unabhängigen Staaten von langen Zeiten zurück eingeführet, und durch Gesetze hergebracht ist, sondern was in jedem des deutschen Reichs Fürsten- und Herzogthum, gemeß der jedes Orts vorhandenen besondern Staatsverfassung, Gesetzen Verträgen und Herkommen, Rechtens, zureichend ist.

Wobey es aber ebenfals nicht darauf ankömmt, was etwa nutzlich, rathsam, oder schädlich sey, sondern was die Landesregenten zu thun und zu handeln berechtiget sind, und auch von jeher gethan haben.

Dagegen helfen keine Præjudicia, die er in der Vorrede zwar anziehet, aber nicht mit Namen be-

leget, weil diese höchstens für eine Usualauslegung gelten: vorausgesetzt, daß ein sicheres aber dunkels Gesetz vorhanden, und die Fälle sich an den Umständen wie ein Ey dem andern gleichen. a)

Anzüglichkeiten sind mit Stillschweigen übergangen worden, damit der Leser desto besser urtheilen möge, ob der Fiscal den diesseitigen Schriftverfasser geschimpfet, oder widerleget habe.

Wenn übrigens aus den gegentheiligen Sätzen mehrmal harte oder vielleicht unangenehme Folgen gezogen worden, so muß sich diese derjenige zu Schulden kommen laßen, der hierzu den Anlaß gegeben hat. Jemand andurch zu beleidigen

a) Anmerkungen ad Cod. Civ. P. I. 2. §. Cap. 14. N. 4.

gen, oder zu beschimpfen, war weder die Absicht, noch der Beruf, denn man hat sich beständig jenes Rechtsspruches erinneret: Agat quod causa desiderat, temperet se ab injuriis, nam si quis adeo procax fuerit, ut non ratione sed probris putet esse certandum, opinionis suæ imminutionem patietur. *L. 6. cod. de postulat.*

Erster Absatz.

Geschichte der Grafschaft Valley, dann der Güter Liechtenberg und Haltenberg.

Ad §. I.

§. 1.

Umsonst bemühet sich der Fiscal sein Domaniengebäude in den Staaten des deutschen Reichs aus dem Ursprunge ihrer Verfassung aufzuführen; und es trägt zur Entscheidung des vorliegenden Streits nicht das geringste bey, ob die Grafschaft Valley schon Herzog Otto dem Erleuchten oder erst hinnach seinem Sohn Ludwig dem Strengen zugefallen sey. Indessen ist doch das

Herzog Ludwig erbt die Grafschaft Valley.

letztere a) außer allen Widerspruch und mit allen Vorbedacht geschrieben worden.

a) Es läßt sehr bund, wenn in Streitschriften Dinge bezweifelt werden, die zum Entscheid nichts beytragen. Dahin gehört die Beschuldigung, daß der Verfasser des Ungrunds der Domanien einen Fehler in der Zeitrechnung begangen haben solle, weil nach Zeugnuß aller bajerischen Geschichtschreiber die Grafschaft Valley schon Otto dem Erleuchten im Jahre 1238. angefallen. Allein der Gegner wird vielleicht nicht wissen, daß Urkunden und gleichzeitige Geschichtschreiber die ersten und vorzüglichsten Hilfsmittel in der Geschichtkunde seyn. *Köhlers* Reichshist. pag. 2. §. 4.

Nun bezeuget ein in dem *Monument. Boj.* Vol. VI. pag. 219. beym Kloster Tegernsee befindliche Schankung vom Jahre 1260, daß Graf Otto von Valley damals noch gelebt habe. Sie ist von diesem Laut: Ideo ego *Otto comes de Valley* Scripto significo - - qualiter pro anime mee remedio *Gertrudim* filiam Henrici de *Hohenrain* S. Quirino in Tegernse legavi, me vivente dimidiam sed mortuo totam, *sive cum liberis progenitis seu sine liberis decedam*. Ist nun Otto dem Erleuchten sein Sohn Ludwig der Strenge schon im Jahre 1253. als Erbe gefolget, so erbricht sich von selbsten, daß sie auch dieser erst überkommen habe, und daß die neuern bajerischen Geschichtschreiber sich um die Wette ausgeschrieben. Dieses bestärkt *Eberhard. Altach. apud. Canis. Edit. Pasnag.* p. 243. Isti sunt, quorum hæreditas cum Castris prædiis ad *Ludovicum* Ducem & filium ejus sunt devoluta - - - *Otto de Phalagia.*

Vide Ungrund der Domanien §. 15. *not. R.*

§. 2.

§. 2. Weit wichtiger ist sein unerwiesenes Vorgeben, daß sie gleich damals als ein *bonum avitum* dem bajerischen *Fisco* einverleibt worden sey. Wenn er durch jenes ein altväterliches Gut, welches von den Voreltern oder Seitenverwandten hergekommen; durch dieses aber, nach dem Begriff damaliger Zeiten, wie anderwärts schon gezeigt worden, a) Länder, Rechte und Einkünften der durchläuchtigsten Herzoge verstehet, sohin hierunter sagen will: daß sie auch die Nutzungen derselben bezogen, so kann man diesen Ausdruck gelten lassen: wenn er hingegen durch jenes Wort ein solches Gut anzudeuten sucht, das ordentlicher Weise weder zu Lehen aufgetragen, noch sonst auf einige Art zum Nachtheil der Agnaten veräußert werden darf; diesem aber einem französischen Domanialsinn andichten und behaupten will, daß sie durch den Anfall und die hierauf erfolgte Einbezirkung in das Landgericht Aibling, ein unveräußerliches Kammergut geworden, so liegt ihm der Erweis dieses willkührlich vorausgesetzten, mit nichts erwiesenen, und wider alle historische Wahrheit laufenden Satzes ob. Als ein Allodialgut.

Das Betragen Herzog Ludwigs des Strengen, der dem Kloster Tegernsee gegen Haltung eines Jahrtags für besagten Grafen Otto von Valley, die Mühl zu Grueb von dieser Grafschaft geschenkt hatte, wie nicht minder Kaiser Ludwigs und seiner Enkeln, deren jener sie im Jahre 1325 nebst dem Gericht und Kastenamt Aibling an Eberharden *de Porta*, diese aber im Jahre 1386. an Georgen von Waldeck versetzt haben, widerspricht seinem Roman. Denn die Versetze gehören unstreittig unter die Veräußerungen. b) Wenn dann

die durchlauchtigsten Herzoge so, wie andere deutsche Fürsten, nicht alles, was sie besessen und erobert haben, für eigenthümlich und wieder veräußerlich angesehen hätten, wem wird man überreden, daß die jetztgemeldten diese Handlungen unternommen, oder sich Leute vorgefunden haben würden, die sich mit selben in diese eingelassen hätten; Der Gegner miskennet dieses selbst nicht, er sucht sich aber mit dem auszuhalftern: daß es an die Versatzinnhaber als Pars integrans territorii gediehen sey. Wohl! was folgt aber hieraus anders, als der von dem Grafen von Tättenbach immer vertheidigte Satz: daß die deutschen Fürsten keine aus dem Ursprunge und der Natur ihrer Staaten herrührende unveräußerliche Güter besessen, sofort an ihre Stände Veräußerungen machen können, soferne selben nicht durch besondere Familien oder Landesverträge die Hände gebunden worden sind.

a) Ungrund der Domanien §. 8. not. c.

b) Anmerkungen ad Cod. civ. P. II. cap. 1. §. 5. N. 10.

Ad §. II.

Diese bekömmt Veit von Aham als ein Erblehen.

§. 3. Eben daher hat Veit Aham keine unerlaubte Mittel anzuwenden nöthig gehabt, um mit einem kleinem Theil derselben unter dem Namen der Veste im Jahre 1408. belehnt zu werden, wie ihn der Fiscal zu beschuldigen scheinet, der da wenigst, so lang es ihm an den Erweis gebricht, als ein Weltburger von den Todten nur gutes reden soll. Der Lehenbrief spricht nur von seinen

Ver-

Verdiensten, die beyde Herzoge Ernst und Wilhelm belohnen wollen, diese aber nach einem Verlauf von mehr als dreyhundert Jahren ohne allen Grund bezweifeln wollen, wurde nach einer Tinktur von Barbarey schmecken, und alle Urkunden eines gespielten Falsi verdächtig machen, und wenn dieses einmal angehet, so wird es erlaubt seyn, nicht allein jetzt sondern nach einem mehr als hundertjährigen Zeitraum des Gegners fiscalische Meriten in Zweifel zu ziehen, und seiner Nachkommenschaft den Beweis aufzuerlegen. Es wird erlaubt seyn den Klöstern die Probe aufzubürden, ob die in ihren Schankungsbriefen so oft vorkommende Formul: pro remedio animæ meæ dedi prædium *Ochsenhusin* wahr sey, und ihre dortmalige Vorsteher nicht etwa Betrüger gewesen, um auf solche Weise die Grundsaulen des natürlichen, deutschen Staats- und bürgerlichen Rechts einzureißen, Kraft welchen durch einen solch langwierigen Besitz eine Sache so lang für gut und unverdächtig gehalten werden muß, bis nicht das Gegentheil offenbar erwiesen wird. a) Wo nun diese Privilegia fisci geschrieben stehen, wird nur der Gegner allein wissen.

a) Anmerkungen ad Cod. civ. P. II. Cap. 1. §. 5. N. 10. lit. d.

§. 4. Ein jeder aber, der bemeldten Lehenbrief a) nur obenhin ansieht, wird gestehen, daß er deutlich und die Eigenschaft des Lehens so klar bestimme, daß nicht der geringste Anstand zurück bleibt. Denn er giebt 1) Veiten von Aham die Befugniß, daß er und alle seine Erben die obgenannte Veste mit ihrer Zuegehörung nun hinfür innhaben, handeln, nüßen, und damit thun und lassen mögen, als

Wird erwiesen aus dem Lehenbrief.

als mit andern iren aignen Gut, und als Lehenrechts ist. Ferner, 2) daß er und seine Erben wann sie wollen oder müßten, diese verkaufen können. Nun lehret ja der Freyherr von Kreytmayr, b) daß dergleichen Worte, wenn sie in einem Lehenbrief vorkommen, und das Lehen auf Art und Weis eines eigenthumlichen Guts verliehen wird, pro substrata materia allerdings ein feudum, und zwar hæreditarium saltem mixtum, wo nicht gar merum & absolutum anzeigen. Wenn aber das Lehen dem Vasallen, wie im vorliegenden Fall, *cum libera potestate alienandi* gegeben worden, so halt er, wie auch der Codex civilis es mit der Meynung, welche der Freyherr von Cramer in seinen Wezlarischen Beyträgen geäußert, und den der Fiscal für sich sehr übel aufgerufen hat; nämlich: daß das geliehene Gut alsdenn für ein blosses Erblehen anzusehen sey.

Diese Eigenschaft verdunkeln die dabey befindlichen Worte: wie Lehenrechts ist, keineswegs, denn hiedurch wird Veiten von Aham erlaubt, daß er mit der Veste Valley wie mit seinen eigenen Gut zwar handeln, jene, aber nicht wie dieses deteriorieren dörfe, und daß er in Gemäßheit der Lehenrechte dermaliger Zeiten c) bey vorhabender Veräußerung die lehenherrliche Einwilligung zu erhollen verbunden, ob ihm solche gleich besonders bey einem Erblehen nicht abgeschlagen werden können.

a) Der Fiscal rühmet sich zwar, daß er diesen Lehenbrief in extenso beybringe, weil es diesseits nur Auszugsweise geschehen. Allein um diese nichts bedeutende Windmacherey zu widerlegen, beziehet man sich auf die Beylage mit lit. A. im Ungrund der Domanien.

b)

b) Anmerkungen ad Cod. Civ. P. V. Cap. 18. §. 6. lit. I. & K.

c) Anmerkungen ad Cod. Civ. cit. loc. §. 29. N. 13, lit. A.

§. 5. Es ist demnach eine vergebliche Arbeit, wenn man sich gegenseits mit der Frage aufhält, ob der von Aham oder seine Erben zu einer freywillig oder gezwungenen Veräußerung den lehenherrlichen Consens erheben müßen oder nicht. Wenn hingegen eben daselbst die Worte vorkommen: es soll auch obgenannter Ahamer oder seine Erben die vorgenannte Veste mit ihrer Zuegehörung von uns und unsern Erben ewiglich zu Lehen empfangen, so deutet das: ewiglich ganz und gar nicht auf eine Unveräußerlichkeit, sondern es ist von dem perpetuo juridico zu verstehen, daß sie diese, so lang sie in dem Inhaben, und wenn es auch ewig wäre, als ein Lehen erkennen sollen. a) Weiterer Beweis aus selben.

Dieses setzet die vorhergehende Stelle außer allen Widerspruch, den doch der Gegner mit allen Gewalt erzwingen will. Denn allda wurde bedungen, daß die Veste Valley der Herzoge offenes Haus seyn soll, daß sie diese bey vorhabender Veräußerung denenselben vor allen anzubiethen haben; daß sie, wenn diese nicht Käufer seim wollten, solche alsdann keinem ausländischen Fürsten noch Herrn, noch sonst jemand ohne deren Willen, sondern nur einem im Land angesessenen verkaufen mögen, der dasjenige verspricht, was die von Aham beyden Herzogen angelobt haben. Was zeigt nun dieses anders an, als die Bedingnisse, unter welchen die Veräußerung geschehen muß?

a) *Senkenberg de reluit. pignoris* C. I. §. 15. Cum videamus ejusmodi in *omne ævum* directis hominum votis, - - etiam in casu usus fructus ad hæredes transitorii *certam æternitatem Juridicam* finitam esse præscriptam.

Wieder erwiesen durch die Erbfolgs-Ordnung.

§. 6. Der hierauf erfolgte Modus Succedendi, den der Fiscal selbst für den besten Ausleger aller Handlungen angiebt, bestärket vielmehr die Eigenschaft eines Erblehens, nud zu deren Ueberzeugung soll er aus des von ihm zum Beweis angeführten Wigulei Hunds bajerischen Stammbuch widerlegt werden.

Der erste acquirens Veit von Aham hatte nur zween Söhne, mit Namen Wilhelm und Caspar a) diese theilten sich zwar nach dem Tod ihres Vaters im Jahre 1429. in die Veste Valley, allein im Jahre 1431. verkaufte der letzte dem erstern seinen Antheil. b) Gemeldter Caspar von Aham erzeigte ebenfals nur drey Söhne und keine Tochter, c) ob aber der im Jahre 1506. vorkommende d) weiland Siegmunds von Aham Sohn, Schwestern gehabt, ist vom Gegner noch nicht dargethan worden. Wie kann demnach so glatterdingen in den Tag hineingeschrieben werden, daß das weibliche Geschlecht nur auf den Abgang des männlichen succedirt habe, da doch offenbar, daß bey diesen vorgegangenen Belehnungen kein weiblicher Erb vorhanden gewesen? Wohl aber ist richtig, daß Augustin von Aham drey Töchter gehabt, welche auch die Investitur erhalten haben. Zu dem wenn auch dieses nicht wäre, so ist ja bekannt, daß die Mitbelehnschaft nach sächsischen Rechten, e) Kraft welcher alle übrige Befreunde, wenn sie gleich

a

a primo acquirente herstammen, zur Lehensfolge nicht anders zugelassen werden, als wenn sie simultaneam investituram erlangt, und diese von Fall zu Fall erneuert haben, in Baiern nicht Herkommens sey, sondern es zeigt vielmehr die tägliche Erfahrung, daß der churfürstliche Lehenhof, dem zur Lehenfolge fähigen Erben, welcher im Besitz des Lehens ist, die Investitur allein zu ertheilen pflege, ohne auf die Geschwister sie seyn männ- oder weiblichen Geschlechts, außer sie melden sich hierum einigen Bedacht zu nehmen, welchen aber ihr künftiges Erbfolgsrecht, wenn sie die Reihe trift, andurch nicht benommen ist, sondern sie werden vielmehr alsdann gegen Bezahlung der rückständig gebliebenen Fällen zum Besitz und Genuß des Lehens zugelassen. Dieses war demnach die Ursache warum die weiblichen Erben des Veits von Aham, gesetzt auch, daß bey den angezeigten Veränderungen einige vorhanden gewesen wären, nicht in die Mitbelehnung gekommen.

a) Hund bajerisches Stammbuch lib. II. pag. 50. Veit von Aham zu Neuhauß hett zween Söhn, Wilhelm und Caspar.

b) *idem* cit. loc. Demnach haben gemeldte zween Brüder Wilhelm und Caspar getheilt Anno ɛc. 1429. Caspar verkauft seinen Theil an Valley sein Brudern Anno 1431.

c) *idem* cit. loc. Caspar des Veiten Sohn war Pfleger zu Obernberg Anno 1445. uxor. N. Wilhelm Machslrainers Schwester, dabey Drey Söhn Benedict, Siegmund und Michael.

d) Vid. Wirklichkeit der Domanien Beylage N. II.

e) Anmerkungen ad Cod. Civ. P. V. cap. 8. §. 40. N. 21.

welche nicht abgeänderet worden.

§. 7. Wenn demnach der erste Lehenbrief, wie der Fiscal selbst nicht miskennet, der Grund ist, wornach alle darauf gefolgte beurtheilet werden, und gemäß diesen die Veste Valley, so lang sie die von Aham besessen, als ein Erblehen geliehen worden, so liegt nunmehr demselben der Beweis ob, daß diese Eigenschaft hinnach abgeändert worden sey. Dieses aber ist durch die nachgefolgte Belehnungen nicht geschehen, wie der ganze Verlauf aufklären wird. Denn ungeacht Herzog Albrecht V. nach dem Tod des Augustins von Aham dessen hinterlassene drey Töchter, Helena, Euphrosina, und Rosina mit der Veste Valley im Jahre 1569 belehnt hatte, (§. 6.) so wollte diese hinnach jedannoch als heimgefallen angesehen werden. Dessen hinterbliebene Wittib wandte sich daher an den im Jahre 1577 fürgewesenen Landtag, und bath um Fürschrift, damit ihre Töchter bey dem ruhigen Besitz dieses Erblehens gelassen werden möchten. a) Der Ritter und Adelstand führte auch dagegen Beschwerden, und erhielt eine herzogliche Resolution: daß hinführ die alten Investituren nicht verändert, sondern in der Form, wie sie vorher gewesen, wieder gefertigt, im Folge die Natur des Lehens nicht abgeändert, über dieß dem weiblichen Geschlecht in jenem Fall geliehen werden solle, wo erweislich, daß es schon vorhin belehnt worden, oder das Lehen von einem Geschlecht auf das andere, durch Kauf, Tausch, Wechsel, Erbschaft und dergleichen gekommen sey. Endlich daß bey vorwaltenden Zweifel es der Possession nicht entsetzet werden solle. b) Diese Beschwerde wurde auf dem Landtag vom Jahre 1579. wiederhollet, und noch beygesetzet: daß der Lehenhof anfange in die Lehenbriefe die Worte: zu rechten Lehen,

wo

wo vorhin zu Lehen allein gestanden, ganz neuerlich einzuschieben. c) Worauf Herzog Wilhelm versprochen hat, daß jenen, die in den nächsten zehen Jahren also beschwert worden, ihre Investituren auf den ersten alten Fuß umgeschrieben werden sollen. d) Allein da des nungedachten Augustins von Aham dreyer Töchter Männer, Hanns Leonard von Seiboltstorf, Leonard von Manning und Sigmund Fuchs von Fuchsberg als deren Lehenträger die Belehnung genommen hatten, so wurden dessen unangesehen der Investitur die Worte: zu rechten Lehen zum erstenmal einverleibt, die vorher gebraucht wordene Formel: allen ihren Erben und Nachkommen stillschweigend umgangen, und neuerlich hinzugesetzt: da Ihre fürstliche Gnaden oder ihre Erben bey solchen Lehen einig Billigkeit zu suchen haben, daß es dieselben doch mit ordentlichen Rechten bevor gesetzt seyn solle ꝛc.

Sie führten daher auf dem im Jahre 1583 zu München versammelten Landtag wiederhollte Klagen. e) Der Ritterstand nahm sich auch ihrer an. f) Und Herzog Wilhelm gab selben die Versicherung, daß es bey jenem bis auf nächsten Landtag sein Verbleiben haben solle, was er demselben auf dem letzten, mänlich im Jahre 1579 in diesem Betreff eingestanden habe, g) immaßen dann auch diese neue Zusätze in den Investituren ausgelassen worden. h)

Der Tod der Helena von Seiboltstorf war es indessen, der im Jahre 1586 eine gelegenheit gab, daß die Worte: zu rechten Lehen an den Mann gebracht werden können, als ihr unmündiger Sohn, Wilhelm von Seiboltstorf durch

seine zween Vormunder, Ulrichen von Preysing, dann Hanns Siegmund von Seiboltstorf, die solche übersehen Lehen empfangen. i) Es gieng aber auch auf dem darauf gefolgten Landtag vom Jahre 1588 nicht ohne Beschwerden ab, die der Adelstand wider den Lehenhof machte, k) der dann das mehrmalige Versprechen erwirket hatte, daß die Lehenbriefe in Gemäßheit des Landtagsschlußes vom Jahre 1577 nicht geänderet, und den Weibern in dem daselbst vergliechenen Fällen die Investituren ertheilt werden sollen. l) Diese Zusicherung wurde auch auf die von dem Adel beym Landtage vom Jahre 1593 gemachte Instanz m) mit dem Anhang erneuert, daß auf deren genaue Beobachtung sowohl sämtliche Dikasterien als der Lehenhof angewisen werden solle. n)

Es ist demnach diese vorgebliche Lehensveränderung schon zur zeit der Herzoge Albrechts V. und Wilhelms V. zwar versucht, aber auch durch die Landtagsschlüsse allezeit wieder vereitlet worden. Indessen hat das Versehen der zween Vormunder des Hanns Wilhelms von Seiboltstorf zum weitern Verstoß Anlaß gegeben, daß bey seiner unter Herzog Max I. im Jahre 1599 erfolgten zweyten Belehnung die Formel: zu rechten Lehen jedannoch beybehalten worden. o)

Der Ritterstand wurde demnach hiedurch auf dem Landtag vom Jahre 1612 abermal rege gemacht, p) welche auch die Resolution zu Theil ward, daß es bey jenen sein Bewenden habe, was deßwegen in den vorigen Land

tägen

tägen schon beschlossen worden. q) Gestalten dann auch die Darobhaltung allen Dikasterien eingebunden worden ist. r) Wenn man nun alles zusammen nimmt und überlegt, so wird klar, warum die Worte: zu rechten Lehen bey der Investitur des Christoph Adams von Seiboltstorf vom Jahre 1625. dennoch gebraucht: in der des Wilhelm Freyherrn Machslrains vom Jahre 1631 ausgelassen, s) in dessen Belehung vom Jahre 1652 aber wieder gebraucht worden. t) Was sollen nun diese sich widersprechenden, hiernächst wider die Landtagsschlüsse gehenden Handlungen, deren fehlerhafter Ursprung noch anzu durch so viele Landtäge aufgehoben worden, für einen Beweis der Lehensabänderung machen, zu welcher doch ein wirklicher Verspruch des Lehensherrn und des Vasalls im Folge beyder ausdrücklichen Einwilligung erforderlich ist, deren Beweis nicht einmal im Schatten gemachet worden?

a) Landtag vom Jahre 1577 p. m. 113. Auszug Anlangens der Maria von Aham. Welchermassen weyl. - 1 - . Herr Ernst und Herr Wilhelm Gebrüdr Pfalzgrafen bey Rhein Herzogen in Bajern - - weyl. Ihrer fürstl. Durchl. gewesten Kammermaister Veithen von Aham zum Neuhaus seel. und alle seine Erben, um seiner getreuen Dienst willen, mit der Vesten Valley - - in dem 1408 Jahr Erblich belehnet haben, das gibt beyligende glaubwürdige Abschrift, des darum in originali vorhandenen und unversehrten Lehenbriefes klärlich zu erkennen. Wiewohl nun derselb unter andern des lautern Inhalts ist, daß berührter Veit von Aham seel. und seine Erben, mit solchem Erblehen thun und lassen mögen, als mit

anderen Ihrem aigenem Guett, gleichwohl mit diesem ferneren Anhang, daß sie dasselb von Ihren fürstl. Gnaden und deren Erben ewiglich zu Lehen empfangen, ung derserlben damit beständig seyn sollen, wie dann solche Lehenempfängniß - - - bisher beschehen, und nach Absterben weyl. meines freundlich lieben Junkherrens Augustin von Ahaims zu Valley seel. durch - - - meinem gnädigen Herrn Herzog Albrecht in Baiern ꝛc. meinen dreyen lieben Töchtern und an deren statt meinen freundlich lieben Brudern Ulerichen von Preysing - - als Iren Lehentrager, in den vergangenen 69sten Jahr ebenmäßig gnädiglich gelichen worden, und ihre liebe Vorelteren solch Erblehen mit allen seinen Zugehörungen ohne jemands Eintrag - . besessen haben. So will doch angeregten und den darauf gefolgten Lehenbriefen, auch jetzt angezogenen sur fürdenklichen ruhigen Inhaben zu wieder ihnen meinen lieben Töchteren, - . nicht allein ein ansehnlicher ohne Mitl zu der Vesten Valley gehöriger Holzschlag am Hoffeltinger Forst gespert, gar entzogen, und - - - benommen werden, so unterdessen noch viel beschwerlicher, - - . so kommt von Iren fürstlich Gnaden sub dato 27. Aprils nechst verloffenen 76sten Jahr ein Befehl zu, diß summarischen Inhalts; nachdem Iren fürl. Gnaden durch Absterben vorgedachts meines lieben Junkherrn seel. als des letzten der Ahamer Namens und Stammens zu Valley solche Vesten - - als den Aigenthums und Lehenherrns apert und offen worden, so seyen Ire fürstl. Gnaden nicht schuldig Inen meinen Töchtern als Weibs, und dieses Lehens unfähigen Personen zu Leihen ꝛc. ungeacht daß dieselb Inen in Crafft habenden Lehen Briefs in ao 69. ohne einiges Bedenken rechtmeßig gelichen, und - - . aus dem klaren Inhalt erster Investitur ausdrucklich zu sehen haben, daß meine Töchter von diesem Erblehen, als welches Iren Voreltern und allen derselben Erben zu Lehen angesetzt und verlichen worden

und

und daher es auch ohne Mittel ein erbliches Lehen haist, - - - nit ausgeschlossen werden sollen. - - Weil aber gnadige und gonstige Herrn ich bisher keinen Bschaids erlangen können, . . . so tringet mich die - - Rothdurft, mich hierein E. W. gonstigen - - - Beystandes - - zu gebrauchen, . . Sie wöllen bey - - meinen gnedigen Fürsten und Hern in Bayrn ꝛc. von mein und meiner lieben Töchtern wegen die Sach mit erspriesllicher Beförderung richten helfen, damit Jre fürstl. Gnaden, sie auch alle Jre Erben bey der ordentlichen Verleihung, und der ersessenen ruehigen Poseßionen auch nüeßlichen Gebrauch diß Erblehens, mit Gnaden bleiben lassen - -

b) Fürstliche Resolution auf des Adls Beschwerden p, m. 165 Betrefend den Verß:anfahent: fürnehmlich auch ꝛc. verstehen Jre fürstl. Gnaden dero von der Ritterschaft begehren und Fürschlag dahin, daß die alten Investituren nit verendrt, sondern in der Form wie hievor brauchig gewesen ist, wiederum gefertiget, und also die Natura feudi gicht immutirt werden soll und wo durch die Lehenbrief oder rechtmäßig Erweisung dargethan werden mag, daß hiervor in zugetragenen Fällen den Weibern auch geliehen wordeu ist, oder daß die beleneten Stuck von einen Geschlecht auf ein anderes durch Kauf, Heurath, Erbfall, Wexl, Verthaillung oder anderer Titl kommen seyn, aldann den Weibern von weitern Eintrag auch füran geliehen werden soll, da aber hierin, oder sonst, ob ein Lehen fellig seyn soll, rechtmäßige Zweifel oder Irrung einfallen würden, daß doch die Frauen außer Rechtens nicht entsetzet, sondern bis zu desselben ergangener Erkantnus bey der Posseß genädiglich gelassen, daß Recht aber mit ehesten gefürderet, und in kein Leng aufgezogen

gen worden soll. Wiewohl nun dieser Artiel seinen fürstl. Gnaden etlichermassen bedencklich, nichtweniger damit der Stand der Ritterschaft auch hierin im Werk zu Spiren, daß sein fürstl. Gnaden nit allein nit gesint sey, sie oder jemanden anderen wider Recht und Billichkeit zu beschweren, - - So lassen es Ire fürstl. Gnaden bey oberzelten, des Stands von Adl beschehenen Begeren bleiben.

c) Landtag vom Jahr 1579 der Ritterschaft und Adls Beschwerdten respective Replic. p. lm. 179 Der ibelehnten Güeter halber, und wie dieselben hinfüran bey Irer fürstlichen Gnaden Lehenstuben verlichen werden sollen, hat der Stand des Adls unsers gnädigen Fürsten und Herrn Herzog Albrechts ꝛc. Hochseel. zugedenken, verschienen 77. Jahs gegebene igenädige Bewilligung in dreyen unterschiedlichen Artiklen, wie sie an Inen selbs seyn, und dahin verstanden: erstlich daß die alten Inuestituren nit verendert, sondern in dem Form, wie sie hievor gebrauchig gewesen, wiederum sollen gefertigt und also natura feudi nit immutirt werden Zum anderen ꝛc. (wie anno 1577.) Diesem aber zugegen werden die von Adl im ersten Artikel in dem beschwert. Obwohl Jre alte Inuestituren ainiche Meldung (vom rechten Lehen) gar nit sondern simpliciter des Lehens Meldung thun, daß danoch jenen das Wörtlein (Recht) auch eingedrungen, sie aber bey den Inhalt der alten Inuestiren nit wollen gelassen werden, derohalben bitten sie unterthänig, solches genädiglich abzustellen, oder das Wort (Recht) dahin mit Gnaden zuerklären, daß sie wissen, es trag *ex stylo Curiæ* Mann und Weibs Lehen auf sich; alsdann bleibt es erst vermög obgehörter Bewilligung bey dem Innhalt der alten Investitur, und wird natura feudi nit immutirt.

d)

d) Herzog Wilhelms schlüßliche Resolution hierauf, p. m. 254. So viel dan die Lehen belangt, dieweil Jre fürstl. Gnaden sich jüngstlich und zuvor zu mermalen nit allain erklärt, daß *Natura feudi* nit immutirt, und mit den Investiturn, dem ersten und alten nachgangen werden solle, sonder sich auch uerner erbotten, der uerenderten halb, bey dero Lehenstuben die Gebühr erdeyhen zulassen, were wohl uor unnöthig gewesen, jetzo abermal weiter zu dispufiren, ob die Verenderung seyd jüngst gehaltenen Landtag, und daselb dieses Puncten halb erfolgten Erleuterung mehr dan in einen Fall, dessen man sich doch bey Jrer fürstl. Gnaden Lehenstuben noch nit erineren kan, geschehen. Und damit die Verordnete eigentlich uerstehen, und merken mögen, was diß Orts Jrer fürstl. Gnaden Gemüth und Meinung, stellen es Jre fürstl. Gnaden dahin, da inner zehen Jahren den nechsten, oder in jüngsten zuruck fürgangenen Fall, in eines oder mehreren Investituren Enderung beschehen were, dieselben wider in den alten Form richten, und solche geenderte Inuestituren den Elteren gemeß umschreiben zulassen.

e) Landtag vom Jahr 1583. Auszug Anlangens p. m. 493. Welchermassen weyl. die durchlauchtig hochgebohrne Fürsten und Herrn Ernst und Herr Wilhelm Gebrüder . – hochloblich. gedächtnuß, weyl. Ihrer fürstl. Gnaden gewesten Cammermeister Veithen von Aham zum Neuhaus seel. und allen seinen Erben um gelaisten unterthänigen Diensten willen die Veste Valley und alle derselben Zugehörungen nichts ausgenommen, im 1408. Jahr erblich belehnet haben, das geben nebenliegende Abschriften - - mit lit. A und B. signirt. klar . - zu erkennen, wie dann solche Lehen, Empfängung und Verleihung, von einen regierenden Landsfürsten auf den andern von denen

Ahaimerischen Erben ordentlich beschehen, und obwohl nach Absterben unsers lieben Schwechers Augustin von Ahams seel. durch weyland dem durchl. hochgebohrnen Fürsten und Herrn Herzog Albrecht in Bayrn hochseel. Gedächtnus unseren dreyen Hausfrauen, und an deren stat unseren lieben Vettern und Swagern Ulrichen von Preysing - - als deren Lehentrager im verschienen 69. Jahr ebermäßig vermög der ersten Investitur laut Copia lit C. mit Gnaden gelichen, so können wir doch E. g. und Gunsten nit bergen, daß wir uns bey unseren gnädigen Fürsten und Hrn. um solche Lehen unterthäniglich erzaigt und Lehen empfangen wollen, daß derselbig und auch die neuen behendigten Lehenbrief der alten allerdings zuwider, nit allain die Wort: rechtes Lehen begriffen, sondern ihre erben und Nachkommen stillschweigend umgangen, und darzu ausdrücklich gemelt worden, da Jre fürstl. Gnaden oder Jre Erben bey solchen Lehen ainiche Billigkeit zusuchen haben, daß es demselben doch mit ordentlichen Rechten bevor gesetzt seyn solle rc. Welches uns anstatt unserer Hausfrauen zum allerhöchsten beschwerlich, so doch hochgedachter unser Gnädiger Fürst und Herr, Herzog Albrecht hochseel Gedächtnuß, auf gehaltenen Landtag dem Stand der Ritterschaft mit Gnaden bewilligt, allermassen man hiervor verlichen, daß derselben alten Investituren gleichmäßig sol gelichen werden.

f) Ritter- und Adlstands grauamina. p. m. 450 Zum dritten wissen sich Jhr fürstl. Gnaden ohne Zweifl gnädiglich zuerineren, daß der Stand des Adls auf hievor, sonderlich jüngst gehaltenen Landtag, mehrmals unterthänig gebetten, wo sich in den Investituren befinden, oder sonst durch briefliche, oder lewendige Urkunden erwisen werden mög, daß ein Lehenguet hiervor

den Weibs-Persohnen gelichen, oder daß solche Lehen durch Kauf, Heurath, Erbschaft, Thailung, Wechsel oder andere Contract von einem Geschlecht auf ein anders kommen sey, daß dieselben nit für Manns- oder Stam-Lehen sollen gehalten, sonderen dem Weibern ohne uernere Eintrag, Irung oder ainiche Rechtfertigung genädiglich verlichen werden. . . Darumb werden beyligende der Ahamerischen Erben, hieneben übergebene Beschwerung Ihren fürstl. Gnaden auch unterthänig fürgeleget, und gebetten, hierin gnädig Einsehen zu haben, und in solchen Fählen, den Weibs-Persohnen ihren Zugang nit zu spören.

g) Fürstliche Resolution hierauf. p. m. 602. Bey dem dritten . . Artickul erhollen Ihre fürstl. Gnaden dero jüngste Bewilligung, - - - wöllen aber doch dieselbe hiemit bis uf schierist konfftigen Landtag, das ist, auf vier Jahr erstreckt haben, der Zuuersicht dieweil die Stände ihre Bewilligung zweifelsohne aus sonderen Vrsachen, auch allain auf gewisse Zeit gericht, es werde der Stand des Adls Ihre fürstl. Gnaden diese Resolution desto weniger verdenken.

h) Wirklichkeit der Domanien ꝛc. Beylag N. III.

i) Wirklichkeit der Domanien ꝛc. Beylag N. III.

k) Landtag vom Jahr 1588. der Ritterschaft Beschwerden. Demnach Euer fürstl. Gnaden geliebter Herr Vatter weyl. unser g. F. und Herr Herzog Albrecht hochseel. und löblicher Gedächtnus anno 77. uns ausdruckentlich uerwilliget, daß die alten Inuestituren nit uerendert sonderen in der Form wie hievon gebreuchig gewesen, wiederum gefertigt, und also die Natura feudi nit transmutirt werde. - - - - Und

aber eine zeithero bey dero Lehenstuben in mer Weeg darwider gehandlt werden wollen, seynd wir nottrunglich uerursacht, E. F. G. unterthänig zu bitten, solche alberait versprochene Verwilligung den Rechten und aller Billichkeit gemeß wirklich und steuf handzuhaben.

l) Die fürstliche Resolution hierauf. Erstlich souiel die Lehen anlangt, könen Ir fürstl. Gnaden sich gutermassen erinnern, daß weyl. Irer fürstl. Gnaden Her Vatter Anno 2c. 77. auf Anhalten und Begehren des Standts der Ritterschaft bewilliget, daß die alten Inuestiturn nit uerendert, sonden in der Form, wie hievon gebräuchig gewesen, jedoch allain uon letster Investitur zehen Jahr zuruck zu uerstehen, wiederum gefertigt, und also die Natura feudi nit immutirt werden solle. - - - Dabei es Ir fürstl. Gnaden noch bleiben lassen, wissen Ires Thails nit, daß darwider beschwert worden.

m) Landtag *de an.* 1593. der Ritterschaft Beschwerden. Als nemlich und erstlich haben Eur fürstliche Durchlaucht sich zweiflsohne noch gnädigst zuerinnern, daß dieselben sich in drit und letzten ao. 88, gegebnen Erklärung gnädigst erbotten, daß die alten Inuestiturn, und die Natur des Lehens nit geenderet, auch sonst mit Succession der Lehen, Eur fürstl. Durchl. geliebten Herrn Vatters Christmilder seel. Gedechtnus erschinen ao. 77. Jahrs beschehener Erklärung gemes gehalten werden solle, die wir selbmalen in schuldigen Gehorsam zugeniegen angenommen haben, inmassen dieselben sich darüber gnädigst erkläret, daß bey dero Regimenten Lehenstuben und sonst gebihrenter Orten fürgenommen und anbefohlen werden solle. So befinden wir doch aus übergebenen *Gravaminibus* souiel, daß deren viel über angeregt gnädigste Erklärung nit wenig hoch beschwert.

n)

n) Fürstliche Resolution hierauf. Vnd soviel erstlich anbelangt daß die alten Inuestiturn, und die Natur des Lehens nit geändert, wie auch sonsten mit Succession der Lehen gehalten werden solle, lassen es Sein fürstl. Durchl. bey dero unter jüngst gehaltenen Landtag ao. 88 gnädigsten Resolution und Beschaid des Puncten halben allerdings bleiben, und wollen Seine Durchl. bey dero Regimenten, Lehenstuben, und sonst gebihrenten Orten die Bestellung thun, damit füran solcher Erklärung und Bewilligung nachgangen, auch niemand darwieder beschwert, und zu rechtmäßigen billichen Klagen uerursacht werde, wie dann auch Seiner fürstl. Durchlaucht in specie nicht fürkommen, daß jemand seithero darwieder beschwert worden.

o) Wirklichkeit der Domanien. Beylage N. IV.

p) Landtag vom Jahr *1612.* p. m 33. Des Adlstands Beschwerden. Vnd anfänglichen auch fürs erste haben wir zwar Eur fürstl. Durch. höchst geehrtisten Anherrns weyl. Herzogs Albrechts in Bayrn ꝛc. höchstseel. Gedächtnus auf den Landtag in *ao.* 1577. beschehene und hernach uon Eur fürstl. Durchl. geliebten Herrn Vatter *annis* 1588. & 93. wiederhollte gnädigste Bewilligung von der Frauen Persohn *Succession* in den Lehen, - - - jederzeit dahin eingenommen. . -

q) Fürstliche Resolution hierauf p. m. 46. So uiel dann das erste Gravamen wegen der Frauen Persohnen Succession in den Lehen deficientibus masculis betrifft. Allweilen derselbe Puncten in vorigen Landtägen allbereit determiniert, als können Sr. fürstl. Durchl. aus solcher Determination nit schreitten, sonderen

lassen es bey der ersten *Concession* gnädigst verbleiben, des Versehens, die Stände werden diesen Puncten weiter nit urgieren.

r) *Decretum Serenissimi.* Was bey der fürstl. Durchl. Herzog Maximil. in Bayrn unseren genäd. Herrn jüngst gehaltenen Landtag alhie, Dero Stand der Ritterschaft und Adls unterthänigst vorgebracht, Ir fürstl. Durchl. dariber gnädigst resolvirt, solches alles haben Landhofmaister, Hofraths, Præsident und Rathe ab den Beylagen N.1.2. mehrers zu entnehmen, Ist auch Sr. fürstl. Durchl. Will und Mainung, daß solches alles in gebührente *Observanz* genommen, nicht weniger dem allem wirklich nachgelebt, und nothdürftige Befehl dariber ausgefertigt: gleichfalls den Regierungen, Cammer, sonderlich die beym 3. 5. 6. 7. und 8. Gravam. angebrachte Handlung zu fürderlicher Expedition vorgenommen werden. Geben 2. April 1612.

s) Wirklichkeit der Domanien. Beylag N. V.

t) Loc. cit. Beylag N. VI.

Wird erwiesen.

§. 8. Doch was ist sich dabey längers aufzuhalten nöthig, nachdem keinem Zweifel unterworfen, daß auch durch solche nicht die geringste Lehensabänderung vorgegangen sey, wenn man auch zugiebt, daß sie von beyden Seiten stillschweigend angenommen worden. Denn der Freyherr von Kreitmayr a) lehret ausdrüklich, daß die gar vielmal in den Lehenbriefen vorkommende Formel: zu rechten Lehen verliehen, zwar gemeiniglich, aber nicht je und allzeit feudum rectum & proprium, *sed verum* bedeuten, und so viel sa-

sagen: daß das Gut nicht als ein *Allodial*, sondern als ein wahres Lehen verliehen worden sey. Die Lehre dieses einheimischen Rechtsgelehrten, dem niemand vorwerfen wird, daß er die Gewohnheiten seines Vaterlandes nicht wisse, muß weit mehr gelten, als die Meynung Buders, der als ein Ausländer die bajerischen Lehensgewohnheiten nicht beurtheilen kann, folgsam von gar keinem Gewichte ist, ob gleich außer diesem ihm sein gebührendes Ansehen unbenommen bleibt. Jene muß hier so mehr einschlagen, als die Veste Valley von ihrer ersten Verleihung an ein Erblehen gewesen, (§. 7.) kein Ursach einer geschehenen Abänderung angezeigt werden kann, die Stände derselben beständig widersprochen, und durch Landtagsschlüsse, sich dagegen verwahrt haben, hiernächst auch dieses Gut, so gar zur Zeit, da diese Formel gebraucht worden, nämlich im Jahre 1625. durch Christoph Adam von Seiboltstorf, dan ao. 1635. von Wilhelm Freyherrn von Machslrain auf der Gant erkauft worden, welches bey einem andern, und durchgehenden Lehen keinen Angang gefunden hätte.

Der churfürstl. Lehenhof mag daher in seiner Signatur b) sagen, was er will, so ist es doch nur eine unbescheinte Meynung, die durch das bisher angeführte vollkommen widerlegt worden, und worüber selber eben sowohl den richterlichen Ausspruch erwarten muß, insonderheit, da der Beweis in der Feder geblieben, daß Hanns Wilhelm von Seiboltstorf, und sein Sohn Christoph Adam die Schulden mit lehenherrlicher Bewilligung gemacht haben.

a)

a) Anmerkungen ad Cod. civ: P. V. cap. 18. §. 9. lit. E.

b) Wirklichkeit der Domanien. Beylage N. VII.

Ad §. III. & IV.

Ob, und was für Pertinentien hinnach zur Veste Valley gekommen.

§. 9. Wenn also die Veste Valley mit ihren Zugehörungen bis auf die Zeit, da die Lehensverbindlichkeit dem Grafen von Kurz aufgehoben worden, ein bloßes Erbleben gewesen, so mag jedermann beurtheilen, von welchem Schlag der Billigkeit das Ansinnen des Fiscals (denn von einem Procureur General, dessen er Erwehnung thut, weiß man hier zu Lande nichts) gewesen, da er sie dem Grafen von Tättenbach als ein Kunkuehen aufdringen wollen, vorausgesetzt, daß er die geschehene Lehensbefreyung anzutasten auch nur einen Schein Rechtens für sich hätte.

Man mag aber sein Klag-Libell von einer Seite ansehen von welcher man will, so ist es allezeit unbestimmt, und unüberlegt, denn selbes enthält im Grund dieses: der Graf von Kurz hat einen Theil der Grafschaft zu Leben gehabt, den anderen aber für Liechten- und Haltenberg erhalten. Churfürst Ferdinand Maria konnte jenes nicht aufheben, und diesen nicht vergeben, daher muß deren ganzer Bezirk in den Anspruch genommen werden. Nachdem ihm aber gezeigt worden, daß unter selber noch andere Allodialstücke enthalten, so suchet er nunmehr demselben eine dem Gegenstand angemessene Wendung zugeben.

Es

Es trägt aber zu vorliegenden Streit gar nichs bey, ob die sämmtlichen Pertinentien, so wie sich diese bey der ao. 1631. geschehenen Belehnung des Wilhelm Freyherrn von Machslrhain bezeigt hatten, nach und nach hinzugekommen, oder schon im Jahre 1408 zu Zeit des Veits von Aham dabey gewesen, weil sie der Graf von Tättenbach im Hauptwerk nicht widerspricht, möchte man sich aber mit einem nichtsheißenden Beweis abgeben, so würde das erstere nicht schwer ankommen; und sich zum Theil aus des Gegners eignen Urkunden machen. Denn er sagt selbst, daß Churfürst Max. I. dem Christoph Adam von Seyboltstorf im Jahre 1625 alle Zugehörungen ausgezeigt habe. Unter solchen befindet sich aber die Bräugerechtigkeit nicht, sondern diese kömmt erst in der Belehnung des Wilhelm Freyherrn von Machslrhain vom Jahre 1631 vor, a) was folgt demnach schon aus diesem? Eben so ist es nur eine Meynung des Lehenshofs, daß das Gericht Olling die niedere Gerichtbarkeit über beyde Hofmarchen Holz- und Feldolling, nicht aber diese allein in sich begreife, denn da die von Machslrhain Feldolling schon im Jahre 1490 besessen, Holzolling aber erst im Jahre 1531 von Fridrich Fiegern erkauft hatten, so müßte erst erwiesen werden, daß sie über letztere schon vorher die hofmarchische Obrigkeit ausgeübt haben.

a) Wirklichkeit der Domanien. Beylag N. V.

Ad §. V.

Churfürst Ferdinand Maria machet sie Lehenfrey.

§. 10. Hat nun aber Churfürst Max I. die Hofmarch Haltenberg erst durch Kauf an sich gebracht, und ist hingegen die Hofmarch Liechtenberg immer Pfand- und Lehenweise herumgewandert, bis sie endlich der Graf von Kurz als ein Mannslehen erhalten, so macht sich nach den Grundsätzen des Gegners, die man dermalen, bis sie die Reihe trift, nicht prüfen will, nachfolgender Schluß: am unten angezeigten Orte a) behauptet er, Kaiser Ludwig habe dem Kloster Fürstenfeld das Schloß Wildenroth gültig schenken können, weil es der Kammer noch nicht einverleibt war. Den Beweis dessen führt er daher, daß gedachter Kaiser es von dem Truchsessen erkauft, hinnach auf wiederlösung gegeben, endlich aber diesem Kloster überlassen. Nun hat es ja mit diesen beyden Gütern die nämliche Beschaffenheit, mithin stünd Churfürsten Ferdinand Maria ja nichts im Wege, sie dem Grafen von Kurz eigenthumlich schenken zu können; so wie er diese hinnach Franzen von Royer ao. 1664 wieder verkaufte. Da aber jener statt dessen nur einen Ersatz an Gütern zum Schloß Valley gesucht hatte, so war ja dieser Tausch nichts unrechtes.

a) Wirklichkeit der Domanien ad §. X. §. 2. pag. 58.

Ad §. VI.

Die Einwendungen dagegen werden widerlegt.

§. 11. Allein der Fiscal schüttet dagegen alle seine Galle aus, um der ganzen Welt zu zeigen, daß er das Herz habe, die Asche verdienter Minister noch in der Gruft zu verunglimpfen, ja der offenbaren Wahrheit selbst

und

und seinen eigenen Urkunden in das Gesicht zu widersprechen, ohne darüber zu erröthen. So gehäßig er aber den zwischen Churfürsten Ferdinand Maria und den Grafen von Kurz zu gleicher Zeit vorgegangenen Haus: dann den bey Ueberlassung der Liecht- und Haltenbergischen Fahrnuß, geschehenen Kauf, von welchen doch keine Rede ist, aufzubutzen suchet, so wenig Wahrscheinlichkeit hat er seiner Andichtung zu geben vermocht, weil übelgerathene Verdrehungen, und Schlüsse ohne Zusammenhang ihr ganzes Wesen ausmachen, die da zeigen, zu was ein so fruchtbarer Geist aufgelegt sey, wann er einmal seines öffentlichen Amts vergießt. Hätte der Gegner eine solche Gelegenheit, so darf jedermann, der ihn kennet, alles sicher darauf setzen, daß er seine Sache, so hoch als es möglich, an den Mann zu bringen suchen werde.

Der Graf von Tättenbach hat niemals verneinet, daß durch die Kammer im Anfang der Gulden von den zum Schloß Valley abgetretten wordenen Unterthanen, nach dem gewöhnlichen Werth damaliger Zeiten zwar um 25. fl. in den Anschlag gebracht: aus den von dem Grafen von Kurz a) bemerkten Ursachen hingegen auf 22 fl. herunter gesetzet worden. Der Fiscal hat demnach ohne Noth vom Leder gezogen; aber darinen wird er hiemit zum Erweis öffentlich aufgefodert, daß der Graf von Kurz bey beyden Gütern Liechten- und Haltenberg den Einnahmsgulden um 25 fl. in den Ansatz gebracht habe.

So unmöglich nun ihm dieser fallen wird, so leicht soll er des Gegentheils aus seinen eignen Urkunden überführt werden. In dem Kammeralbericht b) melden die zween Commis-

sarien, daß diese in den vorgewest schwedischen Kriegsläufen, und wie kann es in diesen anders seyn? fast nichts ertragen haben, sondern daß sich in der Rechnung meistens Rest hinaus bezeige, und daß hingegen vor diesen, nämlich in dem Jahre 1622 die jährliche Geldeinnahme bey Liechtenberg in 1563 fl. bey Haltenberg aber in 612 fl. zusammen in 2175 fl. bestanden sey.

Wenn man nun die eben allda noch weiters anzeigten Getreidgülten in dem nämlichen Preis zu Geld ansetzet, als sie dortmals bey den zum Schloß Valley angetrettenen Unterthanen angeschlagen worden: so kömt eine jährliche Errrägnuß 3276 fl. 30 kr. heraus. c)

Hätte nun der Graf von Kurz den Gulden um 25 fl in die Wierderung gebracht, so würde er darfür eigen Ersatz von 81925 fl. und nicht, wie am Tage liegt, 25000 fl. erhalten haben, um welche Summa nicht einmal das Lehen bezahlt worden, wenn man auch nach den Willen des Fiscals den Gulden um 12 fl. anschlagt, weil beyde Güter auch solchenfalls einen Werth pr. 39324 fl. erreichen wurden.

Nun möchte man einmal sehen, wie da auf diese Handlung die Lehre Leysers d) mit Bestand rechtens angewendet werden könne, besonders da dieser Autor selbst bekennt, daß sich diese auf Kauf, Tausch und andere dergleichen Versprüche, daferne nicht eine Verstellung dabey vorwaltet, nicht sondern nur auf die Verschenkungen erstrecke.

Wenn,

Wenn demnach der Graf von Kurz noch anbey die Behutsamkeit gebraucht hat, daß die Abtrettung des Zehends vor Herzog Albrechten geheim gehalten werde, so war dieser Schritt unschuldig und dem zu beobachten gehabten Wohlstand eines Ministers, den die Comissarien und der damalige Kammerpräsident selbst nicht miskennen können, angemessen, denn es jedermann verdacht haben wurde, daß er den Pacht eines Prinzen vom Hause unterbrochen und gestöhret habe. Indessen ist doch die Abtrettung der Unterthanen und die Vermarkung der neuen Grafschaft öffentlich und mit Zuziehung der benachbarten Gerichte geschehen. Und wenn der Graf von Kurz in einer gar so großen Vermögenheit bey Hofe gestanden wäre, wie sie der Fiscal ohne Beweis dahin zu schildern suchet, sohin etwas unerlaubtes zu begehen im Sinne gehabt hätte; so würde er ja die Kammer, in welcher auch nichts als Menschen sitzen, noch weit leichter zum Stillschweigen gebracht haben, es macht verhast sich hierüber tiefer einzulassen.

Inzwischen ist aus dem Decret Churfürstens Ferdinand Maria e) noch lange nicht bewiesen, daß die Kasten- und Urbarsgüter unveräußerlich seyn; denn wenn schon darinnen enthalten: ob sie gleichwohlen wissen, was wegen Veralienierung der zu den Landgerichtern gehörigen Urbars- oder Kastengütern, für Decreta verhanden; so sind doch diese Worte ein bloßes und unbestimmtes Referens, deren Relatum vorzulegen, dem Fiscal noch allemal obliegt. Hat aber dieser Churfürst selbst dergleichen erlassen, so war er auch wieder befugt diese aufzuheben.

Uebrigens tragt der große oder kleine Betrag eines Lehens zur Entscheidung der Frage nichts bey, ob dessen Lehens-Nexus aufgehoben werden könne, oder nicht? Das erstere solle an seinem Ort (§. 21.) noch mehrer bestärket werden, und da der Fiscal als Privatperson dieser Meynung ebenfalls beygepflichtet hat, sich aber mit einer, wie er es nennet, fragilitate humana zu entschuldigen suchet, die ihm sehr oft anwandeln muß, so ist dieses Bekänntniß zu Bezeichnung eines Mannes schon genug, der alles Calumnien nennet, was er zu widerlegen nicht im Stande ist, und nicht denkt, daß er sich hiedurch dergleichen Verrückungen selbst aussetze.

a) Wirklichkeit der Domanien. Beylag N. XVII. & XVIII.

b) Cit. loc. Beylag XVIII.

c) Damit dieser Anschlag auf einen Blick übersehen werden möge, so will man ihn hier entwerfen:

	fl.	kr.
Liechtenberg Geld.	fl.	kr.
Ertrag	1563	—
Korn 29 Schäfel a 3 1/2 fl. . . .	101	—
Roggen 63 . . a 3 1/2 fl. . . .	229	30
Gersten 28 - - a 3 fl.	83	—
Haber 72 - - a 2 fl. . . .	144	—
Haltenberg Geld.	fl.	kr.
Ertrag	612	—
Waitzen 1 Schäfel. . . .	5	—
Fesen 98 - . a 3 fl. . . .	294	—
Roggen 16 - - a 3 1/2 fl. - - -	56	—
Gersten 23 - - a 3 fl.	69	—
Haber 64 . . a 2 fl. . . .	128	—
	3276	30
Den Gulden zu 25 fl. angeschlagen, thut	81912	30

d)

d) *Leyser.* de *Assent Jur. cap. 3. Sect.* 2 §. 21 p. m. 91. Instissima inquam est hæc coustitutio & digna, quæ ad coercendam *flagitatorum impudentiam in donationibus principum* observetur. Ad *venditiones* tamen *ceterosque titulos onerosos*, siquidem nulla *simulatio* subsit, eadem *non pertinet.*

e) Wirklichkeit der Damaien. Beylag N. XIV.

Ad §. VII.

§. 12. Hat aber der Graf von Tättenbach schon die Anzahl der grund- und Jurisdictionsbaren Unterthanen nach den Hoffuß angezeigt, welche dem Grafen von Kurz gegen Halten- und Liechtenberg abgetretten worden, nicht minder auch jene Stücke und Zehenden nicht unberührt gelassen, die dieser Lehen frey, oder als ein schon gewesenes Eigenthum zum gänzlichen Ersatz erhalten; also zwar, daß der Fiscal wider diese Anzeige nichts vom Gewicht aufzubringen vermocht hat; so hätte er mit den zu Belegung derselben beygebrachten Auszügen seiner Sache unbeschadet, ganz sicher, zuruck bleiben können, wenn er auch das zu ersetzen im Sinne gehabt, was ihm schon in der Klage obgelegen wäre, weil es noch nicht darauf ankömmt, aus wie vielen Theilen mancher ganzer Hof bestanden, und was die Besitzer für Zunämen gehabt haben. Wie viel Höfe zur Grafschaft Valley abgetretten worden.

Es fällt aber andurch zugleich sein in Betref der Unterthanen zu Thallham und Pienzenau gemachtes Corollarium hinweg, die darinn enthaltene Vorruckungl hingegen auf ihren Urheber zuruck.

Ob

Ob er aber gleich mit dem zum Schloß Valley gehörigen Hofmarchsbezirk ein großes Aufheben macht, so enthält doch derselbe nur $1\frac{1}{6}$ Höf, der aus einem Wirth, zwo Mühlen, einem Viertelhöfler und 12 Leerhäuslern bestehet, die im Jahre 1643. mit Einschluß der Vogteyunterthanen zu Ober- und Niederarching jährlichen an grund- und vogtherrlichen Hebungen 187. fl. ertragen haben.

Eben so übertrieben ist auch sein Anschlag über die vier Zehende, zu Otterfing, Saurlach, Argat und Steingau. Dann obschon wahr ist, daß selbe heut zu Tage mehrers werth seyn, weil die Getreidfrüchten gegen die damaligen Zeiten in einem höhern Preis stehen, so ist doch unerwiesen, daß sie das Pfleggericht Wolfertshausen schon dortmals um 14304 fl. in den Anschlag gesetzt habe, sondern dessen eigne Urkunden a) bewähren, daß sie von diesem nur auf einem jährlichen Ertrag von 495 fl. sohin auf 10890 fl. geschätzet worden. Wäre es erlaubt von dem heutigen Werth der Güter auf jenen, den sie von mehr als hundert Jahren gehabt, zuschlüßen, und nach diesem die Læsion abzumessen, so dörfte mehr als eine Familie um ihre Güter kommen. Miskennet aber der Fiscal am unten angezeigten Orte b) in Anbetracht der Herrschaften Liechten- und Haltenberg selbst nicht, daß der Werth der Güter von der Zeit des Contracts abhange, warum will er dieses hier dem Grafen von Tättenbach' bezweifeln?

Dieses hingegen ist etwas ganz neues, daß der Gegner anietzt so gar die niedere Gerichtbarkeit, und die unter dieser begriffenen Scharwerke in seinen Domanienkram angenommen.

wo

Wo aber der Beweis dessen sey, da wird der Fiscal in seiner Deduction die vorgehenden Paragraphen anzuzeigen belieben, auf die er sich des Endes willen beruft, weil man sie nicht hat finden können, und vielleicht er selbst nicht finden wird. Es ist hier der Ort nicht, wo dieser unerhörte und schröckhafte Satz beurtheilt werden muß, sondern es soll dieses hinnach (§. 22, 23, 24.) geschehen.

a) Wirklichkeit der Domanien. Beylag N. XX. p. 28.

b) Wirklichkeit der Domanien ad §. XXIV. §. 5. p. 167.

Zweyter Absatz.

Vom Ursprung der Domanien, und des Domanienrechts.

Ad §. VIII.

Was das Wort Domanien für eine Bedeutung habe.

§. 13 Die Wortforschung wird zwar insgemein den Sprachlehrern überlassen, hier aber ist sie zu Bestimmung des wahren Enthalts nöthig. Das Wort Domanien wird von einigen von *Domanio*, von andern von *Doma* hergeleitet; in dem erstern Verstande bedeutet es, wie aus du Fresne schon gezeigt worden, Dominium, das Eigenthum, in dem andern agrum prædium & possessionem. a) Ebnergestalten zeiget das Wort *Fiscus* sobiel als die Staatscasse an, bald aber werden damit der deutschen Könige und Fürsten Kammergüter verstanden. b) Das Wort Kammer hingegen bedeutet nach der Lehre Strubens c) „ bey den alten Deutschen „ sowohl einen Pallast als Zimmer. d) Da nun in den kö„ niglichen Pallästen und Zimmern Gericht gehalten wurde, „ so nannte man dasjenige, welches der König selbst hegete, „ oder in seinem Name hegen ließ, das Kammergericht.

e)

e) „ In eben diesem Pallast wurden die königliche Gelder be-
„ wahrt, deswegen hieße der Schatzmeister, Kammermeister,
„ f) und sowohl der päbstliche als königliche Fiscus die Kam-
„ mer. In einem Brief Pabst Innocentii von 1361 geschieht
„ Meldung, pecuniarum debitarum Apostolicæ *Cameræ.* beym
„ *Larrene Thesaur. Anect. T. II. P.* 878. und bey eben dem
„ selben lesen wir *Tom. IV. p.* 869, 870. *in gestis* Episcoporum
„ Leodiensium itaque fama quibusdam deferentibus, ad
„ aures imperatoris percurrerat, Episcopum Wolbodonem
„ ad Conciliandam sibi gratiam ipsius non parvam auri argen-
„ tique Copiam collegisse, cum ipse exspectans, quando
„ hæc ad *Cameram suam* afferretur, iterum audit, deputatam
„ sibi ut crediderat pecuniam pauperibus esse distributam.
„ Auch die Schatzkästen der Kirchen und Klöster nannte man
„ Kammern; g) mithin die Fürstenhebungen ihr Kammer-
„ einkommen, h) und noch heutigen Tages heißen die Gü-
„ ter, deren Aufkünfte in die fürstliche Rentkammern fließen,
„ Kammergüter. „ Daher kömmt es auch, daß die Bü-
cher, in welchen das Einkommen der deutschen Könige und
Fürsten aufgezeichnet gewesen, von dem Saale im Pallast,
als dem Ort ihrer Verwahrung den Namen Saalbücher be-
kommen, und diesen noch anjetzo führen. i) Ob nun schon
Ludolph K) bemerket hat, was die unbedachtsamen Aufnah-
men des Worts Domanium, in der deutschen Rechtslehre
für eine große Zerrittung angerichtet haben; so ist es diesseits
dennoch gleichgültig, mit was für einem Namen aus den
bisher angeführten der Fiscal die Güter und Einkünfte der
deutschen Fürsten insonderheit der durchlauchtigen Herzoge
belegen will; aber mit dieser Bedingniß: daß er deren schon

ursprüngliche, oder erst durch die Folge der Zeit überkommene Unveräußerlichkeit an die Landesstände nicht nach dem französischen Domanialmaaßstock beurtheile, sondern aus den Reichsgesätzen, den besondern Privilegien, Haus- Familien- und Landesverträgen, aus dem allgemeinen Reichs- und besondern Familie- Herkommen, dann endlich aus den allgemeinen bürgerlich- und canonischen Satzungen, so weit nämlich die letzten ihre Anwendung finden, erweise. l)

a) *Hellfeld Repert. Juris. voc.* Domanien §. 2.
Buders Biblioth. Juris Publ. voc. Domanien §. 2.

b) *Hellfeld Repert. Juris. voc. Fiscus* §. 1.

c) Strubens rechtliche Bedenken *Tom. II.* Bedenk. *I.* von den Ursprung und Bestimmung der Kammergüter in Deuschland §. 2.

d) *B. de Senckenberg de Imperii Jure ingenua Liguslica p.* 148.

e) Strubens Nebenstunden *P. III. p.* 19. 20.

f) *Joachimus* Sammlung vermischter Anmerk. *p.* 30. 31.

Hund bayrisch Stammbuch *T. II. p.* 403. Kammermeister-amt das Obrist ist vor Jaren bey den alten Fürsten von Bayrn ein hochansehnlich Amt gewesen, darum haben nachgesetzte von Adl Frauen Mechtild Herzogin zu Bayrn Kayser Ludwigs Mutter Kundschaft geben - - ich halt darfür, das par Gelt, und dessen Austheiler oder Kammermeister im Veld noch der fürnemsten Amt ains seye.

Hincmar. de ord. Palat. c. 22. *Camerario* in Palatio Regum Francorum, inter alia *Cameræ Regiæ*, five *fisci Jura* incumbebat.

g) *Haltaus in Gloss. Germ. voc. Kamer.*

h) Buders Sammlung *p.* 4.

i)

i) *Aventin. Annal. Boj. Lib. 4. p. m.* 313. Porro Tuiscorum linqua *Sala*, Aulam Basilicamque significat, unde lex salica, prædia Salica, Clientes Salici, quæ *ad aulam spectant* dicti, *adhuc* nobis in usu est oreque frequenti, *Salbuch* hoc est, Salicus Codex, *ubi prædia regia, principalia* Ecclesiastica vectigalia reditusque *prædiorum* describuntur.

K) *Ludolph de Jur. fœm. illust. P. II. p.* 103. *N.* 14. Quid per *Domanium* intelligat (Springsfeld) non explicat, *multum confusionis attulit in Germania illius vocis a Gallis receptio.* Neque rem a difficultate eximit sed magis implicat, in tractatu, quem de *Domaniis* inscripsit *Ringlerus*.

e) Ungrund der Domanien §. 30.

Ad §. IX.

§. 14. Die ersten deutlichen Spuren, daß dergleichen Güter nicht veräußert werden dörfen, kommen in dem Königreich Neapel um das Jahre 1286. vor und wenn bereits erwiesen, auch (§. 15. bis 24.) noch mehrers wird erwiesen werden, daß die deutschen Kaiser Könige und Herzoge von einem solchen Verboth vor und nach dieser Zeit nichts gewußt, indem sie ihre villas Regias, oder Fiscos Regios ohne Ruckfrage vor und nach dieser Zeit verschenkt haben, so bleibt die Lehre Leysers, bis nicht das Gegentheil gezeigt wird, fest, daß der dem Wort Domanien beygelegte Begrif eine Erfindung italiänischer Köpfe sey, im folge daß derjenige, der sich auf dieses fremde Gesetz beziehet, dessen Reception zu beweisen habe.

Zeigt in Neapel ein unveräußerliches Gut an.

Ob aber die Ursachen, die Pabst Honorius IV. dieserwegen gegen den König von Neapel vorgewendet hatte in der Natur aller Staaten gegründet seyn, darüber beruft man sich auf ein uneingenommene Gegeneinanderhaltung. Gesetzt aber es wäre an dem, so folgt ja nicht hieraus, daß es im Deutschland oder in Bajern eben so beobachtet werden müsse; denn es hat ja schon der Freyherr von Ickstatt a) den gründliche und unwiderleglichen Satz angemerkt: daß jedes Gebieth und Fürstenthum im Reich seine eigene Gestalt habe, und daß es in diesen nicht allenthalben auf einerley, sondern auf verschiedene Weise gehalten, und daß die Regitrung nach Beschaffenheit der landesherrlichen, so auch der Landstände, oder Landeseinwohner, nach jeder Gegend, auf Verträgen und Herkommen gegründeten Gerechtsamen geführt wird.

Diese Lehre hat Leyser an dem vom Gegner angezeigten Ort b) nicht widerrufen, denn er zählet gleich in der Vorrede, daß er sich die Privilegia fisci nur nach den römischen Rechten abzuhandeln vorgenommen habe, und daß im Folge diese den deutschen Staaten und den darinnen hergebrachten Gerechtsamen unschädlich sey. Nach diesem wiederholet er seine vorhin geäußerte Meynung, daß nach nurgedachtem römischen Rechte alle Veräußerungen ohne Ausnahm gültig. Endlich fährt er fort: „ Hæc de jure romano, „ etsi vero Germani jura Romana receperunt, *patria tamen instituta* sua, *jura pacta & mores* simul retinuerunt, & adhuc retinent. - - Scilicet vetus illud Discrimen inter „ ærarium fiscum & patrimonium Principis in ipsa recta ratio-

ne-

„ ne innititur. Videmus in *Provinciis saltem plerisque* bona „ quædam esse destinata ut princeps ea tanquam a rationibus „ suis separata nec attingat. Ac *sæpe eorum administrationem* „ *& redditum dispensationem ordinibus Provinciæ suæ*, aut eis „ quibus *hi illam committunt* permittat: - - & hoc *æra-* „ *rium* est. „

„ Deinde alia bona, quæ *respublica* ei tanquam Prin- „ cipi suo ita attribuit, ut ex eorum redditibus Sumptus, „ quicunque e re ipsi videntur, faciat, *hic fiscus proprie dictus* „ *est*, quem vulgo *Domanium* item *Cameram* appellant, prorsus „ abundanter cum entia & nomina præter necessitatem non „ sint multiplicanda. - - Denique patrimonialia bona voca- „ mus quæ princeps non tanquam *Princeps*, sed magis ut „ *privatus* habet.

Ohne aber dermalen sich in die Prüfung der Begriffe einzulassen, die dieser Autor de ærario, camera, fisco und Domanio hat, so erbricht sich hieraus von selbsten, daß die von ihm beygebrachten Sätze in der Hipotheß sich im vorliegenden Fall theils nicht anwenden lassen, und soferne dieses angeht, auf dem von ihm selbst zum Grund gelegten Herkommen und Landesverträgen beruhen. Denn dasjenige, worüber den Ständen die Verwaltung anvertrauet ist, sind die Steuern, und andere öffentliche Gefälle, die vermöge der Freyheitsbriefe und der erklärten Landesfreyheit, c) so wie andere dergleichen Einhebungen ohnehin nicht veräußert werden dörfen, daß die Stände ihrem Landesfürsten Güter zu Unterhaltung der fürstlichen Tafel gegeben, wird er niemals erweisen, weil es wider die Geschichte lauft,

und

und von denjenigen, die die durchlauchtigsten Herzoge aus ihren eigenen Mitteln erkauft, und nicht zum Land geschlagen haben, ist dermalen keine Frage. Vielmehr führt er d) ein Responsum der Universität zu Wittenberg vom Jahre 1611 an, worinn dieselbe wider den pomerischen Fiscal erkennet hat: daß zur wesentlichen Bestimmung eines Domanienguts der blosse Gebrauch des Landesherrn nicht genug, sondern nothwendig sey, daß es demselben zu Bestreitung der öffentlichen Bürden von denen Landständen angewiesen, oder wenigst durch ein Fundamentalgesetz dafür erkläret worden sey. Nun mag der Fiscal zusehen, wie er sich bey Schrebern e) den er unüberlegt ausgeschrieben, weitern Raths erholle.

a) Ickstatt *de Revers. Princip. & stat.* §. 3. Quælibet *ditio* aut *Principatus in imperio suam formam habet*, nec uniusmodi habetur. Sed varie *pro juribus imperantium*, *tum & statuum*, *provincialium* aut incolarum, ex *pacto & usu cujuslibet* regionis gubernatur, ut loquitur Linckerus de *superioritate territoriali*.

Anmerkungen ad Cod. civ. P. I. cap. 2. §. 6. N. 7.

b) Leyser. *Meditat. ad Pandect. T. X. spec.* 657. *in præf.* & §. 1. *usque* 16. Quæ in hoc & sequente specimine de fisco principis Magistratuum disputo, *ex communibus juribus hausta sunt*, nec *singularum provinciarum fisco si quæ illi singularia jura & privilegia data sunt*, nocent.

c) Ungrund der Domanien. §. 18. & 21.

d) Leyser *cit. loc.* §. 11 *usque* 16. Nebst deme 3) *ad essentiam* eines Kammer- oder Domainguts der blosse Gebrauch nicht genug, sondern nothwendig ist, daß selbiges dem Landsherrn

zu

zu Unterhaltung seiner fürstl. Würde und Bestreittung der öffentlichen onerum von den Landständen angewiesen, oder wenigst durch ein Fundamental-Gesätz darfür erkläret, oder auf eine andere ungezweifelte Art den Domaniengütern einverleibt worden. *Arg. L. 3. & 5. Cod. de bonis vacantibus, & de incorporatione. Bruckner de Domaniis regni germanici cap. 3.* Gleichwohl Beklagter von diesen Requisitis nicht das geringste in seiner Deduction an und ausgeführt. - -

e) Schreber Abhandlung von Kammergütern. §. 4

Ad §. X.

§. 15. Nachdem im vorgehenden (§. 13.) der Ursprung und Begriff der Worte: Domanium, Fiscus, Kammergut, aus ächten Quellen geschöpft worden; so ist es unnütz sich in die Predig, die der Fiscal hierüber macht, einzulassen. Im Deutschland aber nicht, wird erwiesen.

Ebenermaßen mag hier unberührt bleiben, was selber aus dem allgemeinen Staats- Natur- und Völkerrecht beybringt, weil im vierten Absatz schon gezeigt worden und hinnach noch gezeigt werden wird, daß sich dieses in vorliegenden Betreff auf die deutschen Herzogthümer, am allerwenigsten aber auf Bajern anwenden lasse, damit nicht immer der alte Gallimathias widerlegt werden darf.

Ferner gehört nicht hieher, was bey den Römern und Longobarden üblich gewesen, oder in freyen Staaten, als da Frankreich, Neapel, Ungarn und andere seyn, wegen Veräußerung der Tafelgüter eingeführt worden; weil

das deutsche Reich, und die darunter begriffene Herzogthümer jedes seine eigene und besondere, auf Gesetze, Verträge und Herkommen beruhende Staatsverfassung haben, (§. 14.) im folge nicht die Frage, was räthlich, oder in China, sondern was dießfals im Deutschland und Bajern rechtens ist.

Endlich wird auch hier mit Stillschweigen übergangen, was da wegen der in den fürstlich- und herzoglichen Häusern Sachsen, Braunschweig, Würtenberg, Baaden eingeführten Primogenituren angebracht wird, weil zu deren Prüfung der siebende Absatz bestimmet ist, wo nachmals dargethan werden soll, was der Endzweck des zu Erhaltung der deutschen Fürsten errichteten Rechts der Erstgeburt sey.

Daß nun die deutschen Könige mit dergleichen Kammergütern reichlich versehen gewesen, daran zweifelt niemand, denn sie besassen in allen Provinzien Fiscos Regios, oder Kronengüter, und noch über das Erbgüter, welche den aus dem hohen und reichen Adel abstammenden Herren vor ihrer Erhebung auf den königlichen Thron bereits zugestanden.

Niemand kann zweifeln, (sagt nicht ein landschaftlicher Sindicus oder Consulent, sondern der churbraunschweigische Kanzleydirector Struben a) „ daß die Gewalt diese Güter „ zu veräußern einem Herrn von dem Volk mitgetheilt wer„ den könne, und daß es geschehen, wenn seit vielen Jahr„ hunderten keiner derselben öftern Gebrauch widersprochen „ hat. Es wäre eine überflüßige Arbeit, wenn ich darthun

„ wollte

„ wollte, daß in den mittlern Zeiten von allen deutschen „ Kaisern, sowohl weltlichen, als geistlichen Kammergüter „ geschenkt worden, und daß sich kaum ein Reichsstand „ findet, der nicht einen Theil derselben besitzet, weil daran „ niemand zweifelt. Herr *Schoepflin Alsatiæ Illustratæ* „ p. 691. §. 142. schreibt hievon: Ex *prædiis fiscalibus* pleras„ que donationes Sacras a Regibus factas esse, docent an„ nales. *Viris sagatis de republica bene meritis* prædia *fiscalia* in „ beneficium quum concedere licuerit, Ecclesiasticis homi„ nibus, pro republica Deum precantibus dona quoque face„ re, religioni Reges reputaverunt conforme. *Chron. Gott„ wicese* p. 451. Hontheim Histor. Trevir. *T. I.* p. 651. „ *Bouquet droit public de la France* p. 18. 243. „ Ja die von dem Gegner aus *Thegano* b) beygebrachte Stelle bewähret, daß Kaiser Ludwig der fromme bona & *villas regias* a patre & majoribus acceptas *fidelibus suis* nimia largitate in *possessiones* sempiternas gegeben habe.

In Baiern selbst fanden sich dergleichen Palatia Regia und Curtes Regiæ, die nach und nach verschenkt worden. Noch in Lebenszeiten Herzog Arnulphs II. nämlich ao. 914. schenkte König Conrad dem Kloster St. Emeram ein Forestum juxta Sulcibach cum forestario Siegfrid nuncupato, und ihm Jahre 916. decimam partem vectigalium i. e. de ministerio Zollenarii ad concinanda luminaria. c) Kaiser Otto der große schenkte im Jahre 940. dem Kloster St. Emeram zu Regenspurg einen Ort genannt Helfindorf, cum foresto, forestariis & *Regio banno.* d) Im Jahre 950. eine curtem *Regalem, cum regio banno* forestis &c. e) Und im Jahre 961. partem hæreditatis cujus-

dam nobilis viri Diotmar vocati, in Prieperch nuncupato, in pago Nortgowe *regiæ potestati* judicio Scabinorum cum omnibus quæ ipsius juris erant pro suo commissu judicatum. f) Merkwürdig ist es, daß diese von den Herzogen vielfältig gebethen worden, dergleichen Schankungen in ihrem Herzogthum zu thun. Also überkam im Jahre 969. von Kaiser Otten I. die Salzburgische Kirche per intercessionem ac *petitionem Henrici* Ducis Abbatiam, quæ chymisse nuncupatur. f) Die Herzogen selbst erhielten auch dergleichen Schankungen für sich, mittels der im Jahre 973. dem Herzog Heinrich die Stadt Bamberg zu Theil wurde, welche damals zu Bajern gehörte. h) Von der Freygebigkeit Kaiser Otten II. bekam im Jahre 967. der Bischof zu Brixen eine Kapelle in der Stadt Regenspurg, cum curtibus, ædificiis, *censibus*, *Decimis*, *Sylvis &c.* i) Und im Jahre 974. das Kloster Niedermünster zu Regenspurg quædam proprietatis suæ *prædia* in pago Tounckowe; k) im Jahre 974. der Bischof zu Freysingen per *interventum Henrici Ducis*, & in comitatu Popponis comitis, quod carniola vocatur, sic ut nullus comes, vel ulla persona in aliquo loco se intromittat, absque licentia vel jussione præfati Episcopi, aut illius hominis, cui Episcopus hoc regendum commisit. l) Eben dieser Kaiser setzte im Jahre 979. per *interventum* nepotis & fratris sui *Ottonis* Allemanorum & *Bavarorum* Ducis den Mönchen zu Tegersee einen Abt, und gab ihnen das Befugniß dessen Nachfolger zu erwählen. m) Die Kaiser befreyeten auch die den Geistlichen geschenkte Güter von der weltlichen Richter Gewalt, und legten selbigen zum besten Bannforste an. n) Und Kaiser Heinrich schenkte auf Fürbitt seiner Gemahlinn Kunigund dem Kloster Nieraltaich im Jahre

1011.

1011 in Marcha & comitatu Henrici Marchionis, *decem regales Mansos.* o) Palatia Regia hingegen waren Mattigkofen, Mosburg, Osterhofen, Ostermietting, Oetting und Ranshofen p) in deren Besitz sich die durchlauchtigsten Herzoge noch jetzo befinden.

a) Struben rechtliche Bedenken *Tom., II.* Bedenken *I.* §. 2. *Chron. Gottwicense T. I. lib. III. p.* 451. Eruitur autem ex descripta hactenus facie *fisci Dominici*. curtes hujusmodi pro temporalibus Imperatorum vel ad venationes vel ad alias lætitias properantium hospicio inservisse, - . quo nos varias curtes - - passim & alias reducimus quæ in diplomatibus allegatis *curtes Regiæ* item *fisci* Regii appellantur ordinariis tamen Palatiis destituta fuerunt, & pure pro Cameralibus hujusmodi bonis, vor kayserliche Kammergüter inservierunt. Plures hujusmodi curtes ad novas Episcopatuum vel Monasteriorum fundationes applicatæ fuerunt. Exempli loco servire possunt ex plurimis aliis Magdeburgi Quendlinburgi fundationes, quibus pluresRegni curtes applicatas fuisse tot diplomata apud *Meibomium*, *Maderum*, *Lindebrogium*, *Ketnerum* & alios testantur. Postquam demum ad annos adultiores majusque robur crescere cæpit, ex tenuibus munificentiæ ac benignitatis Imperatoriæ initiis nascens Principum Sæcularium potestas, & in dies magis magisque propagata, *curtes tandem Regiæ fisci Imperiales*, & terræ immediatæ, *territoriis concessis quandoque incorporatæ & annexæ* quandoque Beneficio Imperatorum *Ducibus comitibus ve fuere donatæ*. Ex quibus necessario consequi debuit, ut per lentas has Imperatorum *alienationes donationesque*, per varias aliorum exemptiones, detrucationes & usurpationes evanescerent, & *fiscus* & cæteri *reditus Imperii*, ut idcirco coactus quodammodo fuerit *Ludovicus Bavarus*, ut certam in terris suis hæreditariis sedem figeret, dum plurimos Imperii reditus ita vidit dissipatos.

b) *Theganus de gestis Ludovici Imp.*

c) *Mausol. S Emeran in Lib. probat. N. 39* & *49.*

d) *Mausol. S. Em. cit. loc, N. 42.*

e) *Hund T. I. Metrop. Salisb. p. 227.*

f) *Lunig* in der Fortsetzung *p. 107.*

g) *Hund cit coc.. T. II. p. 163.*

h) *Ludwig Script. Bamberg. p. 275.*

i) *Hund cit, loco T. I. p. 316.*
Resch Annal. Eccles. Sabion. T. III. Sec. X. §. 53.

k) *Hnnd cit. loc. T. II. p. 406.*

l) *Hund cit. loc. T. I. q. 92*

m) *Hund cit loc. T. III p. 273.*

n) *Meichlbeck Histor. Frising. T. I. p. 180 181.*

o) *Hund Met. Salisb. T. II. p. 16. N. 23.*

p) *Chron. Gottwicen.* T. *I. p. 492, 494, 499, 500, 505.*

Widerlegung der Einwürfe.

§. 16. Es ist demnach wider die offenbare Geschichte hingeschrieben, daß die deutschen Kaiser sich in Vergebung ihrer Kammergüter eines mehreren angemasset haben, als sie von rechtswegen befugt gewesen, und es ist ein willkührlich vorausgesetzter mit nichts erwiesener Satz, daß deren Verschenkung an Reichsstände, meistens in curiis Imperialibus geschehen.

Der Gegner suchet zwar aus Schrebern, den er mehrmalen nicht nennet, zu beweisen, daß die Widerrufung

derselben von den Kaisern öfters erfolgt sey; allein da diesen Stuben, a) den Niemand einer Heuchley beschuldigen wird, schon längst widerlegt hat, so wollen wir dessen eigene Worte hören. Er spricht also: „Es vermeinet jedoch „Herr Schreber in der Abhandlung von Kammergütern Sect. I. §. 4. p. 8. erwiesen zu haben, daß die verschenkte Kammergüter vielfältig wider eingezogen worden. „Er gründet erstlich diese Meinung in einer Urkunde beym „*Mabillon de Re diplomatica lib. VI. n.* 13. von 690, worinn „es heißet: villa noncopanti Latiniaco, qui fuit inlustribus „viris Ebroino, Warattune & Ghislemaro quondam majoris „domos nostros, & post discessum ipsius Warattune, in „fisco nostro fuerat revocata. Auch beschenkte Childebertus III. das Kloster St. Dyonisi 694. mit einem eingezogenen Kammergut, von welchem N. 20. gesagt wird: villa „noncopante Napsiniaco - - quem ad parte fisci in commutationis Titulum visus fuit dedisse, & Postea de fisco inlustri „viro Pannichio fuit concessum, & post discessum prædicto „Pannichio ad parte fisci nostri fuit revocatum, zu selbigen „Zeiten stunde aber den Lehnleuten kein unwiderrufliches „Recht, welches auf die Söhne vererbfallet wurde, zu. *Schannat Clientela fuldensis P. I. cap.* 2. §. 1. *p.* 4. Und es war die „Befugniß derjenigen, die ein Kammergut eigenthumlich „erhalten, von dem jure beneficii sehr unterschieden. Dieses erhellet aus einer Urkund von 644. beym *Martenne* „in *Collect. vet. Scrip. T. I. p.* 103. worinn der Kaiser Lotharius schreibt: quia Esich fidelius comes noster deprecatus est „nostram clementiam, ut aliquantum ex rebus juris nostri, „quibus ipse ordine possedebat *benificiario* ad *proprium* conce-

„deremus,

„ deremus; und in einem Briefe vom 997. beym *Schatten* „ *Annal. Paderborn. lib. IV. p.* 343. sagt Kaiser Otto, avum „ suum Comiti Wilchmano aliquid concessisse in beneficium, „ postea pro servitute sedula illi donasse in proprium.„

„ Daß aber, die Villæ, welche daß Kloster St. Dio- „ nisii erhalten, den Layen eigenthumlich geschenket gewesen, „ erhellet keineswegs, noch ist solches zu vermuthen.

„ Zweytens meldet der Autor Vitæ Ludovici Pii cap. „ 3. beym *Frebero in corp. Histor. franc. p.* 449. daß die von „ diesem Könige verschenkte Güter wieder eingezogen worden, „ also: Ludovicus cum primo vere a patre dimitteretur, in- „ terrogatus est ab eo, cur Rex cum esset, tantæ tenuitatis „ esset in re familiari, ut nec benedictionem quidem nisi ex „ postulato sibi illo, quia privatis studens quisque primorum, „ negligens autem publicorum, perversa vice dum publica in „ privata vertuntur, nomine tenus dominus factus sit, omnium „ pene indigus. Volens autem huic obviare necessitati, sed „ cavens, ne fili dillectio apud optimates aliquam pateretur „ jacturam, si illis aliquid per prudentiam demeret, quod per „ inscitiam contullerat, misit illi legatos suos, Willebertum „ scilicet Rothomagensis postea urbis Archiepiscopum, Richar- „ dum comitem, villarum suarum provisorem, præcipiens, ut „ villæ quæ hactenus usui servierant regio obsequio restitueren- „ tur publico. Und hieraus folgert Herr Schreber, daß „ allen Königen diese Befugniß zugestanden. Allein eben aus „ der von Carl dem grossen geschehenen Einziehung erhellet, „ daß Ludwigs königliche Gewalt keineswegs unabhängig ge-

wesen,

„ wesen, welche auch die andere Erzählungen des „ Autoris vitæ Ludovici Pii cap. 3. ergeben.

„ Der Vater sasse mit ihm Gericht, als ein Aquitanier verurtheilet wurde, und befahl dem Sohn, was er als „ König thun und lassen sollte, mithin war dieser nicht befugt „ ohne sein Genehmigung die Kammergüter zu verschleudern. „ Gesetzt aber auch, ihm wäre die völlige königliche Gewalt „ übergeben gewesen, so langte doch diese einzige Handlung „ nicht hin, denen Königen ein Recht zu entziehen, wel„ches sie vor und nach dieser Zeit viele hundert Jahr ohne „ Widerspruch geübt haben. (§. 15.)

„ Es soll drittens nach Herr Schrebers Anga„ be, Kaiser Heinrich IV. darauf gedrungen haben, daß die „ Geistliche alle an sich gezogene königliche Güter wider her„ ausgeben möchten. Aber weder dieser Herr, noch dessen „ Sohn, Kaiser Heinrich V. begehrte solches, und sie suchten „ keineswegs zu behaupten, daß die königlichen Kammergüter „ nicht veräußert werden können, sondern der letztere ließe sich „ vielmehr beym *Dodecbino in Pistor. Script. Rer. germ. p.* „ 467. 468. also vernehmen: Ego Henricus Dei gratia Roma„ norum Imperator Augustus, affirmando & beato Petro, „ omnibus Episcopis & omnibus Ecclesiis omnia quæ antecesso„ res mei Reges, vel etiam Imperatores eis concesserunt, vel „ tradiderunt & quæ illi pro spe æternæ retributionis obtule„ runt, do. Ego peccator pro timore terribilis Judicii ullo „ modo subtrahere recuso. Hingegen bestunde der Pabst dar„ auf, daß die Geistliche sich der Regalien begeben, dagegen

D „aber

„ aber der Kaiser die investituram per annulum & baculum
„ solle fahren lassen, welches letztere, nicht aber das erstere
„ geschahe. „

Der Fiscal hat diesen dritten schreberischen Beweis nicht mitgenommen, indem er gemerket, daß dieser ihm und seinem Vormann den willkührlich-angenommenen Satz entkräfte, als hätten die Geistlichen vor den Layen etwas zum voraus gehabt, so daß nur allein jenen, nicht aber diesen, Kronengüter an sich zu bringen erlaubt gewesen sey, wenn auch nicht schon im vorhergehenden (§. 15.) das Gegentheil gezeigt worden wäre. Schreber sagt in der Note (e) stunde der Erweis dieses seines Anbringens; und siehet man in dieser nach, so bezieht er sich auf die Note (h) schlägt *man* diese aber auch nach, so bezeigt sich ebenfals nichts.

„ Hat endlich, fahret Struben fort, wie man
„ (aus dem Chronico montis Sereni) einwirft, Kaiser Otto
„ IV. geschworen, se bona imperii conservare & a quolibet
„ detenta repetere velle, so ist dieses von denjenigen Gü-
„ tern zu verstehen, welche einige wider der Könige Willen an
„ sich gebracht, wovon allhier die Frage nicht, und auch nur
„ solche haben die Kaiser den ungerechten Besitzern entzogen.
„ (§. 17.)

a) Strubens rechtliche Bedenken Tom. II. Bedenken I. §. 2.

§. 17. Es ist wahr, daß Kaiser Friderich I. sich Mühe gegeben, die hinweggekommenen Reichsgüter wieder herbeyzubringen, allein es geschahe nur von denjenigen, die keinen rechtmäßigen Titel ihres Inhabens aufweisen können. a) In dem großen Zwischenreich riß jeder davon an sich, was ihm anstund. b) Kaiser Rudolph I. suchte daher gleich nach seiner Erhebung auf den Thron, diese wieder herbey zu schaffen, es hat aber dieses auch nur die ungerechten Besitzer betroffen. Denn er erklärte im Jahre 1281. alle Verfügungen von denselben für nichtig, welche nach der Absetzung Friderichs II. vom König Richard und seinen Vorfahrern während des großen Interregnums ohne Genehmhaltung des größten Theils der Churfürsten gemacht worden, und setzte manche in Schwaben und Franken von dem hohen Adel unter das Joch gebrachte Stadt wider in Freyheit. c) Insonderheit trug derselbe im Jahre 1279. Herzog Albrechten von Sachsen, und Markgrafen Johann Otten und Conrad von Brandenburg auf die veräußerten Reichsgüter in Sachsen und Thüringen einzuziehen, d) so sorgfältig er aber in Betreff dessen war, so ließ er sich doch zu Veräußerungen bewegen. Die Stadt Mühlhausen wurde von ihm im Jahre 1278. dem Landgrafen von Thüringen verpfändet, daß er daraus 50. Mark Silbers erheben sollte. e)

Widerlegung der Einwürfe.

Im Jahre 1279. schenkte er dem Bischof von Basel das ihm in dieser Stadt gebührende Zollholz; f) Henrichen von Plauen ließ er im Jahre 1281. Asche und Selewen für 200. Mark Silbers pfandweise, g) und dem bajerischen Kloster Schönefeld erlaubte er Reichslehne, wenn sie nicht über

30. Mark Silbers ertrügen, an sich zu bringen, h) mehrere dergleichen Exempel findet man von ihm am unten angezeigten Ort. i) Als aber dessen Nachfolger Albert I. ungeachtet aller rechtmäßigen Urkunden den Zoll am Rhein widerrufen wollte, so haben sich die Reichsstände besonders aber die Bischöfe dagegen gesetzt, und selben mit einer Klag bey Pfalzgrafen Rudolph bedrohet. k) Ob nun schon in neuern Zeiten in der Wahlcapitulation auf deren wiederumige Herstellung gedacht worden, so ist doch ferne, daß man diese den Reichsständen unter dem Vorwand, daß sie nicht veräußert werden können, zu nehmen nur im Sinne gehabt hat.

a) *Schweder de Domanio imperii* auf den sich der Fiscal selbst bezieht, schreibt hievon §. 26. also: Strenuus exactor *bonorum Regni fuit* Fridericus I. imperator - - quicunque autem *donatione* Regum aliquid horum se possidere *instrumentis legitimis* edocere poterat, is imperiali benedictione & Regni nomine id ipsum *perpetuo retinebat.* Teste *Rodevico lib. 2, cap.* 5 si quis autem *justum Titulum probare non potuit*, tunc ista bona ad Regem & *Regnum recidebant.*

b.) *Schweder cit. loc. §.* 28. Miserrimus fuit imperii status quoad Jura & bona illius sub fatali interregno - - quisque *occuparit*, *quantum potuit*, per *vim bona imperii alienabantur*, & oppignora*bantur* pro lubitu.

c) Struben Nebenstunden *T. IV.* Abhandl. 23. §. 5.

d) *Ludwig Relig. M. T. II. p.* 750.

e) *Guden'i Sillog. p.* 608.

f) *Hergott in Cod. prob. General. Habsp. p.* 490.

g) *Lunig Part. spec. cont. II. p.* 201.

h) *Gewold, Met. Salisb T. III. p.* 227.

i) Strubens Nebenstunden *cit loc.*
Schweder cit. loc. §. 29.

k)

k) *Schweder cit. loc.* §. 30. Albertus I. imperator obſervans imminuta per interregnum regni bona . . ſed Epiſcopi telonia hæc *quæ longe tempore ab anteceſſoribus acceperunt, & reges* [*minime turbaverant*, noluerunt *voluntarie* reſignare - : . *Principes autem illi contra Albertum conſpiraverunt*, Rudolphum pro Judice elegerunt, aſſerentes ad comitem Palatinum pertinere.

Urſprung der herzoglichen Kammergüter im Deutſchland.

§. 18. Einen andern Urſprung haben die Kammergüter der Reichsſtände. Dieſe ſind theils kaiſerliche Lehen und theils Erbgüter. Denn Herzoge und Grafen erhielten von den Königen anſehnliche Güter, von deren Aufkünften ſie alſo nicht nur lebten, ſondern auch die zu Ausübung ihrer Aemter nöthige Koſten hernahmen. Manche beſaſſen über den Allodialherrſchaften, welche ihren Vorfahrern als Heersführern des Volks bey Eroberung der Länder zugetheilet, oder ihnen von den Königen geſchenket worden. a) Dergleichen Allodialgüter auch Otto Pfalzgraf von Wittlſpach ſchon hatte, als er zum Herzogthum Bajern gelangt iſt. b)

Dieſe ſtunden zwar ſelben eigenthumlich zu, weil ſie aber die weitläufigen Bezirke ohne anderer Menſchen Beyhilfe nicht nutzen konnten, ſo mußte ein guter Theil derſelben Leuten von allerhand Stände überlaſſen, und ſie dadurch bewegt werden, das Land nahrhaft zu machen; was der Herr ſich ſelbſt vorbehielte, blieb ſeiner unumſchränkten Diſpoſition unterworfen, und dieſes nennet man noch heut zu Tage Kammergüter. Deren Aufkünfte wurden alſo nicht nur zu der Fürſten ſtandesmäßigen Unterhalt, ſondern auch

zu der Länder Vertheidigung angewandt, wozu die Unterthanen mit der Faust, auch in außerordentlichen Nothfällen mit Gelde das ihrige beytrugen. c) Als aber im folge der Zeit die kaiserliche Gewalr sehr vermindert wurde, und die Fürsten ein Erbrecht ihrer Länder erlangt hatten, so wurden sowohl diese vorbehaltenen, als die von den Kaisern gehabten Güter mit dem Namen der fürstlichen Kammergüter belegt. d)

a) Strubens rechtliche Bedenken *T.II.* Bedenken *I.* §. 4.

b) Ungrund der Domanien §. 14 *n. g.*

c) Strubens rechtliche Bedenken *cit. loc.*

d) *Struvii Jur. publ. Prudent. caq* 26 §. 55 *p.* 690. Ad Jura Statuum *cameralia* spectant Principis *Domania* quae olim *Imperatorum erant* atque *Ducibus* & comitibus saltim loco Salarii ad usumfructum concedebantur. Postquam vero *isti* propriam atque *hæreditariam* adquisiverunt potestatem *hæc ipsorum propria facta atque patrimonialia.*

Wurden von den Herzogen frey veräußert.

§. 19. Wie nun die Kaiser befugt waren, ihre Curtes Regias frey zu verschenken, und die Herzoge in Bajern selbst jene, dergleichen Veräußerungen in ihren Landen zu machen, mehr als einmal gebethen, auch selbst Palatia Regia bekommen haben, (§. 15.) also auch hielten sie sich dessen in Anbetracht ihren Kammergüter nicht minder berechtigt. Es sind dessen unstrittige Zeugen so viele hundert gemachte Donationen, daß es ein Ueberfluß wäre, wenn man sich in einer offenbaren Sache mit einem weitern Erweis beladen wollte, weil die durch alle Jarhrhundert hin-

hindurch bereits beygebrachten schon zureichend sind, ob gleich diese der Fiscal, aber mit einem unglücklichen Erfolg zu entkräften suchet. Wir wollen aber sehen, wie er sich seines Berufs entlediget habe.

Den Neubruch, welchen Kaiser Friderich II. dem Kloster Wessobrun im Jahre 1221 und die Stücke, welche die durchlauchtigsten Herzoge den Klöstern Inderstorf, Aldersbach, Osterhofen, Baumburg, Fürstenfeld, Benedictbajern, Oberaltaich, St. Salvator vom Jahre 1217 bis 1340 geschenkt hatten, erkennet er zwar für unstreitige Kammergüter, aber deren Veräußerung für gültig, weil diese nur an die Layen, nicht aber an Mönche und Geistliche verbothen gewesen. Allein da (§. 15) schon dargethan worden, daß zwischen beyden kein Unterschied gewesen sey, im folge diese Ausflucht in der Geschichte ganz keinen Grund habe, so bedarf sie auch keine weitere Abfertigung.

Ebenermaßen ist es eine übel ausgesonnene Erfindung, daß der Bischof Gebhard von Passau die zu seiner Tafel gehörige Gült vom Hof zu Reuth dem Kloster St. Nicolaus im Jahre 1223 mit Einwilligung des Kapitels und seiner Ministerialen geschenkt habe. Angesehen in der Urkund, auf deren Einsicht man sich beziehet, davon nicht einmal mit einem Worte eine Erwehnung geschieht.

Daß Herzog Ludwig dem Bischof Konraden zu Regenspurg die Schlößer Kellheim, Partesperg, Lengfeld, Stauf, Stephaning, Wolfering, Durechlnburg, und

Lands-

Landshut geschenkt habe, zum Fall er ohne Leibeserben vergehen wurde, und daß diese Schankung von Todes wegen zu Stande gekommmen sey, daran zweifelt niemand, weil Gewold a) die Urkunde vom Jahre 1205 aufbehalten hat, in welcher es heißt: Ipse vero Dux pium propositum decorare volens, beato memorali pro reverentia Jesu Christi & B. Petri & animæ suæ, ac parentum suorum salute in altera parte Danubii hæc prædia Scilicet, *Castrum Kelheim* & Lutholdum cum pueris & familia & omni posteritate sua *Castrum Lengenveld* castrum *Stauffe*, castrum *Steveningen*, castrum *Wolfberingen*, castrum *Bartesperg*, castrum *Durechlnburge*: ex ista vero Danubii parte castrum *Landeshutæ* cum omnibus Ministerialibus & redditibus eis attinentibus, & tota familia, *si sine legitima prole decesserit* Ratisbonensi Ecclesiæ perpetuo possidenda *donavit*. Warum aber diese ohne Wirkung geblieben, ist dieses die Ursache, weil gemeldter Herzog Leibeserben, nämlich Otto den erleuchten und Ludwigen hinterlassen, im folge die Bedingniß nicht in Erfüllung gegangen. Indessen erbricht sich aus diesen Fürgang, daß der Herzog, diese Güter an das Hochstift zu veräußern, und der Bischof diese anzunehmen sich befugt zu seyn geachtet haben.

Die Freygebigkeit, wodurch das Schloß Wildenroth an das Kloster Fürstenfeld gediehen, halt man jenseits zum diesseitigen Erweis nicht zulänglich, weil dieses Gut der Kammer noch nicht einverleibt gewesen, indem es Kaiser Ludwig von Conrath von Wildenroth erkauft, diesen hinnach wieder versetzt, endlich nurgedachtem Kloster verschenkt hat. Schon im vorhergehenden (§. 13. 15. 16. 18.) ist dargethan worden, was das Wort: Kammer und Kammergut bey denen

den deutschen Kaisern und Herzogen für eine Bedeutung gehabt habe, und daß jene ihre Kron- und Erb- diese aber ihre von den Kaisern zur Unterhaltung genossene nebst ihren eigenthumlichen Gütern bey derselben verwalten lassen. Wenn also diese Einwendung etwas gelten soll, so muß der Gegner vorher beweisen, daß die deutschen Könige und Fürsten von einer solchen Einleibung in ihre Kammer etwas gewußt haben, wordurch ihre Besitzungen die Eigenschaft der Unveräußerlichkeit überkommen haben. Denn dieses ist die Frage: dessen Gegentheil der Graf von Tättenbach aus den bisher beygebrachten Gründen und Handlungen derenselben schon erwiesen hat, und noch mehres zu bewähren suchet. Hiernächst hat es mit diesem Schloß noch lang die Beschaffenheit nicht, als sie der Fiscal vorbildet. Denn Kaiser Ludwig erhielt es noch als Herzog in der mit seinem Bruder Rudolph im Jahre 1309. vorgenommenen zweyten Landestheilung. b) Mithin ist dieses nach dem Begriff des Fiscals ein unstreitiges Kammergut gewesen.

Noch in diesem Jahre überließ er selbes pfandschaftsweise Conraden von Wildenroth, der diese Pfandschaft gleich darauf seinem Oheim Berthold Truchsessen von Chülenthall und seinen Söhnen übergeben. c) Diese Handlung muß entweder nur unter der Hand geschehen, oder die Einlösung wieder erfolgt seyn. Denn als besagter Conrad von Wildenroth gemeldten Herzoge mehrmal 200. Pfund Augspurger Pfenning vorgeschossen, so verschafte er ihm darfür im Jahre 1311. gemeldte Burg wieder mit der Bewilligung,

daß er sie Bertholden Truchseß von Chüllenthall, und seinen Erben überlassen könne, soferne der Wiederkauf nicht vor seinem Tod geschehen wurde. d)

Im Jahre 1315. gab ihm solche der Kaiser gegen zerschiedene Vorlehen, und daß er ihm in dem mit den Herzogen von Oesterreich obwaltendem Krieg mit fünf Helmen diene, abermal pfandweise; jedoch mit diesem Beding, daß sie verfallen, und seiner Erben rechtes Lehen seyn soll, daferne die Wiederlösung nicht in zehen Jahren geschehen wurde. e) Es hat aber Kaiser Ludwig inner dieser Zeit *fundum Castri* oder das Eigenthum davon im Jahre 1322. wie dessen Kanzler Berthold von Tuttlingen bezeugt, f) dem Kloster Fürstenfeld geschenkt, auch im Jahre 1328. bestättiget. g) Und daher ist es auch geschehen, daß sich Conrad von Wildenroth mit seinem Obeim Berthold Truchsessen von Chüllenthall im Jahre 1330. durch abtrettung derselben, der vorgehabten Aufläufe entlediget hat. h)

a) *Gewold ad Hund Metrop. Salisb.* T. *1* *p.* 154. *lit.* M.

b) *Adlzreitter Annal. Boj. P, I, lib*. 25. *N.* 24. Eodem anno (*1309*) facta Ludovico authore, nova primæ Bojariæ partitio - Ludovico sortito obtigit, Ingolstadium . . *Wildenroda* Widersperga . . .

c) *Monument. Boj. Tom. IX. p.* 119. *N*31. Ich Chunrat von Wildenrode vergiche . - daß ich - - geben hon meinem lieben Oheim Herrn Berthold dem Truchsessen von Chüllenthall - - mein Burg Wildenrod mit - - Vogtthey Pfandschafft MCCCIX.

d) *Monument. Boj. cit. loc. N. XXXIV. p.* 124. Wir Ludwig - . es ist auch getaidingt, wår das der uorgenannt Chunrad von Wildenroth nicht enwår, oder an Erben uerfür, des wir nicht winschen, ee daz wir uon im widerchauften, so sol unser getreuer Perthold der Truchseß von Thüllenthall . - die oftgenannten Purch ze Wildenrod - - inne haben in allen den Rechten, als sie Chunrad uon Wildenrod jetzo uon uns inne hat - - MCCCXI.

e) *Mon. Boj. cit. loc. N. XLI. p.* 129. Wir Ludwig Gotes Genaden Römischer Chunig - . wår auch daz wir oder unser Erben, uon in oder uon seinen Erben, die uorschrieben Purch und Gut nicht lösten in den uorgenanten zehen Jaren, als uorgeschriben ståt, do hat sich diu Purch und Gut ueruallen, und sol sein und finer Erben rechtes Lehen sin von uns, und uon unsern Erben. MCCCXV.

f) *Oefel. Script. rer. Boj. T. I. p.* 741.

g) *Mon. Boj. cit. loc. N. LXVIII. p.* 156. Nos Ludovicus Dei gratia Rom. Imperator - . specialiter vero eidem . . confirmamus castrum *Wildenrod*, quod ipsi monasterio *donavimus* . .MCCCXXVIII.

h) *Mon Boj cit loc. N. LXX. p.* 158.

§. 20. Daß Herzog Rudolph im Jahre 1317. den Werth bey Regenspurg, Kaiser Ludwig ao. 1325. die Pfleg Regenstauf, Markgraf Ludwig im Jahre 1341 die Burg Schönberg und 1369 die Veste Samburg, endlich die Herzoge Stephan, Johann und Friderich das Gericht und Kastenamt Aibling wegen vorgewesener Landesnoth versetzen müßen; oder auch nur in deren Anbetracht versetzen können, davon hätte eines wie das andere genüglich Veräußerung derselben.

dargethan werden sollen; denn das: zweifelsohne, ist nicht genug, weil diesem eben so leicht mit zureichenden Grund das: vielleicht nicht? entgegen gesetzt werden kann. Niemals war unter den Rechtsgelehrten ein Streit, ob der Pfandcontract nach deutschen Rechten unter die Veräußerungen gehöre, sondern darinn: ob dieser an den Inhaber das Eigenthum zugleich so lang mit hinüber trägt, bis das versetzte wieder eingelöset worden? *Engau* a) ist dieser Meynung, welchen auch *Heineccius*, b) ob zwar nicht nach den Gesetzen der Wisigoten, Allemanier und Frisier, sondern nach dem sächsischen Landrecht beystimmet, und dabey zugleich meldet, daß dieses keine Erfindung der Sachsen, sondern schon etwas altes und den meisten Deutschen gemeines Recht sey, welches sich aus den Urkunden Kaiser Ludwigs und Carl IV. von welchen Zeiten dermal die Frage ist, ganz unstreitig und auch aus diesem veroffenbare, daß die Deutschen den Inhaber Pfandherrn zu nennen pflegen. Inmassen dann aus diesem Grund der Besitzer eines in den alten Zeiten versetzten und hinnach wieder abgelöset wordenen Guts zu Legung der Rechnungen über die eingehobenen Nutzungen nicht verbunden gewesen. Die Verwirrung, welche demnach das römische Recht verursacht hat, bestehet darinn, daß dessen Lehrer diesem bald für einen Kauf und Verkauf, andere für einen Kauf mit der Bedingnuß des Wiederkaufs, und noch andere für einen Verkauf der Gefälle und dergleichen angesehen haben. c) Da schlüßlich die durchlauchtigsten Herzoge ihre gemachte Pfandschaften von jeher wieder eingelöset, so schlägt sich ja der Fiscal durch diese Bekanntnuß selbst in das Gesicht, indem sich hieraus ergiebt, daß sie sich

zu

zu jenen berechtiget, zu diesen aber verbunden zu seyn geachtet haben, denn widrigenfalls hätten sie ja nur zugreifen dörfen, zumal es an den Höfen allezeit Leute gegeben hat, die, wie Tacitus in seinen Annalen sich ausgedruckt, perniciem aliis, ac postremo sibi inveniunt, und es soll bald hinnach (§. 43 46 47.) gezeigt werden, daß sie sich in den neuesten Zeiten, wo das römische Recht in seinem ganzen Umfang schon angenommen worden, in den nämlichen Handlungen mit dero Landesständen nicht anderst benommen haben.

Nichts ist aber auferbäulicher und auch überzeugengender, als wenn der Fiscal aus den canonischen Satzungen zu erweisen sich bemühet, daß die Waldungen zur Zeit Kaiser Ludwigs IV. in einer geringen Achtung gewesen, im Folge, damit sie arthaft gemacht werden, gar gerne verschenket worden seyn. Wenn dieses aus der deutschen Geschichte und den Rechten damaliger Zeiten dargethan worden wäre, so ließ es sich noch hören; wenn aber dieses aus dem päbstlichen Recht gewagt wird, so ist es eben soviel als die Reichsabschiede aus den Pandekten erklären wollen. Woher hingegen kann gezeigt werden, daß ein solche Strecke des Waldes, wie Hartwig von Degenberg im Jahre 1341 überkommen, heut zu Tage zu den sogenannten Domanien gehöre? und also an einen Unterthan nicht veräußert werden möge? vielleicht aus den neapolitanisch- und französischen Domaniengesetzen? Allein diese sind nicht recipirt, aus dem allgemeinen Staats- Natur- und Volkerrecht? Dieses läßt sich in diesem Betreff auf Bajern und die deutschen Fürstenthümer nicht anwenden, aus des deutschen Reichs- und den Lan-

desgesetzen? So zeige man diese auf. Es sind aber die Waldungen auch damals in keinem so geringen Betracht gestanden, daß sie jedermann nach Willkuhr abhölzen können. Es ist vielmehr bekannt, daß die Kaiser ihre Reichs- und Banförst hatten, denen besondere Buticularii (Forstmeister) zur Aufsicht vorgesetzt waren, damit die in diesem liegenden verwüsteten oder zu Aecker gemachten Flecken wieder zu Wald gemacht, hingegen aber zu Schonung dessen, kein Kohlhaufen, Pech- oder Glashütten bey schwerer Leibes- und Lebensstrafe verstattet werde. d)

Als demnach Kaiser Conrad im Jahre 1029 den Nordwald nebst einem ganzen Landesbezirk zum Kloster Rinchnach geschenkt hatte, so gab er diesem auch die Bewilligung, daß niemand ohne des Abts Wissen Neubrüch machen dörfe. e) Gleiche Befugniß erhielt es vom König Heinrich im Jahre 1040 f) und Kaiser Ludwig selbst als er Hartwigen von Degenberg den bemerkten Wald schenkte, ertheilte demselben zugleich das Privilegium, daß er selben nach Willkuhr abholzen, zu Aecker machen und benutzen möge. g) Daher kömmt es auch, daß sich die drey Stände in der erklärten Landesfreyheit bedungen haben, daß ihren Unterthanen sogar in den landesfürstlichen Bannforsten den Holzanflug auszureuthen bey jenen Gründen unverwehrt seyn soll, wo dieser erst von zehen Jahren zuruck angewachsen ist. h)

a) *Engau Element. Jur. Germ. lib. III. tit. 14.* §. 160. Pignus est conventio qua debitor in creditorem transfert rei alicujus Dominium, soluto debito revocandum.

b) *Heinec. Element. Jur. Germ. lib. II. tit.* 11. §. 315. Primo omnium observasse sibi nonnulli videntur, *pignoris Jure patrio* eam

esse

esse indolem, ut non differat a *Dominio* quippe quod in creditorem omnino transferatur. Sed id *saltim non in universum verum esse* jam demonstravit *Schilter Exercit.* 33 §. 4. Item §. 219 in aliis gentium germanicarum legibus rarius fit pignorum a creditore traditorum mentio, adeoque res omnis redit ad *Jus prov. Saxonicum*, quod aliquoties innuit, dominium rei oppignoratæ transferri in creditorem.

Idem §. 323. Attamen non *novum* fuisse hoc Saxonum inventum sed Jus antiquum *plerisque germanis* commune, aliis argumentis probari potest nempe formulis & *diplomatibus* antiquis. - . Similes chartas *Ludovici Bavari* Caroli IV. aliorumque dederunt alii & ex his *Jo. Strauch. de oppig. Imp. cap.* 10. *&* 327. deimde ex altero axiomate intelliges. . . cur creditor ad reddendas *rationes* non fuerit obstrictus, quantumcunque eorum æstimatio *usurarum* modum excederet, idpue Jus & hodie usum habet in *reluitione* castrorum & prædiorum antiquitus oppignoratorum.

c) *Engau Element. Jur. Germ. lib. III. tit.* 14 §. 170. Quae plena, cum abnegatione fidei germanicæ, tum *patriorum morum ignorantia*. eorumque cum *Jure Romano commixtione* satisturbata sunt. Fecit enim *illa* ut variæ pignoris contractui adicerentur Clausulæ, *hæc* vero ut alii *pignus* ad *emtionem venditionem accedere, alii illud emtionem sub pacto de retrovendendo, Emtionem venditionem census alii, alii antichresin judicarent.*

d) *Buders Biblioth. Jur. Pub. voc.* Forst §. 4.

e) *Gewold. ad Hund Met. Salisb. T. II. p.* 26, *lit. M.* Chonradus divina favente Clementia Romanorum Imperator - - ea videlicet ratione, ut nemo ulterius, *absque* ejusdem Ecclesiæ Provisoris, suorumque Successorum *licentia* potestatem habeat, *novalia faciendi*, piscandi aut ullo ingenio feras decipiendi MXXIX.

f) *Ge-*

f) *Gewold cit. loc. lit.* C. Henricus divina favente Clementia Rex. - - ita ut nemo ulterius absque Altahensis Abbatis *licentia* potestatem habeat *novalia faciendi*, piscandi, aut ullo ingenio feras decipiendi MXL.

) *Gewold. cit. loc. p.* 28. *lit. F.* Ludwig von Gottes Genaden Römischer Kayser - - mit allen ern Rechten und Nutzen - - Freyheiten den Wald auszulassen, Pauleuten zu arbeiten. MCCCXLII.

h) Erklärte Landesfreyheit. 3. Th. 13. Art.

Ad §. XI.

Eben so machten sie die Güter lehenfrey.

§. 21. Gleichwie die Aufwürfe, so im vorgehenden wider die Veräußerungen der durchlauchtigsten Herzoge angebracht worden, so geartet sind, daß ein anderer sich mit Recht ein Bedenken genommen haben wurde, sie der Welt im Druck vorzulegen, also sind auch diejenigen, so wider die Lehensbefreyungen gemacht werden, nicht besser gerathen, wenn man schon die Unordnung, in welcher sie da liegen, unberührt läßt. Wie sauer sich es der Schriftensteller werden lassen, um der Wahrheit ein andere Gestalt zu geben, ergiebt sich schon aus diesem, daß er, nachdem seine Erfindungskraft erschöpft worden, in Widersprüche verfällt, sich selbst, und wie kann es anders seyn? unverständlich wird, fort in seine eigene Dunkelheit verhüllen muß. Sein *mit nichts erwiesener*, und schon vorhin (§. 15.) widerlegt wordener Hauptsatz aber, womit er eine Ausnahme von seiner willkührlich vorausgesetzten Regel machet, ist mehrmal, daß es erlaubt gewesen Klöstern die Lehengüter eigenthumlich zu schenken.

ken, nicht aber den Layen. Wenn dem also wäre, so hat er ja nicht nöthig, das dem Kloster Fürstenfeld vom Herzog Ludwig dem Strengen, im Jahre 1266. gegebene Privilegium, Kraft welchem alle herzogliche Lehen, die sie kaufen, oder geschenkt bekommen, eigen seyn sollen, mit diesem abzulehnen, daß es entweder niemals in die Ausübung gekommen, oder wegen des langen Nichtgebrauchs demselben hinnach mit Recht wieder benommen worden sey, denn eines wie das andere enthält die stillschweigende Bekänntniß, daß die durchlauchtigsten Herzoge das Befugniß gehabt haben die Lehen eigen zu machen, ob es gleich in der Zeit und Willkuhr eines zeitlichen Abtes gehaftet, ob er sich dessen bedienen, oder durch den Nichtgebrauch entsagen will. Nicht zu gedenken, daß die angeführte Beylage nicht das geringste davon enthalte, und nur von einem wegen der strittigen niedern Gerichtsbarkeit abgeschlossenen Vergleich redet.

Hätte er die Monumenta Bojca a) nicht geflüßentlich übergangen, so wäre er überführt worden, daß eben dieser Herzog Ludwig der Strenge ersagtem Kloster im Jahre 1273. einige Höfe, die Heinrich von Eisolried, dann ferner im Jahre 1289. den Sedlhof, den Friderich von Günzlhofen als ein Lehen besessen, und dahin verschenkt haben; endlich Kaiser Ludwig im Jahre 1326. einen lehenbaren Zehend, welche jenem Berthold und Gunzl die Rehlinger verkauft hatten, nicht geeignet, minder diese Handlungen bestättiget haben würden, soferne dieses Privilegium nicht zur Wirklichkeit gediehen wäre.

Weit mehr stund aber seinem Satz die beträchtliche Lehensbefreyung entgegen, die Herzog Heinrich von Niederbaiern, und sein Sohn Otto auf Fürbitt Kaiser Rudolphs I. Bernharden von Menkhoven im Jahre 1290. gemacht haben. Nicht ein erträumte Causa utilitatis vel necessitatis veranlaßte sie, sondern der beym Wiguleus Hund b) auszugsweise angeführte Brief enthält deutlich, daß sie in Anbetracht „ihren „Adl, und ihrer Würdt, und ihr, auch ihrer Vorforde„ren groß, willig, und fürderlich Dienst geschehen sey.„

Daß aber Herzog Otto hierzu seine Einwilligung ertheilt, rühret aus dem Rechte mittlerer Zeiten her, Kraft welches damals niemand unbewegliche Güter ohne seiner Erben Genehmhaltung veräußern dorfte. c) Und diese Beschaffenheit hatte es auch, daß die Herzoge Heinrich, Otto sein Bruder, und ihr Vätter Heinrich mit Einwilligung Kaiser Ludwigs Bischof Conrads zu Freysing die Lehenbarkeit bey den im Gericht Krandsperg erkauften Gütern im Jahre 1315. aufgehoben, ob gleich hierdurch, wenn es auch nicht so gewesen wäre, die angebliche Unveräußerlichkeit dennoch mehr entkräftet als erwiesen wird.

a) *Mon.* B*oj.* *T. LX.* *p.* 102. Nos Ludovicus . . Dux Bavariæ - . quod . . *Henricus de Eisolried*, universa bona sua sita in villa Perge videlicet curiam unam, fundum unius Molendini cum Advocatia Ecclesiæ in eadem villa, quæ omnia in *feodo* a nobis possidebat . - donavit Ecclesiæ in Campo Principis - has itaque . . de *plenitudine gratie nostre* omnem *proprietatem* - . libere condonamus. MCCLXIII.

Cit. loc. p. 108. Nos Ludovicus . . Dux Bavariæ notum facimus - - . quod *Fridericus de Guntszelhouen* . - cenobio

in

in Fürstenvelt . , curiam . . que Sedlhof vocatur, . . donavit - - *que est feudum* a nobis, quam etiam in eundem Dominum Abbatem . - transtulimus *pleno Jure*. MCCXXXIX. *Cit. loc. p.* 155. Wir Ludwig . - römischer Chunig, - - verjehen - - daz wir die Aigenschafft des Cehents von Hugenhausen, den ze Lehen von uns habent gehabt, von unsers Herzogthums wegen von Bairn Berhtold und Gutzel die Röhlinger von Effingen, und verchauft haben den geistlichen Leuten - . ze Fürstenfeld, . - durch unser vordern Sel willen, geben haben. MCCCXXVI.

b) Wigulems Hund Baier. Stammb. *T. II. p.* 217.

c) *Haltaus Gloss. Germ. Med. ævi.* voce Erbgut Consensus & assensus expressus *hæredum* erat necessarius eorum, qui *ejusdem nominis & stirpis* quales sunt uxor, filii, filiæque qui vocabantur proximiores, und weiters voce Sallman: ut instituti vetusti ratio pateat clarius, hæc tenenda putamus, utpote *ex usu medii* ævi antiquissimo. *1*) *Alienatio* Allodiorum *hæredibus erat revocabilis 2)* ideoque cum hæredum proximorum *Consensu* peragenda v. Erbgut.

Strubens rechtl. Bedenk. *T. II. §.* 8 *p.* 14.

§. 22. Es ist hier der schicklichste Ort, wo die oben (§. 12.) dem Fiscal versprochene Abfertigung, daß die Hofmarchsgericht, und die denenselben anklebende Scharwerke eben so wenig, als die Kastengüter und Lehensbefreyungen unter die Domanien gezählet: das ist für unveräußerlich gehalten worden, eingeschoben werden kann. Verschenken und verkaufen die Hofmarchs-Gerichte.

Kaiser Heinrich erlaubte dem Abte zu Tegernsee im Jahre 1193. daß er die unter seinen Klosterbedienten sich ergebenden Raufhändel beylegen könne: und daß der Schirmherr (Advocatus) hinfüro nur diejenigen zu richten und zu bestrafen habe, in welchen ein Theil wegen zugefügter Verwundung gegen den andern Klage stellen wird. a)

Als Pfalzgraf Otto von Wittlspach wieder zum Herzogthum gelangt war, so gab er im Jahre 1183 dem Kloster Scheffklarn die niedere Gerichtsbarkeit auf allen dessen Gütern, bis auf die drey hohen Wändel, als Todschlag, Nothzwang, und Diebstähl. b)

Nicht allein die Mönche, sondern auch der Adel erhielt diese auf einzelnen Gütern, maßen sie Sigfrid Puchperger auf den zu Lemau entlegenen Gütern, ferner auf dem Hof zu Perchaim und Schneiding im Jahre 1205 durch Kauf überkommen. c)

Nach dem im Jahre 1253 erfolgten Tod Herzogs Otto des Erlauchten theilten dessen Söhne das Land, wovon Ludwig dem Strengen Oberbajern, seinem Bruder Heinrich aber Niederbaiern zu Theil worden. Man will jetzo des letzten Linie abhandeln, nach welcher auch die Reihe des ersten Nachkommenschaft treffen wird. Im Jahre 1276 unternahm Hertwik Domherr zu Passau die Stiftung des Klosters Fürstenzell, welche Herzog Heinrich zum Stand gebracht, er gab demselben Hofmarchsobrigkeit. d) Gleichwie solche auch von ihm im Jahre 1290 Bernard von Pfeffenhausen und Berthold von Menkhofen auf den

ihnen

ihnen geeignet wordenen Gütern (§. 21.) durch Begünstigung Kaiser Rudolphs I. erhalten haben. e)

Sein Sohn König Otto von Ungarn gab sie im Jahre 1290 dem Kloster Aldersbach. f) 1299 erhielt der Abt Wernhard zu Niederaltach in Anbetracht seiner geleisteten Dienste von diesem und seinem Bruder Stephan die Befreyung von den Gerichtern Osterhofen und Viechtach, außer den drey Fällen, die an den Tod gehen, g) und von eben diesem im Jahre 1304 auf noch zerschiedenen Gütern. h)

Endlich als besagter Otto den zweyten Zug in Ungarn vorhatte, so verkaufte er dem Adel, die damit noch nicht versehen waren, auf allen ihren Gütern im Jahre 1311 Hofmarchsobrigkeit, und den fürnehmern Städten die niedere Gerichte, stellte auch den Landesständen hierüber die große Handveste aus. i)

a) *Gewold ad Hund. Metrop. Salisb. T. III. p.* 275. Heinricus Sextus - - Rom. Imp. - - *Officiales* Abbatis, *coci* pistores & *reliqui quicunque* in comunitate Monasterii Abbati & fatribus ministrare consueverint si *rixati fuerint* eorum *advocato non cogantur inde rationem reddere*, si vulneribus se invicem læserint & legitimis quærimoniis evocati fuerint. Advocatus Emendationem atque vindictam absque odio & salvo honore Abbatis imponat.

b) *Gewold ad Hund. Met. Salisb. T. III. p.* 204. Otto - - - Dux Bavariorum, - - noverit - - futura posteritas - - - quod nos - - cænobio S. Dionisii *Scheftlarn* dicto. - - fecimus gratiam specialem volentes, *ut omnes hæredes nostri nobis in Ducatu Succedentes*, eandem *gratiam infringere non attentent*, videlicet quod - - Heinricus Præpositus - - authoritatem no-

 stram

ftram habeat plenariam *Judicandi singulos excessus in omnibus & grangiis quocunque* nomine censentur, cœnobio prædicto attinentibus, *exceptis tribus excessibus* scilicet *Pogentzhlot*, *Notzogen & furtis*, quod *nostro judicio* decrevimus reservandum. MCLXXXIII.

c) Pfand- und Versatzbuch Ottens König von Ungarn *p. m.* 42. Nota habet (Sifrid Puchberger) omnia bona quæ sunt in *Lemmau* & Judicium . . super tribus bonis que ibidem . . item curiam *Perchaim* in Judicio Tekkendorf & curiam in *Sneuding* in Judicio Straubing, cum *Judicio* Steura, omnia preter tria Judicia mortis. tenet. pro CCC. lib. & VIII. lib. habet, instrumentum MCCV. Michael.

d) *Gewold*, *ad Hund. Met. Salisb.* T. I. *p.* 235. Heinricus . . Dux Bavariæ . . adicimus de gratia speciali ut provisores dicti cœnobii de hominibus in suis prædiis residentibus, *quoad debita, aratras, vituperia, tractus gladiorum & violentias quascunque, quæ* perpetuam læsionem, quæ vulgo *Lem dicitur*, non inferunt *judiciare* valeant, nostro super hoc judice minime requisito, sed in bonis & hominibus dictæ Ecclesiæ Judicia *furti*, *homicidii*, *raptus* majoris tantum *violentiæ* nostris Judicibus reserventur. MCCLXXVI.

e) *Hund* Bajer. Stammbuch *T. II, p.* 215. Auch darzu auf allen ihren Unterthanen die Obrigkeit geben, außer der Fäl, Deuff, Todschlag, Nottnunfft, Raub und Prand.

f) *Gewold ad Hund. Metrop. Salisb. Tom II. p.* 47. Otto . . Dux Bavariæ . . nolumus homines . . in prædiis dictæ Ecclesiæ residentes, aliqua *Judicum nostrorum querere placita*, *sed hujusmodi homines sive coloni superius expressi coram Abbate ipsius Ecclesiæ vel officiali suo juri stare* in omni quam ad invicem inter se habuerint materia contentionis. . . . Item si aliquis hominum dicti Monasterii in *furto*, *Latrocinio*, *homicidio vel Raptu* aut simili maleficio quod ultimum Supplicium . . . requirit notorie deprehensus fuerit, de talibus Judex noster cognoscet. MCCLXXXX.

g)

g) *P. Placid. Haiden Chron, Altach. p.* 105.

h) Pfand- und Versatzbuch Königs Otto von Ungarn *p. m.* 13. Otto & Stephanus - . Duces Bavariæ - . volumus & distincte mandamus ne quis *Judicium* & cet in hujus gratia, con, cessione prædicta, duces *omnia Judicia* præter *majora* quæ tan. gunt pænam mortis in prædictis possessionibus in perpetuum ipsis dederunt datum instrumenti est. MCCCIV.

i) Pfand- und Versatzbuch Königs Otto von Ungarn *p. M. 1.* Notandum postquam Otto Rex Ungariæ *vendidit omnia sua Judicia* per *totam terram Bavarie,* tunc in vice dominatu Straubing Judicia sunt sic locuta ad Consilium Consiliariorum dicti Domini Reg. sicut infra invenies.

Adelzreiter Annal. Boj. P. 1. *lit.* 25. *p.* 705. Otho memor acceptæ ab ungaris injuriæ - - omnes circumspicienti conficiendæ pecuniæ modos, occurit *jurisdictio minoris imperii,* & Jus nobiliorum oppidorum *quæ hactenus manserunt* penes principatum. Hæc ergo quæ erant in *facultatibus dominatus* ad conquirenda stipendia *magno ære* distrahit, *non sine grandi fisci detremento* permititque opulentioribns e nobilitate, concedit item *Episcopis,* & *civitatibus* per suos cuique fines, ea lege - - ut iis fas esset dare minorum causarum Judices, & Arbitros, æs mulctatitium, in rem suam vertere. universas actiones præterquam *homicidii, furti, Latrocinii,* verbo rerum capitalium & juris (ut vocant) gladii exercere, unde comparata Jura locorum, quæ hodie *Hofmarchiarum* nomine censentur.

§. 23. Nicht anders gieng es in Oberbajern zu. Denn König Conrad II. bestättigte dem Kloster Raittenbuch im Jahre 1263. die niedere Gerichte, welche dessen Großvater Kaiser Heinrich demselben gegeben hatte. a) Und Kaiser Ludwig IV. wiederholte diese Bestättigung im Jahre 1326. b) Fortsetzung des Erweises.

Von

Von Herzog Ludwig dem Strengen erhielt diese im Jahre 1266. das von ihm gestiftete Kloster Fürstenfeld auf mehr als sechzig Gütern, c) und im Jahre 1277. der Abt Gerwich zu Schäfftlarn auf dem erkauften Hof zu Beygarten. d)

Sein Sohn Kaiser Ludwig IV. ertheilte sie im Jahre 1315. Conraden von Wildenwatt zu Geboltspach und Eurnspach wegen seiner getreuen Dienste. e) Im Jahre 1330. den Klöstern Tegernsee, Benedict-Beuern, Ebersperg, Seon, Rot, Scheyern, Steingaden, Schäfftlarn, Vogterngroeut, Wessobrun, Buech, Diessen, Zell, Attl, Polling, Inderstorf, Bernried und Beyharting wegen des im Krieg erlittenen Schadens. f) Hertwigen von Degenberg im Jahre 1342. auf dem ihm geschenkten drey Meil lang und breiten Wald nebst Stock und Galgen. g) Im Jahre 1343. bekam diese von ihm das Kloster Mallerstorf. h) Im Jahre 1344. die Klöster Chiemse, i) Ettall k) und Domcapitel Passau. Im Jahre 1345. das Kloster Gottszell l) Endlich im Jahre 1349. der Probst zu Polling vom Ludwig Markgrafen zu Brandenburg. m)

Als Harprecht Harschkürcher von dem Bischof Johannes zu Regenspurg im Jahre 1388. das Schloß und den Markt Neuveuern erkauft hatte, so gab ihm Herzog Friderich die niedere und Marktsobrigkeit. n) Eben dieser bekam von selben im Jahre 1390. zu seinem Schloß Zangenberg die drey Ehefalten nebst der Jurisdiction. o)

a) *Gewold ad Hund. Metrop. Salisb. T. III. p.* 110. Conradus Secundus - . . & quia præfatam Ecclesiam in omni Jure - - per:

permanere volumus, ficut tempore Hainrici Imperatoris . . - dignofcitur permanfiffe . - firmiter præcipientes, *ne quis Judex vel perfona qualibet in curia Raitenbuech exerceat aliquod Judicium*, fed extra curiam promoveant, ad hæc volumus - - ut fi homines fæpe fati Monafterii rixando inter fe læferint, qualicunque modo, & fi læfura non eft lætalis *per præpofitum* - . *eadem caufa* folito more finaliter dijudicetur. MCCLXIII.

b) *Gewold ad Hund. Met. cit loc. p.* 112.

c) *Gewold ad Hund. Met. Salisb. T. II. p.* 47. Ludovicus . . Dux Bavariæ . . Decernimus ut nulli omnino *Judicum* noftrorum fuper bonis & hominibus ante dicti Monafterii *nifi* in *cafu tantum fanguinis* hic expreffo, videlicet *furto homicidio* & *violenta oppreffione Liceat aliquod* Judicium exercere. MCCLXVI.

d) *Gewold ad Hund. Met. T. III. p.* 297. Ludovicus - . . Dux Bavariæ recognofcimus -- quod in noftram protectionem recepimus villam Peiigarten quam - . - emit Dominus Gerwicus Præpofitus . - - in *Scheftlarn* - - - adiicimus ad Cautellam, quod in eadem villa Judices & precones noftri nullam exceptis in tribus cafibus, *Pogentzbluot*, *Notzoch* & *furtis Jurisdictionem* feu *Judicium* exercebunt. MCCLXXVII.

e) *Hund* Bayr. Stammb. *T. I. p.* 370 Conrad (Wildenwart) diefem gab König Ludwig die Hofmarchsfreyheit zu Geboltfpach und Eurenfpach Ao. 1315 feiner getreuen Dienfte willen.

f) *Gewold ad Hund Met. Salisb. T. III. p.* 154. Wir Ludwich . , Römifcher Khayfer verjehen . - daß wir angefehen haben den groffen Schaden . . den unfer Prelaten und ihr Gottshäufer ze Tegernfee, ze Perorn, ze Eberfperg, ze Sewn, ze Staingaden, ze Scheffrlarn, ze Vogtergroeut, ze Meßisbrunnen, ze Buech, ze Diezzen, ze Zell, ze Aettel, ze Pollingen, ze Vnderftorf, ze Bernried und ze Peyhardingen - - genommen und erlitten haben - - auch haben wir

ihn die Gnade gethan, daz wir noch unser Erben, kein unser Amtman fürbas hintz ihren Leuten und Gütern um kainerley Sache, es sey eigen oder Lehen da si leyhent oder um Gelt nicht richten soll, an umb drey Sachen die ze Tod ziehen, daß ist, Not, Nunft und Todschlag das wir uns behalten MCCCXXX.

g) *Gewold ad Huna Metrop.* T. *II. p,* 28. 29. Ludwig - - - Römischen Kayser - - - und darzu die Leut, von wanen, oder wes Sie wären, die in der Gebiett sessen, oder seßhaft wurden, mit allen Gerichten, die an den Tod gend, und auch andere Gerichte, Stock und Galgen. MCCCXXXXII.

h) *Gewold ad Hund. Met. T. II. p.* 320. Wir Ludwig - - - Römischer Chaiser - , - entbietten allen unsern Amptleuten - - wir lassen auch wissen, daß wir dem Abbt - - zu Mallenstorf - - geben, alle die Recht und Freyheit die andere Klöster in Land zu Bayrn haben und besunderlich haben wir die grosse Handvesten Chönig Ott selig unser Vetter Geistlichen und Weltlichen geben hat. MCCCXLIII.

i) *Gewold ad Hund. Met. T. II. p. 169.* Wir Ludwig - - Römischer Keiser - - wir wellen - - das ihr der ersamen Abtissin - - zu Chiemß - - last alle die Recht - - die Khünig Otto von Vugern - - Land und Leuten, Edlen und Vnedlen gegeben haben - . als daß ihr hinz ihren Leuten und Gueten nit richtet dan um die drey Sachen die an den Tod ziehent. MCCCXLIV.

k) *Gewold ad Hund Metrop. T. II. p.* 209. Wir Ludwig Römischer Kayser - - och wöllen wir ob hinz oder vorige Pfarrkürchen und Capelle (zu Gundlfing) Luten und Guten jemand icht zu Sprechen oder zu Klagen hab, daz der Recht vor einem Maister zu Etal nemen und suchen soll oder wem er es empfihlt. MCCCXLIV.

l) *Gewold ad Hund. Met. T. II. p. 250.* Wir Ludwig - - - Römischer Kayser - , dazu wellen daz khein unser Richter oder Amtman, hinz ihren Gütern Leuten und Gulten die hinter ihn auf ihren Vrbarn sind gesezzen, ichts zerichten haben, dann um die drey Sachen das ist, Diep über Sechs Schilling der Längen, Todschlad und Notnunft. MCCCLXV.

m) *R. D. Francis. Præpos. Chron. Polling. p. 59.* Wir Ludwig - - Margraf ze Brandenburg - - daz si oder ir Amptleut, und niemand anders alle Sache die in dez vorgenanten Klosters ze Pollingen Pfarre überal geschehent an drey Sache, Todschlege, Notnunfft, und Dyef, die wir uns behalten, zerichten, sullen und mogen. MCCCXLIX.

n) Hund Bayr. Stammb. *T. II. p. 226.* Neuenpeyrn Rosenhamer Gerichts, Schloß und Markt, verkaufft Bischof Johannes von Regenspurg samt ein Capitl Hartbrechten Harschkircher Ao 1388. Diesem hat Herzog Friderich von Bayrn als seinem Cammermeister, einen Wochen- und zween Jarmärkt dahin geben, item daß sie umb Geld Pfenden mögen, wie andere Städe und Markt im Land, item die Burger daselb der Land-Steuer befreyt, sambt der niedern Obrigkeit auf ihren Unterthanen daselb, die sie mit Thür und Thor beschliessen. Ao. 1392.

o) Hund *cit. loc.* Er gab ihm auch davor Ao. 1390 etliche Freyheiten zum Schloß Zangenberg, nemlich drey Ehehafften Tafern Schmid und Pad, item das Gericht ausser drey Händel.

§. 24. Der Abt Ulrich zu Wessobrun kaufte im Jahre 1389. das Gut Penzing, und Herzog Ernest verliehe ihm Jahre 1407. hierauf die Hofmarchsobrigkeit. a) Fortsetzung des Erweises.

Im Jahre 1457. ließ Herzog Heinrich Fridrichen von Pienzenau die alte Herrschaft Paumgartten wieder ausmarken, und verkaufte zugleich demselben in deren Bezirk alle niedere Gerichte. b) Eben diese hat auch Hanns Buzner im Jahre 1450. von Herzog Ludwigen zu seinem Sitz und Dorf Ering überkommen. c) Und Herzog Heinrich begab sich der Vogtey, die er auf der Hofmarch Sandelzhausen hatte. d)

Im Jahre 1451. gab gemeldter Herzog Ludwig seinem Kanzler zu Landshut Andre Loder auf seinem Sitz und Dorf Pogenhofen die niedere Gerichte, e) und während des angedauerten pfälzisch- und bajerischen Erbfolgskrieg erhob Friderich Pfalzgraf, als Vormund seiner beyden Vättern Ott Heinrich und Philipp, Hannsen von Dachsberg im Jahre 1505. das Dorf Aspach nicht nur zu einer Hofmarch, sondern er schenkte ihm auch die darinn entlegene zum Kastenamt Fridburg gehörige Güter und Gülten. f)

Der cöllnische Spruch vom jetzt besagten Jahre machte jenem ein Ende, und Kaiser Maximilian I. erkannte in diesem zu Recht: „ daß ein jeder seine Unterthanen, so ihm „ zustehen werden bey ihren Freyheiten (unter welchen die „ große Handvest Königs Otto von Ungern oben anstehet) „ beleiben lassen, und ihnen die confirmiren und bestetten „ soll als sich gebührt „ g) maßen auch sämmtliche sechzig Freyheitsbriefe im Jahre 1559. Kaiser Ferdinand I. und Kaiser Maximilian II. im Jahre 1565. bestättiget haben. h)

Ent=

Entweder nun müßen alle diese von etlich hundert Jahren her begangen wordene, noch anzu auf kaiserlichem Urtheil und Recht beruhenden Handlungen etwas gelten, und der Freyherr von Kreitmayr i) Recht haben, daß die Jurisdiction, wenn es auch franzöische Domanien gäbe, darzu nicht gerechnet werde, oder man muß so viele Kaiser und Herzoge für unberechtigte Verschwender, oder sie mit allen ihren Räthen für lauter Ignoranten des deutschen und bajerischen Staatsrechts halten, die sich durch diesen neuen Irwisch einen andern Weg führen lassen sollen.

a) *P.* Leutner *Chron. Wessofont. p.* 326. Emerat Udalricus (Abbas) anno 1389. - - curiam & turrim *Penzingæ* sitas, cum omnibus attinentiis - - literas Ernesti Ducis habemus, quibus emptionem confirmat, & *jus* ac *Judicium Hoffmarchiale* concedit, tam *Penzingæ* quam *Morenweisii* exercendum, datæ sunt hæ . . 1407.

b) Beylagen mit *Lit. A. B.*

c) Hund Bayr. Stammb. *T. III. MS.* voce Buzner. Hanns Buzner zu Oechsing, Herzog Ludwigs Landschreiber und Rath zu Burghausen, Ao. 1454. Herzog Ludwig hat ihm auf den Süz und Dorf Exing Hofmarchsfreyheit geben Ao. 1450.

d) Lieb. Landtafel. Voce Sandlzhausen. 1450. hat Herzog Heinrich die Vogtey, so er auf Sanlzhausen gehabt, begeben.

e) Hund *cit. loc.* Voce Loder. Andree Loder, Herzog Hainrich und Herzog Ludwigs Canzler zu Landshut, Herzog Ludwig gab ihn . . auch die Hofmarch auf den Süz und Dorf Pogenhofen Maurkürchen Gerichts 1451.

f) Beylage mit *lit. C.*

g) Müllers Reichstags-Staat Kays. Max. *I.* 3. *B. p.* 462.

h) Freyheitsbriefe 62. und 63.

i) Anmerkungen ad cod. civ. P. II. cap. 1. §. 5. N. 10.

Das päbstliche Recht, ist diesen Veräußerungen weder entgegen, noch jemals angenommen worden.

§. 25. Aus allen bisher beygebrachten erbricht sich demnach ebenfals, daß das cap. 33. X. de Jur. Jur. im Deutschland weder angenommen, noch jemals in die Ausübung gebracht worden sey, weil diesem die widrige Observanz, nämlich so viele theils aus eigener Bewegnuß, theils von den Kaisern auf Fürbitt der Herzoge (§. 15.) theils von den Herzogen auf Fürsprach der Kaiser (§. 20. 21.) geschehene Schankungen und Veräußerungen der Kammergüter und der letzten hierüber ergangene Bestättigungen, entgegen stehen, wenn auch in selben der vorliegende Fall vom Pabste entschieden worden wäre; weil allemal wahr bleibt, daß im Deutschland jede Provinz seine eigene Verfassung, Gesätze und Gewohnheiten (§. 14.) hat, die päbstlichen Rechte aber nur in Ermanglung der letzten, und zwar nur alsdann, wenn sie mit der ersten harmoniren, ihre Anwendung haben. a) Es ist aber ferne, daß es geschehen, und zu dessen Ueberzeugung soll der ganze Canon hier einen Platz haben.

Pabst Honorius schrieb im Jahre 1220 an den Erzbischof in Ungern und dessen Suffragan folgendes: Intellecto dudum, quod carissimus in Christo filius noster *Hungariæ* rex illustris, *alie-*

alienationes quasdam fecerit *in præjudicium regni sui*, & contra Regis honorem. Nos (super hoc affectione paterna *consulere* cupientes) eidem regi dirigimus scripta nostra, ut alienationes prædictas, non *obstante Juramento*, si quod fecit de *non revocandis eisdem*, studeat revocare: quia, cum teneatur, & in *sua coronatione Juraverit*, etiam *Jura* regni sui & honorem coronæ illibata servare, illicitum profecto fuit, si *præstitit* de non revocandis alienationibus hujusmodi Juramentum, & *propterea penitus* non est servandum.

Wenn man selben nimmt, wie er liegt, so ist der Inhalt dieser: der König von Ungern versprach bey seiner Krönung den Ständen eidlich, daß er die Kronengüter nicht veräußern wolle. Er hat es hinnach jedennoch gethan, und zugleich einen Eid geleistet, daß er das veräußerte nicht wieder zuruck rufen wolle. Er fragte sich hierauf bey dem Pabste an, ob er an das letzte Jurament gebunden sey? und dieser sagte nein! weil er schon vorher geschworen habe, daß er die Kronengüter erhalten wolle.

Daher gloßirt auch Amort b) also darüber: sic etiam invalidum est *Juramentum Regis*, dum jurat, *se non revocaturum* alienationes a se factas *bonorum* vel Jurium regiorum, *quæ in sua coronatione se non alienaturum* sed conservaturum *promisit*. *C. intellecto* 33 *de Jur. Jur.*

Nun möchte man abermals sehen, wie sich dieser in der Hypothes auf Bajern anwenden lasse, da der Gegner aus der Geschichte auch nicht einmal im Schatten zu erweisen vermögend war, daß Otto Pfalzgraf von Wittlspach, bey seiner Gelangung zum Herzogthum von den Ständen einige

ge Kammergüter erhalten, oder selben die Nichtveräußerung seiner eigenen versprochen, oder daß solches von einem seiner Durchlauchtigsten Nachkommen jemals geschehen sey.

Es ist wahr, daß sie bey der Huldigung allemal versprochen haben, und noch versprechen, daß sie die Freyheitsbriefe und die erklärte Landesfreyheit bestättigen wollen; es ist aber auch schon anderwärts gezeigt worden, c) und wird unten noch mehr bestärket werden, daß diese nur von der Theilung und Veräußerung des Landes oder dessen öffentlichen Einkommens reden, welche ein zeitlicher Landesfürst ohne Einwilligung der Stände nicht vornehmen darf. Und gesetzt, es könnte aus diesen ein verbothene Veräußerung sogar an die Stände erzwungen werden, wer hat dem Gegner Vollmacht gegeben, Einwendungen, die nur die Landschaft zu machen berechtiget ist, im Folge eines dritten zu seinen Behuf zu gebrauchen? Nach seinen eigenen Sätzen würde vielmehr folgen, daß alle Veräußerungen gültig worden, weil sie ihnen diese ihre stillschweigende Einwilligung gegeben, d) indem nicht einmal Spuren vorzufinden, daß sie sich diesem jemals entgegen gesetzt habe.

a) Mosers Staatsrecht. von Deutschland und dessen Verfassung *cap.* 26, §. 7 *p.* 535. Endlich, und wie das römische und päbstliche Recht nur in dam Fahl darf und soll gebraucht werden, wo die Reichsgesätze und das Reichsherkommen aufhören; so darf man auch das canonische Recht denenselben keineswegs gleich halten oder gar vorziehen. Anmerkungen ad Cod. Civ. P. I, cap. 2 §. 8. N. 4.

b) *Amort. Jus Can. vet. & & Mod. T. I. lib. 2 tit. 24.* §. 7.

c)

c) Ungrund der Domanien §. 21 seq.
d) Ungrund der Domanien §. 24 N. 4.

Ad §. XII.

§. 26. Eben daher hat auch der Graf von Tättenbach den angeblichen Raub, den die Söhne Kaiser Ludwigs an den Gütern des Klosters Ettal begangen haben sollen, mit gutem Grund widersprochen, weil der Beweis dessen auf keinem tüchtigem Zeuge, das ist, keinem gleichzeitigem Geschichtschreiber ruhet, die jüngern aber, wie Ettl und Adlzreiter sind, keinen Beweis machen, wenn selben so viele, durch unstrittige Urkunden erwiesene Anstände entgegen stehen, die an der Wahrheit desselben sehr zweifeln lassen. Denn ob zwar wahr, daß der Kaiser diesem Kloster im Jahre 1333. a) das Thal und Bezirk Amergau, nebst der Vogtey über das Kloster Steingaden, und im Jahre 1343. die Burg Peitingau b) zugedacht habe, so erhellet doch aus einer andern Urkund vom Jahre 1348, daß die erste Schankung nicht zu Stande gekommen sey, weil in dieser Ludwig der Römer demselben für die Burg Peitingau, die Burg Amergau, wohlgemerkt, so wie diese sein Herr und Vater, und er biß dahin besessen, erst abgetretten hat. c).

Der Güterraub, den die Söhne Kaiser Ludwigs Jure Domanii unternommen haben sollen, ist ungegründet.

Dieses wird andurch noch mehr bestärket: daß er im Jahre 1333 die Stiftung bestättiget, d) Kaiser Ludwigen im Jahre 1338 die Verwilligung gegeben, daß er zu solcher von seinem Lande und Herrschaft ze Bayrn noch um 2000 Pfund Münchnerpfening Einkommen schenken möge, e) sie im Jahre 1349 wiederholter bestättiget, g) und seinem Richter zu Päl-

M und

Weilham im Jahre 1356 aufgegeben hatte, daß er das Kloster in die demselben von andern abgenom̃en wordene Güter setzen, und bey selben schützen und schirmen soll. h)

Gesetzt aber auch, es hätte dieser seine Richtigkeit, so ist doch unerwiesen, ja offenbar irrig, daß die Einziehung von darum geschehen sey, weil das demselben geschenkte in unveräußerlichen Kammergütern bestanden, oder durch eine vorgebliche Einleibung zu solchen geworden sey.

Denn es ist zwar nicht ohne, daß Herzog Stephan Ludwig des Römers Bruder, nach dem Tod seines Herrn Vaters einige von diesen dem Kloster Ettal geschenkte Güter versetzt hatte, maßen er dann dem Abte und Convent im Jahre 1349 eine Versicherungsurkunde ausgestellt hat, daß er hinfüro diese von keinerley Sache oder Noth wegen nicht verleihen, verkümmern noch versetzen, sondern getreulich schützen wolle. i) Allein es erbricht sich hieraus zugleich unwidersprechlich, daß solches wegen obgewalteter Landesnoth geschehen, im Folge dieser Fall in das Staatsrecht damaliger Zeiten gehöre, Kraft welches die Fürsten geglaubt haben, daß sie in Nothfällen die Güter der Klöster, so wie ihre eigene angreifen dörfen, weil im widrigen das Kloster dieses Privilegiums nicht benöthiget gewesen wäre. Was soll aber endlich die Bestättigung für eine Wirkung haben, wenn jenen die Natur der Unveräußerlichkeit angeklebt hätte? jedermann wird sich vielmehr überreden, daß sie diese nicht gegeben haben würden, wenn man einmal zugiebt, daß sie aus diesem Grund an jene ein Recht gehabt, und zu deren Einziehung auch Hände angelegt hätten. Dieser Gewohnheit ist auch

schon

schon Herzog Arnulph II. nachgegangen, besonders da er das Beyspiel der Bischöfe für sich sah, die den Gütern der Klöster nicht minder nachgestellet hatten. k)

a) *Monument Boj. T. VII. p.* 232.

b) *Mon. Boj. T. VII. p.* 250 N. 17.

c) *Mon' Boj. T. VII. p.* 254. Wir Ludwig von Gots Gnaden Margraf zu Brandenburg - - uerjehen, - - von der Purg wegen zu Peytingau, die unser Herr Vatter säliger Kayser Ludwig zu dem Gotzhaus - - Etal geordnet und gemacht hett, daß wir nun den Geistlichen den Maister und den Rittern - - - geaygent habent und geben - - das Gericht in Amergau, als unser Herr und Vatter säliger und wir inngehabt haben. MCCCLXVIII.

d) *Mon. Boj. cit. loc. p.* 242.

e) *Mon. Boj. cit. loc. p.* 243.

f) *Mon. Boj. cit. loc. p*. 254.

g) *Mon. Boj. cit loc. p.* 257.

h) *Mon. Boj. cit. loc. p.* 260. *N.* 28. Wir Ludwig - - befehlen - - daß du dasselb Closter ze den Etal, und ihren Pflegern an irer stat, derselben Gout wieder in Nutz und Gewer setzest, und hat danne da wider jemand icht ze sprechen, dem sullen si - - Recht dauon thun und wider naren lassen. MCCCLVI.

i) *Mon. Boj. cit. loc. p.* 255. *N.* 22. Wir Stephan - - bekennen, daß wir - - den Abt - - ze Etal - - gehaizzen haben - - daz wir dheinerlri Gutt Nutz, Gilt, oder Kirchen, der in unser lieber Herr und Vatter Ludwig von Rom sälig geben, und uerliehen hat uon dheinerley Sache oder

Not wegen fürbaz nicht mehr verleihen verkümern noch versetzensullen, - - und wellen si uf denselben - - gen allermäniglich - - beschirmen. MCCCXLIX.

k) *P. Agnel Candler coment. de Arnuph. male malo p.* 63 seq. § 4. Et sane Annalium Bertinianorum authoritate constat, Carolum obtento sine sanquine Galliæ regno *Monasteria quædam* quæ antea Clerici habere consueverant *Laicis distribuisse* ut sic navatæ in recuperando Regno opere prætium ipsis redhiberet. §. 5, verum quid pedem extra patriam efferimus - - cum ipsa Germania tanto numero Ecclesiarum *claustrorumque a Laicis sive* spoliatorum, sive injusto dominatu detentorum exempla suppeditet, ut nulla ejus pars, *nulla provincia*, si Saxoniam forte excipias, ab hac tunc temporis immunis inveniatur: - - in Lotharinga, ut idem Bruschius refert, Duces atque inter hos præcipue Giselbertus *Arnulpho nostro* coævus Epternacense ditissimum Monasterium possederunt, quorum incertis Gubernaculis centum & amplius annis velut in Salo navis, jactatum, similes galeatos magis & loricatos, quam mitratos Abbates sustinuit - - -
§. 6. Quid quod de *Episcopis* quoque nonnullis illius Sæculi vetera monumenta tradant, *eos a bonis Monasteriorum violentas manus haud continuisse* sed qua data occasione in ea involasse suique Juris fecisse? - - In *Bavaria* Dracolfum *Frisingensem* Præsulem & de propria Sede Episcopali & de tribus Cænobiis, *Mospurgensi*, *Isenensi* & *Scsseftariensi* præter Ecclesiarum ornamenta ad 400 talenta auri argentique surripuisse, ex Libro Traditionum Frisingensis Historiographus affirmat. - - Ita passim in *loca resque Deo Dicatas grassandi* eo tempore licentia invaluit, *quo torrente si Dux Arnulphus quoque abreptus*, haud admodum religiose bona religiosa tractavit, *quid mirum*; *Seculi id vitium fuit* non personæ.

§. 27.

Ad § XIII.

§. 27. Das Veräußerungsherkommen, der fürstlichen Kammergüter wurde durch die Annahme des römischen Rechts bestärket und befördert, maßen dieses von keinem Unterschied zwischen Domanial- und Erbgütern weiß, und es ist in Ewigkeit unerweislich, daß man in Bajern jemals ein anders Patrimonium principis publicum anerkennet habe als jenes, welches sich die Stände in den Freyheitsbriefen, und in der erklärten Landesfreyheit (§. 34 39) bedungen haben. Die Universitäten und Räthe haben demnach die geschehenen Veräußerungen mit gutem Grunde für verbindlich gehalten, und es ist nur gar zu gewiß, daß den deutschen Fürsten das, wohlgemerkt, französische Domanienwesen bis zum westphälischen Frieden unbekannt gewesen, als nach welchem erst Leute aufgetreten sind, die dieses nach und nach in die deutschen Schulen, Dikasterien und Höfe gebracht, und wie Ludolph mit Recht klaget, (§. 13) hierdurch eine so große Zerrittung in dem deutschen Staatsrecht angerichtet haben. Unter diese gehört auch der Fiscal, denn wenn man seine Dominialrelation durchgehet, so ist es ein rechter Spaß zu sehen, wie die französischen Dominalisten herhalten müßen.

Ursache, warum im Deutschland die Veräußerungen noch mehr befördert wurden

Der gewesene Reichshofrath Freyher von Lynker a) schreibt daher in diesem Betreff, also: „Demnach halten „wir für allen Dingen zu erinnern nöthig zu seyn, - - „daß man in dem römischen Reich deutscher Nation, wie „dasselbe zwischen Haupt- und Gliedern, auch diesen unter „sich selbst verfast, und der Erfolg oder Nachdruck der Ju-

„ stiz darauf gegründet ist, von *Domaniis* nichts wisse; und
„ was von weniger Zeit her davon, zum Theil in Foro, zum
„ Theil auch in einigen ausgelassenen Schriften behauptet
„ werden wollen, an wohl gefaßten Judiciis, und zumal an
„ denen hohen Reichsgerichten, weder jemalen, bis auf die-
„ se Stunde, angenommen worden, noch auch angenommen
„ werden können, an ihm selbst aber viel *Confusion* erregt,
„ der Justiz selbst Gefahr gebracht; und indem die Natura
„ Domaniorum, wie solche bey den exteris, sonderlich denen
„ Franzosen, geführet zu befinden, auf die *Domania* und *Jura*
„ der Statuum Imperii gegen ihre Landstände und Untertha-
„ nen so wenig, als eines römischen Kaisers und des Reichs,
„ gegen die Reichsstände und andere Reichsunterthanen (so
„ auch diesen nicht lieb seyn wurde) nicht applicieret werden
„ kann, oder doch dieselbe dergestalt, wiewohl *inter fluctus pri-*
„ *vatorum Doctorum*, ohne einzige Authorität einiger im Reich
„ gültigen Gesetz und Observanz von diesem Scribenten er-
„ weitert, von jenem umschränkt, und durchgehends verän-
„ derlich und unbeständig jactieret wird: damit am Ende ein
„ mehrers nicht, als daß man noch zur Zeit bey dem be-
„ wehrten, beständigen, aufrichtigen und sichern deutschen
„ Recht, wobey das römische Reich, auch dessen hoh- und
„ niedere Stände, und deren Unterthanen, sich noch immer
„ wohl befunden haben, und womit bey den hohen *Judiciis*
„ einzig auszukommen, es vielmehr bewenden, als auf
„ abrupta & iniqua, wie da ist, die expulsio ex possessione,
„ die Verwerfung der præscriptionis omnimodæ der Zernich-
„ tung aller *Conventionum*, sowohl der eignen, als der
„ Vorfahren, sich bringen lasse, bevorab sich andere heilsa-

me-

„ me Wege und Mittel, in unsern üblichen Reichsrechten,
„ wenn nur anderst demselben fleißig und geschicklich nachge-
„ spürt wird, ereignen, wodurch denen Landesherren, ohne
„ sich in Verantwortung und andere in unverschuldeten Scha-
„ den und Verlurst zu setzen, schon gerathen werden kann.

„ Solchemnach kommen bey denen Ständen des rö-
„ mischen Reichs, und in denen Weltlichen, keine andere
„ Güter, in Consideration, denn was dieselbe für sich im Be-
„ sitz und Eigenthum haben, und was der Landschaft zustän-
„ dig ist. - - - Was aber die mindern oder nutzbaren
„ Regalien betrift, deren Ertrag in die Kammer eines Re-
„ genten fällt, und daher neben denen übrigen einträglichen
„ Stücken, so in keinen Regalien bestehen, insgemein Kam-
„ mergüter mitgenennet werden: so sind auch diese samt
„ dergleichen andern Stücken, an sich oder in *reditu* denen
„ *Domaniis* nicht gleich zu halten, weil es die tägliche Obser-
„ vanz giebet, daß ein Landesherr dergleichen reditus und
„ Güter *valide* veräußere, und nicht allein solche Alienation
„ er für sich selbst nicht zuruck ziehen könne, (& tamen po-
„ test rex franciæ revocare Domanium quod ipse alienavit)
„ sondern auch dessen Descendenz es dabey verbleiben lassen
„ müssen, und den Besitzer, obschon gegen Anbietung seines
„ ausgelegten Kaufgeldes zu Abtrettung eines solchen Stü-
„ ckes wider Willen nicht nöthigen können.

„ Ja wo die Linien eines fürstlichen Hauses in beson-
„ dere Fürstenthume und verschiedene Belehnungen getheilt:
„ da hat ein jede Linie, wann sonst rin anders nicht vergli-
„ chen oder verordnet ist, eine mehrere Freyheit. Und wann
ein

„ ein Herr der einen Linie aus denen Kammergütern etwas „ jemanden überlasset, es sey gleich in feudum, oder in an„ dere Weise, so kann nach Abgang solcher Linie, die es bis „ dahin dabey bewenden lassen, die folgende darinnen keine „ Aenderung vornehmen; dahero von denen acquirentibus „ privatis sich zur Sicherheit, um einer solchen andern ge„ theilten Linie Consens nicht bemühet wird.

a) *Lincker Cons. T. I. Resp. 2. N. 1. & seq.*

Fortsetzung des Erweises.

§. 28. An einem andern Orte a) läßt er sich in einem dem vorliegenden ähnlichen Fall also vernehmen: „Auf die andere Frage halten W. F. R. dieweil „ der Advocatus fisci seine Intention darauf gründet, daß „ der Bauer ein Domainbauer sey; als ist derselbe das Fun„ dament seiner Intention zu erweisen schuldig, weil nicht „ allein das *Jus Domanii* im römischen Reich ein affectirtes „ in vorigen Zeiten nie erhörtes, und mit denen bonis „ entweder mensæ, denen Tafelgüter, oder *Cameræ*, welche „ beyde allein hergebracht, und doch eine solche Beschaffen„ heit, wie die neulich hergebrachte Domania per omnia nicht „ haben, confundiertes, und noch nicht angenommenes „ Recht ist, sondern auch wider den Advocatum die Vermu„ thung streitet, weil der Bauer von Anfang her beschwe„ ret, und solchen der hochselige Herzog Philippus schon ao. „ 1612 denen von Manteufel wieder abgetretten hat.

Dieser Lehre tritt auch Böhmer b) bey, welcher also schreibt: „ Illa bona quæ ad sustentationem Status & dignitatis prin-

„ principis *primordialiter a republica* ſunt deſtinata, utpote quæ
„ itidem alienari nequeunt. Nam æqualis eſt conditio horum
„ bonorum, ac quidem eorum, quæ ad Menſam Epiſcopi
„ vel Archi-Epiſcopi ſunt *primordialiter* deputata vel iis in-
„ corporata, *quæ qualitas tamen probanda.* In hunc cenſum quo-
„ que referuntur hodie illa menſalia, quæ in Epiſcopatibus &
„ Archi-Epiſcopatibus olim ad Menſam prælati erant depu-
„ tata, licet per inſtrumentum pacis ſtatus territorii mutatus
„ & qualitatem ducatus vel principatus acceperit, qui enim ſub
„ qualitate *Ducum* vel *principum* hæc territoria, olim *eccleſiaſtica*
„ obtinuere, eadem jura circa reditus & bona hæc acquiſi-
„ verunt, quæ olim Epiſcoporum ſuſtentationi inſervierunt,
„ per *Art. X.* §. 7. ubi Archi-Epiſcopatus Bremenſis cum E-
„ piſcopatu verdenſi ſub Titulo Ducatus regi ſueciæ conceſ-
„ ſus eſt, cum *omnibus & ſingulis ad eos pertinentibus, ubicunque*
„ *ſita ſunt, Eccleſiaſticis & Secularibus bonis & Juribus quocun-*
„ *que nomine vocatis.* Idem de Epiſcopatu Halberſta-
„ dienſi, Caminienſi & Mindenſi, uti & Archi-Epiſcopatu
„ Magdeburgico conſtitutum eſt *Art.* XI. §. 4. *ſeq.* adeoque
„ in his territoriis potiſſimum hodie *domanialia propiè ſic dicta*
„ deprehenduntur, quæ in *aliis principum territoriis non æque*
„ *facile dantur*, ut oſtendit *Lyncker reſp. II.* Neque enim
„ quævis bona *fiſcalia* vel *Cameræ*, ut loquuntur ſtatim ſunt
„ *domanialia*, cum in his primordialis ejusmodi *fundatio* & *de-*
„ *ſtinatio* ad *ſuſtentationem principis perpetua* deficiat, quæ po-
„ tiſſimum in Eccleſiaſticis ſeſe exſerit, & ſicuti olim *menſalia*
„ dicta fuere, ita hodie mutato territorii ſtatu, *domanialia* di-
„ ci ſolent, qualia in exteris regnis quoque deprehenduntur.

Ja der von dem Fiscal zu seinen Behuf öfters ausgeschrieben wordene Vitriarius c) nachdem er alles angeführt hat, was von den Domanien in Thesi geschrieben worden, bekennet selbst, es sey ein allgemeines offenbares Herkommen, daß die deutschen Fürsten ihre Kammergüter veräußern können

Der Geschichte und dem ununterbroche Herkommen gemäß schlüßet demnach Struben, d) wenn er sagt: „Cæ„terum, postquam recentiori tempore observatum est, *incon„sultas rerum cameralium* alienationes admodum damnosas esse „reipublicæ, ipsi Principes per *pacta* cum *agnatis* vel *ordinibus* „*inita*, libertate *hactenus exercita* se sæpius ultro abdicarunt. „Id factum a Ducibus Brunsuicensibus docent Dn. *Rethmejer* „in der braunschweig-lüneburgischen *Chronica p.* 840 - - „alia exempla suppeditant *Scheplitz* ad *consuet.* March. P. „II. T. 5 §. 1. - - Forsan & observantia non nullarum „regionum hac parte pinquius jus largitur ordinibus, quam „mores universales Germaniæ.„

Einen dergleichen Vertrag machten die Stände der Mark Brandenburg im Jahre 1653 mit ihren Landesfürsten, e) und die Landstände von Jülich und Bergen mit den Churfürsten von der Pfalz durch den Hauptreceß vom Jahre 1672. f)

Wenn man aber auch weiter zugäbe, daß dergleichen Verträge in andern fürstlichen Häusern, als Sachsen, Wirtenberg, Hessen, Baaden und Brabant vorhanden wären, so einsweil dahin gestellt bleibt, weil dessen Untersuchung nichts beyträgt. Was gewinnet dann der Fiscal hierdurch? wird nicht vielmehr die Lehre Strubens bestättiget; daß die deut-

deutschen Stände nach dem allgemeinen Reichsherkommen ihre Kammergüter zu veräußern berechtiget gewesen, außer wo sie sich dessen durch besondere Handlungen begeben haben? Ob sie schon zu allen Zeiten davon ihre Reichsprestanda abführen müssen, als welches vielmehr eine Anzeige ist, wie wenig diese mit den französischen Domanien ähnliches haben, weil letzte nur zur Unterhaltung des Königs bestimmt sind.

Wenn demnach ein Zweifel entstehet, ob diese oder jene Veräußerung gültig sey, so muß dieser aus der gemeldten Landes- oder Familievereinigung, und der sich hierauf begründenden Observanz, nicht aber aus den ausländischen Domanialisten entschieden werden.

Der Freyherr von Kreytmayr, g) welcher alles gesammelt hat, was in Thesi von den Domanien geschrieben worden, hat demnach recht, wenn er in der Hypothes diese nur in jenen deutschen Staaten zuläßt, allwo man sich circa formam & principia Status mit auswärtigen Staaten auf gleichen Fuß gesetzt, in Folge den Unterschied inter patrimonium publicum & Principis privatum, ganz merklich zu erkennen angefangen hat. Dieses ist es demnach, was erwiesen werden muß.

a) *Lyncker Conf. T. II. Resp.* 70 *N.* 5.

b) *Böhmer Jus Eccles. Protest.* T. *II. lib.* 2. *t.* 26 § 27.

c) *Vitriarius Ill. T. III. lib.* 18 *N.* 12 *p.*. 1358. Ubi reipublicæ *consuetudo alienationem* permittat. de *Germania* res manifesta, olim imperatores etiam insciis statibus multa *Imperii bona* alienasse *tralatitium.*

d) Strubens *obs. Jur. & Hist. germ. obs.* 5 §. 18.

e) Strick *Diss. de Stat. Provinc. cap.* 4. §. 20. Hinc Serenissimus noster Serio statibus suis *in Recess. Provinciali* de ao. *1653* §. 15 se talia bona non alienaturum, & alienata quam primum reluiturum promittit, verbis: Wollen wir von unsern churfürstlichen Aemtern und Tafelgütern Innhalt vorigen Landesreversen nichts weiter veräußern, oder versetzen, sondern was oppignorirt, sobald es nur immer möglich, wieder einlösen und reluiren lassen.

f) Putters deutsche Staaten *p.* 470 § *82* Fürs künftige sollen aber weder die Landstände neue Schulden machen, noch von dem Landesherrn weitere Cammergüter ohne Noth, und ohne der Landstände Mitconsens veräußert, verpfändet, verschenkt werden. Haupt-Recess de ao. *1672* art. 15 p. 11.

g) Anmerkungen ad Cod. Civ. P. II. cap. 1. §. 5 N. 12.

Dritter Absatz.

Vom allgemeinen Staats = Natur = und Völkerrecht, in wie ferne darinn die Domanien gegründet, und ob es sich auf Bajern anwenden lasse.

Ad §. XIV.

Das allgemeine Staats Natur- u. Völkerrecht läßt sich auf Bajern nicht anwenden.

§. 29. Der natürliche Stand der Menschen hat, wie Mascov a) bezeuget, niemals sein wirkliches Daseyn gehabt; sondern es ist selber von den Lehrern des allgemeinen Staats = Natur = und Völkerrechts zu dem Ende erdacht worden, damit sie durch diesen einfachen Begriff, in die doppelten desto besser eindringen, und diese absöndern können. Aus diesem folgerten sie nun weiter, daß die Menschen, als sie einem Theil ihrer Freyheit entsagt, sich in die Gemeinschaft begeben, und auch ein Oberhaupt erwählet haben, demselben nothwendiger Weise gewisse Güter zur Unterhaltung und Behauptung seiner Würde angewiesen haben, die um so mehr unveräußerlich bleiben müssen, als widrigen Falls das Volk immer andere herbeyzuschaffen gezwungen wäre.

„ Wenn die erste, erinnert dagegen Struben b), „ politische Einrichtung der Länder von Staatsrechtslehrern „ gemacht wäre, so hätten sie vermuthlich also gedacht, und „ keine Veräußerungen der Kammergüter erlaubt; aber so „ weit sahen die Vorfahren nicht. Der Ueberfluß machte „ sie glauben, daß es nimmer daran fehlen wurde, und die „ Großen des Reichs, welche ohne Noth geschehene Schan„kungen verhindern können, ließen sich diese wohlgefallen, „ weil sie vornehmlich ihnen Vortheil brachten. Wer dem„nach, fahrt Treuer c) fort, bey solchen rohen Zeiten der „ Welt, hierbey viele Klugheit, oder Intriquen nebst vieler „ Accuratesse vermuthen wollte, würde entweder einen Ro„man schreiben, oder wann es Ernst wäre, sehr ungegrün„dete Muthmassungen fassen müssen. „

Aus dieser Ursache schlüßt auch vorbemerkter Struben d) also: „ Sed quid dicendum de bonis cameralibus, „ an eâ alienari nequeunt sine ordinum provincialium consen„su? Ita sentit Dn. *Ludwig in conf. Hall. T. 2. lib. 1. Cons.* „ 34. *N.* 1. Atque asserit in *Diss. de oblig. Success. in Princip.* „ *& Client. S. R. J. cap.* 7. §. 3. *& Different. Jur. feud. Comun.* „ *atque Lusatici Diss.* 24. non imperatorem, sed ordines cui„jusque provinciæ Principi assignasse domanium & eapropter „ id illis invitis alienari non posse. Ast non solum *Suppositum* „ ejus ex gravibus causis in dubium vocarunt *Lyncker vol.* „ 1. *Resp.* 20. *& Decis.* 1202. Et *Dn. Kress Diss. præm. ad* „ *Thumermuth* §. 50. *lit. a.* sed etiam inde haud videtur sequi, „ bonorum istorum alienationem esse vetitam. Fateor *vero„similitudini* congruere *præsumptionem*, bona a populo sustenta-

„ tionis

„ tioni imperantium destinata, ea mente his collata esse, quo „ semper adhærerent Regno vel Principatui, siquidem non po- „ test non insigne damnum adferre civitati, quando distractis „ talibus bonis Cives defectum supplere debent. Verum haud „ tanti ponderis est hæc *conjectura*, ut non fortioribus aliis su- „ peretur. Neque enim a *bene esse*, ad *esse* valet consequen- „ tia, & ubi apparet, permitti imperantibus bonorum publi- „ corum alienationem, dicendum utique est, tantam fiduciam „ populum in Principem posuisse, ut liberam dispositionem de „ *D*omanio ipsi permiserit, quia non quævis incomoda præ- „ vidit istam facultatem concomitantia. - - - Quæ & ali- „ quando publicam utilitatem promovet. jam vero *medii ævi* „ monumenta liquidum reddunt, *imperii bona* & *res fiscales* a „ Regibus pro libitu in *privatos* translatas esse, & *plerosque im-* „ *perii Status*, præsertim Ecclesiasticos Domanii Regii parti- „ cularis frui, cujus admodum leves reliquiæ supersunt. *Non* „ *ergo dubitandum eandem alienandi libertatem permissam Principi-* „ *bus* licet bona *Cameralia* non *Cæsari* sed *populo* deberent. Id „ firmat Diploma quod urget Dn. *Ludwig in Differ. Jur.* „ *feud. comun. atque Lusat. Diff.* 24. In eo enim Henricus Leo „ reditus mensæ suæ Clero donat, si donatio hæc probandæ „ existentiæ domaniorum sufficit, simul evincit, eam alienan- „ di facultatem qua usus est Henricus Leo, *citra ordinum* pro- „ vincialium consensum, bona mensalia in Clerum transferens.

So wenig nun Aventin in seinen Analen irgends- wo angemerkt hat, daß die bajerischen Stände Herzog Arnulph II. einige Güter zur Unterhaltung angewiesen haben, und wenn es geschehen wäre, von einer Folge seyn wurde, weil

die

die Verfassung unter den nachherigen Herzogen mehr als einmal abgeändert worden, so wenig wird der Fiscal jemals erweisen, daß es geschehen, als Pfalzgraf Otto von Wittlspach wieder zum Herzogthum Bajern gelangt ist. So lange nun der Hauptgrund des allgemeinen Staatsrechts, nämlich die Destination des Volks, der Landstände, oder des Kaisers ermangelt, so lange läßt sich auch dieses auf Bajern, oder andere deutsche Fürstenthümer nicht anwenden.

a) *Mascov quæst. Select. Jur. Nat. & gent.* p. 11. Agnosco *statum naturalem* hominum extra civitatem constitutorum, *methodi plerumque causa fingi*, ut a *simplicibus* ad *magis composita* procgredi liceat.

b) Strubens rechtl. Bedenken. *T. II. p.* 252.

c) Treuer *Disquis. Polit* vom absoluten Fürstenrecht p. 8.

d) Strubens *Obs. Jur. & Hist. germ. obs.* 4 § 18.

Ad §. XV.

Widerlegung der Einwürfe.

§. 30. Die Unmöglichkeit dieses wider die Geschichte und den Anwachs aller deutschen Herzogthümer gehenden Beweises gestehet er hier endlich selbst ein, hierdurch aber auch zugleich dieses, daß ihm das Natur- und Völkerrecht nicht fürträglich sey. Er verfällt daher auf eine Einleibung, wodurch alle von den Zeiten des Pfalzgrafen Otto von Wittlspach, nämlich vom Jahre 1180 bis anher eroberte Graf- und Herrschaft unveräußerlich geworden, die andurch geschehen seyn soll, daß sie, wie Aventin bezeugt, die durchläuchtigsten Herzoge ad fiscum & ærarium Reguli Bojo-

rum

rum gezogen haben. Was der wahre Enthalt der Worte: *Camera*, *Fiscus*, *Ærarium* sey, das ist schon oben (§. 13.) dargethan und gezeigt worden, daß aus diesem auf keine Unveräußerlichkeit geschlossen werden könne. Nimmt man sie aber, wie sich dieser Annalist ausdrückt, indem er schreibt: ad fiscum & ærarium Reguli Bojorum *lege redierunt*, so heißt dieses nichts anders, als daß diese Graf- und Herrschaften wieder zum Herzogthum Bajern, daß ist zum Lande gebracht worden, und diese Sprache führten auch die Landesstände, als sie im Jahre 1567 die Pfandschaft der Herrschaft Hohenschwangau erkauft hatten. a) Hieraus folgt aber keineswegs, daß sie diese nicht wieder vom Lande hinweg geben können, denn wenn sie dessen in der Regel nicht berechtiget gewesen wären, so hätten ja die Stände nicht nöthig gehabt, sich in den Freyheitsbriefen und der erklärten Landesfreyheit b) zu stipulieren, daß die durchlauchtigsten Landesregenten ohne ihrer Einwilligung nichts vom Lande veräußern sollen. Wenn demnach der Baron von Schmid, als ihm im Jahre 1678 einige Kastengüter zu Moching abgetretten worden, die Behutsamkeit gebraucht hat, sohin in dem Kaufbriefe und der Quittung herkommen lassen, daß das von ihm dafür erlegte Geld zu dem bey der Herrschaft Rotteneg genommenen Einstand verwendet worden sey, so hat er nichts anders gethan, als was eine jede Privatperson zu mehrerer Sicherheit thut, wenn die versio in rem in dem Kauf- und Verkaufbriefe gesetzt wird ob sie gleich andurch noch lange nicht erwiesen ist; welches demselben noch anzu um so nöthiger war, als er den Hofneid und den Verdacht eines hiebey gebrauchten unerlaubten Weges zu vermeiden hatte.

D   d)

a) Ungrund der Domanien §. 24. N. ad I.

b) Ungrund der Domanien §. 21.

Ad §. XVI.

Widerlegung der Einwürfe.

§. 31. Es ist also eine offenbare falsche Aufbürdung, daß der Graf von Tättenbach den deutschen Fürsten das Recht, ihre Kammergüter unveräußerlich machen zu können, jemals widersprochen habe. Die Frage ist immer, ob dieses in Bajern nach dem Beyspiele einiger Herzogthümer ebenfalls geschehen sey? und daß zum Erweis dessen sich auf das allgemeine Staats- Natur- und Völkerrecht nicht bezogen werden könne.

Der Fiscal thut auch den Herrn von Moser a) offenbar unrecht, wenn er diesen beschuldigt, daß er seine von den Domanien der deutschen Fürsten geäußerte Lehre in dem allgemeinen deutschen Staatsrecht wiederrufen habe; denn er redet von Landesveräußerungen, von welchen sich auf jene welche nur an die Unterthanen geschehen, der sichere Schluß ziehen läßt, also: „Ich habe schon oben dargethan, daß es allerdings angehe, „und man nur das Wort: Herkommen in dem bey uns Deut„schen in Actis publicis in dergleichen Materien üblichen Ver„stand nehmen müße. Da nämlich das Herkommens heißt, was „ungefähr bey den meisten Häusern gleiches Standes, mei„stens üblich ist.„

„Und so getraue ich mir wohl zu erweisen, daß bey al„len weltlichen Reichsständen Herkommens sey: ein Regie-

„rungs-

„rungsnachfolger sey an alle seines Regierungsvorfahrers „Handlungen ohne Unterschied verbunden, in so ferne dieser „Vorfahrer nicht den Reichsgesetzen und dem Reichsher„kommen oder besondern Verträgen, Privilegien und Her„kommen zuwider gehandelt hat.

„Der Hauptbeweis dieses Satzes wird erst aus dem „klar werden, was unten von der Materie von den Landen der „Reichsstände vorkommen wird, und in compendio dahin ge„het: alle Lande der weltlichen Reichsstände (außer etwa Böh„men und Oesterreich) bestunden noch vor 2. 3. 4 und 5 Seculis „gar nicht in den jetzigen grossen Corporibus, sondern sind, „wie man bey jedem Hause unwidersprechlich erweisen kann, „erst nach und nach aus vielen kleinen Graf- und Herrschaf„ten, oder auch Rittergütern erwachsen. Die Graf- und „Herrschaften aber waren meist allodial, und sind erst nach „und nach zu Lehen gemacht, oder dem Lehen einverleibt „worden, oder auch noch allodial. Es möchten aber die „Güter diese oder jene Qualität haben, so hatten die Be„sitzer (wenn nur ein Lehen nicht auf dem Fall stund) freye „Macht damit nach Gefallen zu handeln, sie zu verkaufen, „zu versetzen, den Töchtern zum Heuratgut mitzugeben, u. „s. w. ohne daß sich jemand regte, oder regen könnte. - - „

„Wer die Wahrheit dieses bisher erzählten läugnen „wollte, der müßte sich als einen Ignoranten in den Ur„kunden des Medii ævi, in specie des 13. 14. und 15. Se„culi darstellen. Man sehe die in Herrn *Georgisch* Regi„stis, angezeigten Diplomata dieser Zeiten an; man besehe

„ Crusii schwäbische Kronik und andere Geschichtschreiber „ anderer Gegenden, so wird sich zeigen, daß in diesen Se- „ culis unter den weltlichen Reichsständen so viele Con- „ trakte über Land und Leute vorgegangen sind, als kaum je- „ tzo noch unter Edelleuten über Rüttergüter. Wem dieses „ noch nicht genug ist, der schlage zu theuerst nur in den „ historischen Lexicis und den allda angezeigten Fontibus „ nach, wie dieses und jenes Haus oder Stift in Franken, „ Schwaben, am Rhein, in Bajern, Sachsen, Westphalen „ u. s. w. zu diesem oder jenem Distrikt, Amt, Schloß, Stadt „ 2c. gekommen sey? Er untersuche die Historie so sehr vieler „ abgegangener Häuser, und sehe wie sie nach und nach auf „ solche Weise um ihre güter gekommen, und erst verdorben, „ hernach aber gar abgestorben sind. Z. E. derer Grafen von „ von Helfenstein, Calw, der Pfalzgrafen von Tübingen „ u. s. w. Ja er nehme auch viele noch bis jetzo vorhandene „ Häuser, wie selbige dergestalt vormals um einen oft großen „ oder größten Theil ihrer Lande gekommen sind, und es in „ ihren Erbverträgen, zumal mit nammentlicher Benen- „ nung der Avulsorum (siehe z. E. den hohenzollerischen Erb- „ vertrag vom Jahre 1575) bedauern, oder auch es dem Kai- „ ser und Reich in publicis comitiis als einen Beweggrund ei- „ ne Matricular-*Moderation* zu erhalten, vorlegen, ohne daß „ sie nur daran gedächten, oder daran denken dörften, der- „ gleichen abgekommene Güter wieder zu vindicieren; weil „ nimmermehr nur wahrscheinlich zu machen, geschweige er- „ weislich wäre, daß die Güter damals nicht haben können „ alienirt werden, und weil ein solches Principium viel größe- „ re Revolutiones im Reich als die französischen Reuniones an-

„ richten

„ richten wurde, sondern, weil man selbst erkannte, daß an
„ und für sich nichts gegen solche Handlungen eingewendet
„ werden könne, so gerieth man successive, um den totalen
„ Untergang noch mehrerer Häuser zu verhüten, auf die weisli-
„ chen Einfälle, daß man die Tochter zum Vortheil des ganzen
„ Mannsstammens Verzicht thun ließe, und die Lande mit
„ *Fidei-Commissen* belegte ꝛc. seit welcher Zeit dann die Con-
„ trakte u. d. über Land und Leute unter den weltlichen
„ Reichsständen nothwendiger Weise immer mehrers abge-
„ kommen sind; mithin ist freylich in so ferne nunmehr
„ Herkommens, daß ein Landesherr ordentlicher Weise
„ nicht mehr die alte uneingeschränkte freye Disposition über
„ Land und Leute hat, sondern sich nach den vorhandenen
„ Stammenverträgen, elterlichen Dispositionen u. d. richten
„ muß, und daß es vergeblich seyn wurde, dieses neue Her-
„ kommen anzufechten, und auf das alte, nach welchem er
„ ungebundene Hände hatte, zu provocieren. Wo und so
„ ferne die Pacta u. s. w. und das mit selbigen gleiche Kraft
„ habende Specialherkommen ceßieren; in soferne ist auch
„ dem alten Herkommen durch das neuere noch nicht dero-
„ girt, denn es bleibt dabey, folglich bey der Regel: ein Re-
„ gent hat in Regierungssachen freye Hände, so ferne ihm
„ keine Pacta u. s. w. selbige binden, nur müssen den Special-
„ Pactis und Herkommen ꝛc. auch noch die allgemeinen Reichs-
„ gesätze beygefüget werden, als denen freylich jenes alte
„ Herkommen weichen muß.

„ Es führet auch nicht die geringste Unbilligkeit mit
„ sich, sondern ist Juris naturæ, & libertatis naturalis bey ei-
„ nem jeden privato Antecessore, obligationis naturalis hin-

„ gegen bey dessen Successore: warum dann nicht auch bey „ großen Herren? Salus publica (welche hiebey aber oft mis„ braucht, und mit dem Privatinteresse als etwas gleichgül„ tiges genommen wird) leidet auch an und für sich unter die„ ser Sache keineswegs, sondern nur wenn sie misbraucht „ wird: dem Mißbrauch kann man aber auf andere Weise „ so vorbiegen, daß die Regel dennoch bleibt. Endlich so ist „ es auch Juris gentium, und ein bey allen vernünftigen „ Völkern üblicher Satz: daß eines Regenten Handlungen „ nicht nur bey seinem Leben, sondern auch nach seinem To„ de, in so weit gültig seynd und bleiben, als sie nicht gegen „ die Reichsgrundgesätze u. s. w. anstossen.„ In von dem Gegentheil angeführtem Orte hingegen handelt dieser Autor von der Staats- und Privaterbschaft bey Erlöschung einer fürstlichen Linie oder des Mannsstammes, von welchen jetzo weder die Frage ist, noch sich aus der Analogie ein Schluß auf die Veräußerungen, die an die Unterthanen geschehen, ziehen läßt, wie nöthigen Falls leicht zu erweisen wäre.

Damit aber der Gegner dieses zu bezweifeln keinen Anlaß mehr habe, so wollen wir hören, wie sich dieser große Publicist b) anderwärts äußert: „ Es ist wahr (sagt er) es „ giebt gewisse Staaten in Europa, da man sagen kann, daß „ die Kronengüter durch einem ausdrücklichen Vertrag diese „ Eigenschaft erlanget haben, und daß dabey festgesetzet wor„ den ist, der Staat oder die Krone solle das Eigenthum, „ der Regent aber nur die Nutznießung davon haben, mit„ hin selbige nicht veräußern können; es sind aber nur sol-

che

„ che Staaten, wo entweder die freye Wahl statt hat, da „ sodann dergleichen Punkten durch die Pacta conventa bestim„ met zu werden pflegen, wie in Pohlen; oder es sind Rei„ che, in denen sich eine große Staatsveränderung zugetra„ gen hat, bey welcher Gelegenheit die ganze Staatsverfas„ sung umgeschmolzen worden, und damit zugleich dieser „ Punkt berichtiget worden ist, „

„ Hingegen wird man schwerlich in irgend einem „ weltlichen Land eines deutschen Reichsstandes etwas der„ gleichen antreffen, oder keinen Vertrag aufweisen können, „ wodurch die Landesstände und Unterhanen dem Landes„ herrn gewisse Güter und Gefälle zu Kammergütern be„ stimmet und überlassen, dem Land aber das Eigenthum „ davon vorbehalten hatten: sondern ursprünglich rühren die „ Kammergüter von der ersten ältesten deutschen Herrn und „ Dinasten Privatgütern her, welche von ihren Voreltern auf „ sie gediehen sind. Selbige wurden nachmals auf unzäh„ lige Arten vermehrt, durch kaiserliche oder anderer Herren „ Geschänke und Belehnungen u. d. g. durch Heurathen, Ver„ machtnisse, Kauf, Tausch, Krieg, Gewalt und Heimfallung „ aufgetragen oder andern Lehen, Einziehung, Verwirkung „ verlassener Güter, Anbauung der Plätze u. s. w.

„ Daß dieses die Wahrheit sey, belehren die Ge„ schichtschreiber, die Archiven und Kammerregistraturen, wie „ auch die Erfahrung unserer eigenen Zeiten; aus welchen „ Umständen man den vernünftigen, ja ganz sichern Schluß „ ruckwärts auf die jenigen Zeiten machen kann, davon uns „ nunmehr die Geschichte und Urkunden ermangeln: und es

„ ist

„ ist nicht möglich dieses mit Grund zu widersprechen, oder
„ einen andern Ursprung der Kammergüter anzugeben. „

„ Ist nun aber dieses; wie kann man dann dem
„ Staat das Eigenthum der Kammergüter zuschreiben? Wer
„ dieses behaupten will, muß darthun können: 1) daß der
„ Staat einmal das Eigenthum und die Nutznießung dieser
„ Güter gehabt habe; 2) daß der Staat die Nutznießung
„ davon dem Regenten überlassen habe; 3) sich selbsten hin-
„ gegen das Eigenthum vorbehalten habe: auch 4) wann
„ und wie dieses geschehen sey? Alles dieses aber ist in
„ Ewigkeit unerweislich.

„ Wollte man auch gleich sodann seine Zuflucht zu ei-
„ nen stillschweigenden Vertrag zwischen dem Regenten und
„ seinem Volke nehmen, so wäre doch auch dieses ganz ver-
„ geblich, und offenbar ungegründet. Unsere jetzigen Chur-
„ und Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften sind nicht so,
„ wie sie jetzo sind, aus der Erde gewachsen, oder vor 1000.
„ und mehr Jahren so gewesen, sondern nach und nach ent-
„ standen, zusammen gewachsen, haben zu- und angenommen:
„ wo waren dann die Stände und Unterthanen, welche die
„ jezigen Kammergüter hatten, und von denen sie auf die Re-
„ genten gekommen sind? „

„ Haben also der Staat, oder das Land, oder das
„ gemeine Wesen, oder die Landstände und Unterthanen die
„ Güter nie gehabt, sind sie nicht von ihnen auf die Regen-
„ ten gekommen, sondern sind sie von je her der Regenten
„ völliges Eigenthum gewesen, so kann ja auch der Regent

„ nicht

„ nicht bloß die Nutznießung der Kammergüter haben, son„dern sie sind ganz allein sein, und der Staat hat nicht die „geringste Ansprach daran.„

„Indessen kann es doch gar wohl geschehen, daß der„gleichen ursprünglich lediglich dem Landesherrn in Ansehung „des Eigenthums und der Nutznießung zugestandene Gü„ter in neuern Zeiten dem Staat durch Landesverträge affi„ciret, und unveräußerlich gemacht werden, wie das folgen„de Kapitel besonders unter dem Artikel von Pommern „belehren wird.„

Eben so wenig hat sich hierinnfals Justi in seinem Tractat vom Wesen der Staaten, c) den er für die Grundwissenschaft seiner Staatswürthschaft angiebt, widersprochen. Denn in diesem raisoniert er als ein Philosoph aus dem allgemeinen Staatsrecht, und schlüßt zufolge dessen: daß wenn eine Republik mit Ueberlegung und Vorsatz neu errichtet wird, und nicht nach und nach gleichsam unuermerkt entstehet, nothwendiger Weise zu ihrer Unterhaltung gewisse Güter bestimmet werden müssen, die dasjenige sind, was in unsern Zeiten die Domanien oder Kammergüter des Staats genennet werden, die unveräußerlich bleiben, weil im widrigen immer andere von dem Volke beygeschaft werden müßten.

Es ist aber im vorgehenden (§. 29.) schon erwiesen worden, daß die erste politische Einrichtung des deutschen Reichs und dessen Herzogthümer nicht mit Ueberlegung, das ist, von Lehrern des Staatsrechts, sondern von ungefähr nach und nach entstanden sey, und eben aus dieser Ursache hat er zugleich

in seiner Staatswürthschaft angemerkt, daß sich die deutschen Fürsten dieser Lehre, in Anbetracht ihrer Kammergüter, nicht gebrauchen können. d)

a) Mosers deutsches Staatsrecht *T. XXIII. cap.* §. 37. *p.* 455.

b) Mosers neues Staatsrecht von der Reichsstände Landen *Lib. I. cap.* 17 § 11 12.

c) Justi vom Wesen der Staaten § 29 *p.* 43. Wenn nun solcher Gestalten die Republik gegründet und gebildet wird; so pflegt gemeiniglich noch eine Handlung dabey vorzugehen - - diese ist die Theilung des Landes - - diese Theilung ist allemal nothwendig, wenn die Republik mit Ueberlegung und Vorsatz neu errichtet wird, und nicht nach und nach gleichsam unvermerkt entstehet. Bey einer solchen Theilung muß zuforderst auf die Kosten zu unterhaltung der bürgerlichen Verfassung Betracht genommen, und dazu gewisse Theile des Landes besonders ausgesetzt werden. Dieses ist dasjenige, was man zu unsern Zeiten die Domanien oder Kammergüter des Staats nennet.

d) Justi Sistem des Finanzwesens § 221 *p.* 111. Allein eben diesen Grund kann man in Deutschland nicht ohne Einschränkung annehmen. Die Kammergüter der Fürsten und Stände unsers Vaterlandes haben nicht eben denjenigen Ursprung, den solche Güter in andern europäischen Reichen haben. Sie haben sie entweder von Kaysern in Lehen erhalten, oder sie sind eigenthumliche Güter ihrer Familien gewesen, ehe sie aus Statthaltern und Richtern erbliche Landesfürsten wurden, die hernach durch Beerbung, Kauf und Verträge, wodurch das Eigenthum unter Privatpersonen erworben wird, vermehret worden sind. Es

liegen

liegen uns aus dem mittlern Zeitalter eine unzählige Menge Urkunden solcher Vorträge vor Augen, die alle nicht statt gefunden haben könnten, wenn die landesfürstliche Domanien in Deutschland nicht veräußerlich wären. Derjenige Grund also, welcher die Nachfolger in andern europäischen Reichen zur Widerrufung der veräußerten Kammergüter berechtigt, kann in Deutschland gar nicht gebraucht werden. sondern man muß zu Fideicomiß- und Senioratsverordnungen und Familienverträgen seine Zuflucht nehmen, die auch fast in allen Fürstenthümern und Landen vorhanden sind.

Vierter Absatz.

Vom Pavischen Vertrag, den Freyheitsbriefen und deren wesentlichen Inhalt.

Ad §. XVII.

Der Pavitische Vertrag ist nur von Landes veräußerungen zu verstehen

§. 32. Sind also die Kammergüter der deutschen Kaiser und Fürsten allezeit veräußerlich gewesen, (§. 15. bis 24.) und läßt sich aus keinem einzigen Geschichtschreiber erzwingen, daß den durchläuchtigsten Herzogen, die Kaiser, Landesstände, oder das Volk einige als unveräußerlich zu ihrer Unterhaltung gegeben hätten. (§. 29.) Haben ferner jene deutsche Staaten, in welche sie inalienabel gemacht worden, solche durch besondere Testamente, Landes- und Familienverträge, dann ausdrückliche Gesätze eingeführet, [§. 27. 28.] so muß auch ein gleiches von Bajern gezeigt werden.

Der zu Pavia im Jahre 1329. abgeschlossene Vertrag, so sehr diesen auch der Gegner durch eine elende Wortdeuterey zu verdrehen sich bemühet, findet hier ganz keine Anwendung. Denn er handelt offenbar nur von Veräußerungen,

die

die über Land und Leute gemacht werden, wie dieses die vom Kaiser Ludwig, seinen Söhnen und Nachkommen, an die Landesstände gemachten Schankungen zum Ueberfluß bestättigen, die der Fiscal mit nichts zu entkräften vermocht hat. [§. 19. bis 24.] Besonders aber kann ihm die allda gemachte Ausnahme: daß es erlaubt gewesen, Kammergüter zu milden Stiftungen zu widmen, hier nicht zu statten kommen, weil sie in diesem Vertrag nicht, sondern vielmehr das Gegentheil enthalten, indem es allda heißt: daß sie ihr Veste und Gut keinem Könige oder Fürsten, es sey Pfaf oder Lay nicht versetzen wollen, hiernächst aber nicht erlaubt ist, selben nach den Leist der französischen Domanialisten eine Ausnahme anzudichten. a) Wenn nun dieser von Veräußerungen an die Landesvasallen zu verstehen wäre, so hätten ja auch die angezeigten an die Klöster nicht geschehen können.

Diese Usualauslegung wird durch die doctrinalische unwidersprechlich bestärket: wenn man nämlich auf die Absicht der Contrahenten schauet, und die Ursachen untersucht, welche sie zu dieser Erbverein bewogen hat. b) Nun ist aus der Geschichte bekannt, daß Pfalzgraf Rudolph seinem Bruder dem Kaiser Ludwig in vielen Stücken entgegen gewesen, bey der Wahl ihm die Stimme nicht gegeben, und daß er es nachgehends mit seinen Feinden gehalten, wodurch dieser endlich sich gezwungen gesehen, ihn vom Land und Leuten zu vertreiben.

Als nun Pfalzgraf Rudolph verstorben war, und dessen Söhne den Kaiser in Italien begleiteten, so hat er denenselben die Lande ihres Vaters wieder zuruck gegeben, auch

zu Pavia hierüber die Abtheilungsurkunde und Erbverein errichtet. Adlzreiter c) schreibt von dieser Begebenheit also: „ Ea urbe [Papiæ] receptus Rudolphum & Rupertum „ fratris filios, atque illum, qui ex Adolpho eorum fratre nu- „ per extincto Rupertus quoque nomine supererat, divisis ex „ æquo nova forma *provinciis*, *in omnia Principatus* jura ultro „ restituit, *nihil moratus fraterna Rudolphi eorum patris* odia. Fa- „ ctum cujus ipse sibi autor fuerat, admirantibus, solebat „ dicere: *ad peccantes pertinere vindictam*, innocentibus non de- „ bere imputari culpam alienam: neminem esse tam feliciter „ natum, qui in majoribus non numeret aliquem a Linea ex- „ orbitasse, *bona a majoribus* quæsita, non vero Supplicia de- „ bere esse hæreditaria. Capiebatur videlicet præstanti indole „ & forma, egregiorum Juvenum, quæ quantamvis fortunam „ deceret, quibus pater nihil præter Sanguinem dederat, cum „ mores a patruo viderentur accepisse. Et vero etiam sub „ illo stipendia facerant, ut Coronam, quam Pater Ludovico „ inviderat, ipsi defenderent. Juverit potissima pacti capita, „ quibus *Ludovicus credebat*, *staturam inter posteros concordiam*, „ cognoscere. - - Opem sibi mutuo, quoties usus poscet „ ferunto. *Provinciam*, *quantam acceperint servanto*: si quid „ venale necessitas fecerit, cognatis vendunto. „

Man ersieht aus diesem Annalisten, daß der *Kaiser* die dem Pfalzgrafen Rudolph abgenommenen Lande, dessen beyden Söhnen, dann des letzten Bruders Sohne aus blosser Großmuth, und wegen ihren erhabenen Eigenschaften wieder zuruck gegeben: die Eintracht durch die bedungene wechselweise Erbfolge in seinem durchläuchtigsten Hause herzustellen:

und diese durch das Verboth, daß kein Theil von dem ihm zugekommenen Lande und Leuten etwas veräußern soll, zu be- befestigen und zu erhalten gesucht habe, im Folge daß auf die Veräußerung ihrer Kammergüter, welche ein oder anderseits an ihre Unterthanen geschehen, nicht einmal von ferne die Rucksicht genommen worden sey.

Wenn demnach in diesem Vertrag der Veste Valley Erwehnung gemacht wird, so geschieht es nur in Absicht, damit die jedem Theil zukommenen Stücke bestimmet werden; dann es wird in dieser Teilung auch des Markts Aybling, der Burg Hvimhausen, und der Burg Valkenstein gedacht, wovon der erste schon vorher im Jahre 1325 Eberharden de Porta versetzet worden, (§. 2.) die zweyte der Graf von Haimhausen und die dritte anjetzt der Graf Max von Preysing besitzt.

a) Ungrund der Domanien. §. XXX. N. a.

b) Anmerkungen ad Cod. Civ. P. 3 cap. 2 § 12 p. 952.

c) *Adlzreiter Annal. Boj. P. II. lib. 2. N. 35 p. 40 Edit. Monac.*

§. 33. Diesem Sinn der Erbverein gewähret die hinnach auf dem Reichstag zu Nürnberg im Jahre 1524 vorgegangene Erneuerung derselben, welche der Kanzler Leonhard von Eck zu Stand gebracht hatte. Man darf nur seine Anrede, die er in Gegenwart der beyden Herzoge Ludwig und Wilhelm, des Churfürsten von der Pfalz, dann des Pfalzgrafen Friederich des Endes willen gehalten, mit einem Blick übersehen, so wird man überzeugt werden, Wird erwiesen.

daß

daß die durchlächtigsten Paciscenten nichts als die Aufnahme an Land und Leuten deren beyderseitige Erhaltung und die wechselweise Erbfolge in selben zur Absicht gehabt, und nur aus dieser Ursache gemeldten Vertrag erneuert haben.

Hubertus Thomas Leodius, a) der bey diesem Geschäft zugegen gewesen, gebraucht worden, und also ein unverwerflicher Zeug ist, berichtet davon folgendes: „ Erat autem illis „ a consiliis nobilis Doctor *Eckius* vir ut inquit Homerus - „ - vafer, astutus, & semper quid animo volutans, quo „ suis Dominis præsertim Duci Wilhelmo excelso animo Prin- „ cipi, nunc *Regiam*, nunc imperialem, nunc *Electoralem di-* „ *gnitatem ambienti*, tandem optatam viam inveniret & aperi- „ ret. Hic nactus occasionem - - - ita *præmeditata jam* „ *dudum oratione* apud illos (Electorem Palatinum & Ducem „ Fridericum) usus est: Genus vestrum - - - nobilissimum „ esse neminem reperiri, qui ambigat, firmiter credo, infini- „ tosque Imperatores, Reges, Duces, & Principes dedisse, „ *donec concors & unanime* remansit - - quoad autem discors, „ & sui negligens, & alieni potius curans, quam sui ipsius, „ tandem factum sit, ut multum a majorum suorum animis de- „ generarit, - - tunc autem potissimum evenisse creditur, cum „ Rudolphus Palatinus, *quo spiritu ductus nescio, Friderico Austria-* „ *co in Electione imperatoris suum Suffragium dare maluit, quam pro-* „ *prio fratri certum est.* Unde innumera provenerunt mala - „ - sit una Domus *Palatina* & *Bavarica*, una mens, unus „ animus, unum & idem velle & nolle, nunquam ab oculis „ vestris discedat sapientis aureum dictum: *Concordia res par-* „ *vas crescere, discordia maximas* dilabi & certo perire - -

„ tunc

„ tunc demum & florentes vos aſpicietis „ *& ab his adorari*, „ *quoum clientes vos nunc eſſe pudere debet.* - - Poſtquam Do„ ctor Eckius hæc & pleraque alia - - diſſeruiſſet, nemo „ fuit, qui non approbaret. - - addatur & hoc, inquit *Eckius*, „ *ut præter hæc omnia antiqua majorum veſtrorum pacta*, amicitiæ, „ & Confœderationes in ſuo robore & vigore remaneant & „ obſerventur. - - Approbatur illico & diligenter *Chartis* „ inſcribitur. „

Daher hat auch dieſer noch ganz neuerlich *Wedekind* „ den nämlichen Inhalt gegeben, indem er ſchrieb: „ Ru„ dolphus & Ludovicus ao. 1313 Monachii iniere transactionem, „ inque hac ſpecialiter inter alia Succeſſio in Bavariam caſu „ morituri ſine prole Ludovici poſtmodum imperatoris, Rudol„ pho reſervatur, idemque Jus, caſu extinquendæ Lineæ Rudol„ phinæ ſibi ſtipulatur Ludovicus. - - Sed quid hisce diutius „ immoramur? cum clariora ſuppetant: ſolennis & celeberrima, „ quæ inter utramque Sereniſſimam Domum Palatinam & Bava„ ricam erecta eſt transactio eſt illa *Paviæ* de an. 1329 quam „ Ludovicus jam Imperator pro ſe ſuisque filiis Ludovico & „ Stephano, cum Rudolpho & utroque Ruperto Palatinis iniit - - - „ hanc ipſam transactionem - - refert pactum inter Sereniſſimam „ Domum Palatinam & Bavaricam *Norimbergæ* d. 13 Martii anno „ 1524 erectum - - - nec deſunt recentioris ævi antiqui Juris „ Teſtimonia. Ipſæ Sereniſſimæ Domus, Palatina & Bavarica „ *mutuum Succedendi Jus in pacto & providentia majorum* radicatum „ - - repetierunt denuo anno 1724.

a) *Hubert. Thom. Leodius in vita Friderici Palatini Edit. Frank. de ao. 1624. lib. VI. p. 89 & 90.*

b) *Wedekind Diss. de inutili ad succession.. in feud. Princ. Imperii simultaneæ investituræ cum pacto & providentia majorum nexu* §. 12.

Ad §. XVIII.

Die Freyheitsbriefe haben ebenfalls nur die Landestheilung und Veräußerung zum Gegenstand.

§. 34. Keinen anderen Endzweck als die Untheilbarkeit des Landes, oder dessen stückweise Territorialveräußerung und Verpfändung haben die Freyheitsbriefe Herzog Stephans II. vom Jahre 1363, der Herzoge Stephans III. und Johannes vom Jahre 1396, wie auch der Herzoge Stephans III. Ludwigs, Ernsts und Wilhelms vom Jahre 1402, denn es steht dem Gegner allemal das speciale Familienherkommen, als die beßte Auslegerinn aller Gesätze und Verträge, a) nämlich so viele im Angesichte aller Stände von Jahre 1363 bis 1400 von eben diesen durchläuchtigsten Landesregenten an ihre Landesvasallen geschehenen Verkäufe, Schankungen und Verpfändungen (§. 19, 20, 21.) entgegen, die er mit nichts zu entkräften vermocht hat, sondern vielmehr eingestehen müssen, daß nur besagte Herzoge Stephan III. Friderich und Johann auf die letzte Art die Veste, Markt, Kasten- und Landgericht Aibling im Jahre 1386 Georgen von Waldeck um 4300 ungarische Gulden gültig versetzet haben. (§. 2.)

Der Theilungsbrief vom Jahre 1392, den jetztgemeldte drey Herzoge mit Rath und Wissen der Landschaft, dann Vermittelung eines davon hierzu erkiesenen Ausschlußes von vierzig Personen der drey Stände über das Herzogthum Ober- und Niederbajern errichtet haben, ist des nämlichen Inhalts, denn darinn haben sie auf den Fuß des Pavischen Vertrags und Freyheitsbriefe unter sich bedungen und den Ständen versprochen: „Wir

„Wir bekennen auch, daß wir uns all drew, für uns „und unser Erben und Nachkommen mit unsern egenannten „Landen und Tailen zu Obern und Niedern Bairn brüder„lich und freundlich zu einander vermacht und verbunden ha„ben, und verbinden uns auch ewiglich, in Kraft des Briefs, „wieder allermänniglich die außerhalb unser Land an uns „stossent, niemand ausgenommen. „

„Es soll auch unser kainer, noch unser Erben, on „der andern wissen mit Rat keinen namhaften Krieg nit an„fahen, in kain Weyse. „

„Wir sollen auch unser Land, Schloß und Güter, „die wir jezo haben oder fürbas gewinnen, wie die genannt „sind, nicht versetzen, noch verkümern, gen keinen Kunig, „noch Fürsten er sey geistlich oder weltlich, noch gen an„anders niemand uerwechseln, oder die hinleihen einer auf „des andern Schaden, noch sullen der niemand geben noch „uerkaufen, welcher aber uerkaufen must, der soll das den „andern, unter uns, oder unser Erben nach Land und „Leuts Rat zekaufen geben, und niemand anders, wär aber, „daß wir oder unser Erben untereinander also nicht kaufen, „noch solcher Uersetzung nicht überhaben sein möchten, so „mögen und sollen wir, nach Land und Leut Rat und „Gunst, gen andern Leuten wol uerkaufen und versetzen, „nachdem dann die Notturft gestalt ist, ohn Geuerde. „

„Wir bekennen auch mer, daß wir unser Land zu „obern und niedern Bairn mit Erbschaft auf einander uer„macht haben, und uermachen auch mit gegenwärtigen Brief

„ in solcher Maß, ob uns einer oder mer von Todswegen ab-
„ gienge, da Gott lang vor sey, und nicht eelich Sun liesse,
„ so sollen die anderen unter uns oder ir Erben, das eelich
„ Sun wären, desselben der da abgangen wär, Land und
„ Leute, Vest und Schloß, als wir die iezo miteinander ge-
„ tailt haben mit aller ihrer Zugehörung, welcher aber uns,
„ oder unsern Erben Tochter ließ, die nicht berathen wä-
„ ren, dieselben Töchter sollen dieselben Herrn uerheurathen,
„ berathen und besorgen nach iren Eren als sy ir selbs Kind
„ wären on alles Geuerde. Also daß unser aller Land
„ und Schloß allzeit bey den Namen und Fürstenthumben
„ zu Bairn bleiben. „

„ Wir sullen auch all unser Ritter und Knecht,
„ Stett und Markt, Land und Lewt, Pfaffen und Layen,
„ reich und arm, wie die genannt seyn, niemand ausgenom-
„ men, gnädiglich behalten und bleiben lassen, bey Recht
„ Briefen, und guten Gewohnheiten, und wie sie sich selbst
„ darin und damit uersorgt haben. „

Jedermann, so partheyisch er auch seyn mag, wird, wenn er aufgelegt ist, die Leidenschaften seiner Einsicht, nur einen Augenblick aufzuopfern, überzeugt, daß diese drey Brüder nichts anders als die Veräußerung an Land und Leuten zur Absicht gehabt, denn 1) sie versprachen gegen einander Hilf und Beystand gegen auswärtige ohne Ausnahm, und 2) (welches wohl zu erwegen) vom Land, Schlößern und Gütern keinem König oder Fürsten, er sey geistlich oder weltlich, nichts zu veräußern zu verpfänden, oder sonst gegen etwas anders zu vertauschen oder zu verwechseln. Sie

stipulir-

stipulirten sich ferner 3) die wechselweise Erbfolge in den jedem zugetheilten Landen, imFall eines oder des andern Mannsstamm vergehen sollte, damit das Herzogthum beysammen, beym Hause Wittlspach verbleibe, und daß 4) zu dem Ende des ohne männliche Erben verstorbenen hinterbliebene Töchter, nicht von dessen zuruckgelassenem Land, Schlößern und Gütern, sondern in anderweg verheurathet, berathen, und besorget werden sollen. Ja sie bestättigten 5) Rittern und Knechten, Städten und Märkten ihre Rechte, Briefe und gute Gewohnheiten, nämlich die vorbemerkten Freyheitsbriefe, Kraft deren ohne ihre Wissen und Einwilligung nichts vom Lande veräußert werden mag.

a) Ungrund der Domanien §. 17.

§. 35. Eben daher hat der Kanzler Adlzreiter, a) dessen Ansehen von höchstem Gewichte ist, weil er bey Verfassung seiner Annalen das Archiv benutzet hatte, diesen Vertrag nicht anders verstanden, denn er schreibt: „ Facta divisione ter gemini fratres perpetuo se fœdere obligarunt ad mutuam concordiam & defensionem, ea lege ut eorum nemo, ceteris inconsultis aut nolentibus, quidquam belli indiceret, nemo possessiones sibi addictas, aut deinceps acquirendas, cuiquam daret pignori, aliove pacto *Juris faceret alieni*; - - quod si eorum quispiam absque legitimo filio periret, ejusce ditiones *præsentes* ac futuræ ad fratres superstites, eorumque hæredes transmitterentur, *Salva dote & alimentis filiarum* si quæ defuncto superessent. Diserte pacti sunt, imposterum *ita servare quæcunque Boicæ Do-* Wird erwiesen.

„ *minia, jura ac provincias, ut nihil eorum a Bojco nomine ac Prin-* „ *cipatu divelleretur*, quidquid Secus fieret, hoc irritum prors„ sus esset atque inane. „ Und in Gemäßheit dessen haben beyde Herzoge Ernst und Wilhelm, die den Ständen im Jahre 1402. den drey und zwanzigsten Freyheitsbrief mit ertheilet hatten, der dem Veiten von Aham im Jahre 1408 auf die Veste Valley gegebenen Investitur sogar die Bedingniß einverleibt, daß dieses Erblehen im Veräußerungsfall ihnen und ihren Erben vor andern anbiethen, und da sie es nicht an sich bringen wollten, dennoch keinem andern Fürsten noch Herrn, noch sonst jemanden außer Landes, sondern einem im Lande angesessenen verkaufen sollen, der dasjenige leistet, was er und seine Erben versprochen haben. b)

Dagegen wendet zwar der Fiscal ein, daß Herzog Ernst es Warmunden von Pienzenau im Jahre 1499 sehr übel genommen, und als eine Verminderung des Herzogthumes vorgeworfen habe, als ihm Herzog Stephan III. dessen Hofmeister er war, für Küzbichl, so er als eine Pfandschaft ingehabt, die Stadt Rattenberg in der nämlichen Eigenschaft gegeben hatte.

Wenn derselbe die Stelle des Adlzreiter c) aufrichtig, und nicht mehrmal verstimmelt, wie er zu thun gewohnt ist, angeführet hätte, so würde ihm selbst eingeleichtet haben, daß dieser Vorfall sein Vorgeben weder erleichtere, minder bestärke, sondern er würde vielmehr in diesem das dermalige Schicksal des Grafen von Kurz und seinen eigenen Character abgeschildert gefunden haben. Er redet von der Sache also: „ Faces subdidit inveterata ira Warmundi Pienzenaviæ stirpis,

„ *rerum*

„ *rerum gestarum gloria opibus que incliti.* - - Privatæ Warmundi „ ofensioni causam dederat Ernesti dolor, quod Stephanus Ratenbergæ nobile opidum Warmundo pignori addixisset in vicem Kitzbielæ ignobilioris quam Pienzenavius pignoris nexu „ antea tenuerat. *Ea enim magnatum est infelicitas, ut cum sint* „ *publicæ æmulationi expositi, non tam numerentur eorum de Principe merita, quam donativa, clientelæ, honores, potentiæ & fortunæ aliæ* „ *adminicula*, tam etsi *ipsi se, res suas, laboresque, pro salute publica* „ *& dominantis obsequio ex asse devoveant.* Ernestus igitur istam „ Ratenbergæ pignorationem Principatus imminutionem *interpretatus* Warmundo exprobrat, causatus id esse publicæ „ rei detrimentum quod lege corrigi oporteat. „ Die Worte: *interpretatus est*, heißen soviel: Herzog Ernst habe diese Pfandschaftsverwechslung, als eine Landesveräußerung angegeben, die aber Warmund von Pienzenau, welcher bey der im Jahre 1492. (§. 35.) zwischen den drey Brüdern geschehenen Landestheilung mit unter den Ausschuß gewesen, d) mit ungemeßener Antwort widersprochen hatte. Es war dieses also ein von jenem gesuchter Handel, weil dieser bey beyden Herzogen Stephan und Ludwig in grossem Ansehen und Vermögen gestanden, den dieser Geschichtschreiber selbst misbilliget, indem er sagt, daß dieses Verfahren zu den nach dem Tod des Herzog Johannes von der Münchnerlinie, mit seinen Söhnen Ernst und Wilhelm entstandenen Erbschaftirrungen und Kriege den Anlaß gegeben habe.

Wenn diese Gründe einmal weniger gelten, als die gegenseitig willkürlich vorausgesetzten Sätze, so soll eine weitere Antwort erfolgen.

a) *Adlzreiter Annal. Boj. T. II. lib. 6 p. 126.*

b) Ungrund der Domanien. Beylage *lit. A.*

c) *Adlzeiter Annal. Boj. P. II. lib. 7 N. 3 p. 130.*

d) *Oefele Script. Rer. Boj. T. II. p. 254 6.*

Ad §. XIX.

Fortsetzung des Erweises.

§. 36. Das nachherige Veräußerungsherkommen kläret den Sinn der Freyheitsbriefe vollkommen auf, und vergebens bemühet man sich dieses zu vereiteln, zu dem Ende sollen die Einwendungen dagegen hier geprüfet werden.

Herzog Ernst, der Warmunden von Pienzenau, die Verwechslung seiner Pfandschaft als ein Landesverminderung aus einer innerlichen Ueberzeugung vorgeworfen haben soll, (§. 35.) und der selbst den 23 Freyheitsbriefe vom Jahre 1402 mit besiegelt hatte (§. 34.) eignete jedennoch dem Kloster Benedictbajern im Jahre 1400 die Freylehen zu Aichlberg, dann im Jahre 1426 drey Aenger und so viel Schleifmühlen zu Sandau. Der Fiscal will diese Handlung mehrmal dadamit entschuldigen, daß es erlaubt gewesen, den Klöstern Veräußerungen zu machen. Allein die Freyheitsbriefe enthalten diese Ausnahme nicht, mithin muß sie erst aus diesen erwiesen werden, sondern sie verbiethen die Landesallienationen ohne alle Einschränkung, sie geschehen, an wem sie wollen. Wenn sie nun auch von jenen zu verstehen wären, die an Unterthanen geschehen, so hätte Herzog Ernst, der sicher gewußt hat, was er den Ständen in dem Freyheitsbriefe versprochen,

chen, diese nicht thun können, hat er sie aber jedennoch gethan, so ist die Folge, daß jene auf diese nicht zu verstehen seyn.

Man hat schon gewußt, daß Herzog Heinrich die Hofmarch Zangberg von den Harskürchern erkauft habe. Es ist aber anderwärts a) schon gezeigt worden, daß die meisten Graf- und Herrschaften, aus welchen heut zu Tage das Herzogthum Bajern bestehet, auch dazu erkauft worden seyn.

Nun möchte man hören, woher diese sogleich vom Lande unveräußerlich geworden? nicht wahr, durch die Freyheitsbriefe und Verträge; haben aber die durchläuchtigsten Herzoge deren unangesehen von diesen erkauften Gütern Alienationen an ihre Landesvasalen gültig gemacht, wie auch mit Zangenberg geschehen, so ist der Schluß, daß die Freyheitsbriefe sich auf die letzten nicht erstrecken, oder der Gegner muß aus des deutschen- Reichs- dann bajerischen Gesätzen, Verträgen und Herkommen erweisen, wie dergleichen Güter auf eine andere Weise, ein bonum principis privatum bleiben, oder Principatus werden.

Ob das Dorf Alling und Puchheim, welches Herzog Ernst und Wilhelm, Paul und Görgen den Aresingern im Jahre 1431. eigenthumlich hingegeben, sich dermal wieder bey dem Gericht Starnberg befinde, oder nicht? entscheidet die Sache nicht, sondern es ist die Frage, ob gemeldte Herzoge dieses zu verkaufen befugt gewesen? Das Gegentheil hätte der Fiscal zeigen sollen; und daß es aus diesem Grund wieder eingezogen worden sey.

Es ist hier keine Rede von der Hofmarch Menzing und und ihren vorigen Besitzen, sondern von der Hub und Hofstatt, welche die Herzoge Ernst und Wilhelm als Landesregenten im Jahre 1433 lehenfrey gemacht haben und ob sie dessen befugt gewesen.

Wenn der Fiscal die Schankung der Wackersteiner Auen, und des Fischwassers daselbst, welche Herzog Albrecht dem von Schmiehen im Jahre 1479 gemacht hatte, für gültig anerkennet, so gestehet er hierdurch öffentlich ein, daß die Freyheitsbriefe, von deren Enthalt hier die Rede ist, nur die Veräußerungen an Land und Leuten zum Endzweck haben, weil zu deren Erklärung nur das darauf erfolgte Herkommen, nicht aber Grotius, gebraucht werden muß. (§. 31.)

Haben die durchläuchtigsten Herzoge, nach Zeugniß Arnpecks, in diesen Zeiten so viele Pfandschaftsverschreibungen gemacht, so folgt ja hieraus, daß sie dieser berechtiget gewesen, denn widrigen Falls hätte ja Herzog Albrecht nicht nöthig gehabt, die Stände zu deren Einlösung um ein Anlehen anzugehen, sondern man hätte, wie es der Gegner selbst in einem andern Orte b) einrathet, mit deren Einziehung nur fürbrechen dörfen; die nämliche Beschaffenheit hat es mit der Hofmarch Reichersbeyrn, die gemeldter Herzog dem von Roß im Jahre 1373 Pfandschaftsweise versetzt hatte.

Die dermalige Hofmarch Falkenstein war ein Eigenthum der Grafen von Neuburg an der Mangfall, wovon der letzte im Jahre 1272 ohne Erben verstorben, c) in dem Pavischen Vertrag ist sie Herzog Ludwigen zu theil worden, (§. 32.)

32.) und in der Landestheilung, (§. 34.) welche die Herzoge Stephan, Friedrich und Johann im Jahre 1392 d) vorgenommen hatten, erhielt sie der letzte; im Jahre 1501 verkaufte sie hingegen Herzog Albrecht Hannsen Hofer, von welcher Zeit an solche durch verschiedene Inhaber gegangen. Wenn nun nach den wüllkürlich angenommenen Satz des Fiscals sich aus der Länge der Zeit eine Einleibung an die Kammer, von dieser aber auf eine Unveräußerlichkeit schlüßen ließ, so wären 229 Jahre, durch welche dieses Gut bey der Kammer verwaltet worden, gewiß zureichend. Da aber nurgedachter Herzog selbes jedennoch verkauft hat, so muß jedermann begreifen, daß sein Vorgeben ohne Grund, und daß der pabische Vertrag nebst den Freyheitsbriefen denjenigen Sinn nicht haben, den er ihnen beyzulegen suchet.

a) Ungrund der Domanien §. 15.

b) Wirklichkeit der Domanen ad §. 26. §. 9.

c) Hund Bayr. Stammbuch T. I. p. 51.

d) *Oefele Script. Rer. Boj. T. II. p.* 353 *a &* 475 *a.* Oberland Herzog Johannes zugetheilt. München Stat, Auerburg Burg, Falkenstein Burg.

§. 37. Leonhard Weiler hatte das Gut Königswisen zu Leibgeding. Es war also dieses dem Kastenamt, so wie andere Urbarsgüter, unterworfen. Herzog Wolfgang und Albrecht aber erhoben es im Jahre 1502 zu einen Edelmannssitz, und schenkten dieses Benedicten Perfahler nebst der Juridiktion eigenthumlich. Wenn also das grund- *Fortsetzung des Erweises.*

bare Eigenthum nebst der niedern Gerichtbarkeit, in Folge die davon abhangenden Laudemien, Stift und Scharwerkgelder verschenkt werden können, so gestehet ja der Gegner ein, daß die durchlauchtigsten Herzoge ein gleiches mit andern Kammergütern zu thun berechtigt waren, weil sie auch diese nur mit der Grundbarkeit innhaben, die darauf sitzenden Unterthanen hingegen das nutzbare Eigenthum genüßen. Er widerspricht sich demnach selbst, und setzet sich wegen der Reismühl, des Hofes und zwoen Mühlen, welche letztgedachte Herzoge Leonarden Weiller im Jahre 1506 zu seiner Hofmarch Garazhausen als ein Eigen verkauft hatten, dem nämlichen Vorwurf aus.

Es ist wahr, daß die Bundsgenossenen des pfälzisch-baierischen Erbfolgkrieges von Herzog Georgs Landen ihrer geleisteten Hilfe wegen entschädiget worden; maßen es dann im köllnischen Spruch Kaiser Maximilians I. heißt: „doch „behalten wir uns hierin bevor unser Interesse - - und „was wir vor diesem Spruch von Herzog Georgen Gütern, „Schulden und der Acht berührend vergeben haben, wie wir „dann das weitere erklären werden.„

Es war aber unter diesen, wie Müller, a) der, was jeder bekommen, angemerket hat, bezeuget, nur gedachter Kaiser, Markgraf Friderich von Brandenburg, Landgraf Wilhelm zu Hessen, Herzog Ulrich von Wirttenberg, die Grafen von Oettingen, der Graf von Orttenburg und die Stadt Nürnberg. Dagegen hat Kölner b) in seinem Tagebuch über diesem Krieg, nicht nur jenes, was diese Bundsgenossenen mittels des von dem Kaiser im Jahre 1507. zu Kostanz geschlossenen

Ver-

Vergleichs von Herzog Georgs Landen erhalten, sondern auch was andere, die während selben den Herzogen Wolfgang und Albrecht mit getreuem Dienst, Rath und That zur Seite gewesen, zur Belohnung überkommen haben. Und unter diesen war Hanns Langemantel, dem seine ihm Jahre 1504. zwar verkauft wordene Hofmarch Ober- und Unterigling, gar geschenkt worden, Dietrich von Pleiningen mit Eisenhofen, Bernardin von Stauf mit der Herrschaft Schenberg, Jacob von Fraunhofen mit Hofgiebing, Peter von Paumgartten mit Fraunstein und Ehrnegg, Wolf Lanckhofer mit dem Schloß Ellnkhoven, c) die Stadt Braunau mit dem Sitz und Hofmarch Vorstern, Caspar Winzerer mit dem Schloß Brannenburg, der Herr von Bern mit der Herrschaft Wald und Hanns Pfeffenhauser, herzoglicher Hofmeister, mit dem Markt Eberspeunt. d) Wider alle historische Wahrheit ist es also, daß diesen ihre Güter mittels des kölnischen Spruchs zugekommen; und da in keinem Freyheitsbriefe die Ausnahme enthalten, daß die Kammergüter wegen erlittenen Kriegsschäden verschenkt werden dörfen, so konnten sie entweder ohne Ausnahme an Landesstände veräußert werden, oder der Gegner muß sie zuvor erweisen.

Wenn man demnach die Sätze und Einwürfe des Fiscals zusammen überlegt, so erbricht sich: daß seine Domanienlehre ohne Sistem und ein problematisches Werk sey, welches man nach Willkuhr schrauben kann. Denn wenn er die Alienationsfälle zu beantworten nicht vermögend ist, so setzet er entgegen: das veräußerte sey nur ein bonum principis gewesen, und noch zu keinen Domaniengut gemacht worden, oh-

ne über sein Vorgeben den Erweis zu führen, und zu zeigen, wie es dann nach bajerischen Gesätzen und Herkommen zugehen müße, daß aus einem bono principis, ein bonum principatus werde. Oder er sagt: es sey dieses, wenn es schon vor 60. und mehr Jahren geschehen, erst zum Land gebracht worden, ob man ihm schon aus Kölner e) zeigt, das mehr als zwey Drittheil der Herzog georgischen Lande, so wie von Oberbajern, nach und nach erkauft worden, im Folge aus der nämlichen Ursache veräußerlich wären. Er äußere also, daß er auf keine Weise zu bedeuten sey, und den Entschluß gefaßt habe, keinen Irthum zu gestehen, wenn man ihn auch dessen noch so vollkommen überführte.

a) Müller Reichstagsstaat Kaiser Maximil. *I. lib. III. cap.* 15. *p.* 679.

b) *Koelner apud Oefele Script. Boj. T. II. p.* 490.

c) *Koelner cit.* loc. *p.* 490.

d) *Koelner cit. loc. p.* 490.

e) *Koelner cit. loc. p.* 477.

Ad §. XX.

Fortsetzung des Erweises durch der contrahenten Auslegung.

§. 38. Nebst dem Herkommen ist unstreittig jene die sicherste Auslegung der Verträge, welche die Contrahenten selbst machen, a) dieses aber ist durch dem von den Landständen im Jahre 1514 zwischen beyden Herzogen Wilhelm und Ludwig bewürkten Vergleich, besonders aber die von der Landschaft in Gemäßheit desselben nach Vorschrift der Freyheitsbriefe gegen Kaiser Maximilian I. an Fürsten und

Stände

Stände des Reichs geführte Sprache offenbahr geschehen, worgegen nichts als leere Worte aufgebracht werden können. Denn wenn man schon wirklich zugäbe, daß sich dortmal von nichts andern, als von Landestheilung gehandelt hätte; so zeigen doch alle Umstände, daß die Landschaft, welche bey Stiftung des brüderlichen Vergleichs das beßte des Landes zu besorgen vor hatte, ganz gewiß auch die nicht Veräußerung der Kammergüter in den Vorschlag gebracht haben würde, so ferne sie diese unerlaubt und den Freyheitsbriefen entgegen gehalten hätte.

Man widerspricht keineswegs, daß sich die Stände zu gleicher Zeit in einer gepflogenen Unterredung, mit den herzoglichen Räthen, die in den Landsacten aufbehalten worden, vernehmen lassen. b) Der Landesfürst sey nur ein blosser Administrator, allein als sie dieses auf dem Landtage vom Jahre 1588, ob gleich nicht so deutlich durch Veranlassung des Vorrathes, gegen Herzog Wilhelm V. schriftlich wagten, c) so bekamen sie eine Ahndung, und dieses von Rechtswegen, denn es hat der Reichshofrath Freyherr von Linker d) schon angemerkt: „ Ist auch gar nicht einzuraumen, „ quod Principes, Imperii quoad terras suas habeant Domi-„ nia ad instar *tutorum* ad bona solum tuenda & conservanda, „ - - noch auch, daß sie denen usufructariis, welche ganz „ in re aliena versiren, auch nicht einst den fiduciariis (wie „ zwar solche Dinge bey denen Doctoribus Juris Naturæ und „ Gentium und zwar sogar von Souverainen Regenten, ge-„ funden werden) zu vergleichen: quoniam *Status imperii sunt* „ *Domini terrarum suarum* plusquam utiles, das *præjudicium*

aber

„ aber derjennigen, so dabey intereßirt seynd, aus anderen
„ Gründen so bewehrter und sicherer genommen, und abge-
„ wendet werden muß. Possunt sane alienare terras suas (quod
„ nec tutor potest nec usufructuarius) nisi Dominium restri-
„ ctum & *ad Status conditionem tuendam* haberent. „ .

Was verdienet aber der Fiscal, der sich solch eben so irriger, als seinem Beruf wenig Ehre bringende Sätze vertheidigen zu müßen, so weit in die Enge gebracht sieht: und dem noch dieses zu Aufheiterung seiner Einsicht zum Schluß beygeruckt wird, daß nicht die Frage sey, ob Frankreich und Preußen sich selbst das Veräußerungsrecht benommen, sondern ob es wohl auch nur wahrscheinlich zu machen, daß die Stände durch die Freyheitsbriefe ihre Landesregenten so herunter zu setzen, auch nur im Sinne gehabt haben.

a) Strubens Nebenstunden *T. I.* 10. Abhandlung §. 16. Die Handlung derjenigen, welche Gesätze und Verträge gemacht haben, sind deren beste Ausleger.

b) Landtag vom Jahre 1514 *p. m.* 149. Auf dieser baider Fürsten Antwurt, hab sich ain Ansschuß mit sammt den Fürstlichen geordneten Räten bedacht und unterredt - - ist ain Kayser das Obrist Haupt, in der Weltlichchait nicht aller Christenhait zu thun schuldig, der durchaus Dominus über das Reich ist, noch vielmehr E. G. und ander Fürsten, den allein *utile Dominium*, das ist, die nutzperlich Herligkait von dem Kayser beuolchen, schuldig finde - - Die mögen in Irn Fürstenthümern hanndln; so ungebührlichen, sy verlieren Ire Fürstliche Gerechtigkeit, sind nur *Admini-*

ministratores oder Verweser, als sich der Pabst schreibt einen Knecht aller Knecht. - -

c) Landtag vom Jahre 1588 der Landschaft zwölfte schrift. Nun stehen wir nit in Abred - - daß dieser Vorrath Niemand andern als E. F. G. und dem Land zum besten kommen wäre - - das hat aber den Verstand gar nit daß er darum E. F. G. sein sollte.

Herzogl. 13. Schrift. Also konnden Ire Fürstl. G. - - - nichts begeben - - - so sie - - von Rechts und Billigkeits wegen - - zu suchen, dieweil seinen F. G. als deme durch Gnad und Gottes Seegen, diß Land erblich zugefallen aigen, und gebürt, iezt oder konstig dergleichen præjudicierliche Sachen einzugehen nit gebürt.

Lanrschaftl. 14. Schrift. So seynd wir weniger also nicht gedacht, mit E. F. G. dero Landesfürstliche Obrigkeit, und weme das Land aigen und gebihre auf eintge Weis zu disputieren.

Herzogl. 15. Schrift. Vnd uermelden Ire F. G. daß nemlich ieztgemelte Stendt ganz weislich und wohl handlen indem sie J. F. G. Fürstliche Hochheit und Gerechtigkair nit länger disputieren.

d) *Linkers Conf. T. I. Resp. 2. N. 21. seq.*

Fünfter Absatz.

Von der erklärten Landesfreyheit, und was diese verordne.

Ad §. XXI.

Kraft dieser darf der Landesherr vom Lande nichts versetzen, noch die Stände zur Borgschaft zwingen.

§. 39. Nachdem in vorgehenden (§. 35 36 37.) ausführlich gezeigt worden, daß die Freyheitsbriefe keinen andern Gegenstand haben, als daß die durchläuchtigsten Herzoge ohne Einwilligung der Stände das Land weder unter sich abtheilen, noch stuckweise veräußern, oder verpfänden sollen; so kann man hier dasjenige mit Stillschweigen übergeben, was der Fiscal wegen verbothner Landestheilung in der größten Unordnung, und ohne Zusammenhang aus diesen wiederhollet, weil er es hieher nicht mehr gehörig. Angesehen in gegenwärtigem Absatz nur die Frage ist: was der Inhalt des Artikels der erklärten Landesfreyheit sey. Wenn man nun denselben, und die Quellen, das ist, die Freyheitsbriefe vom Jahre 1358, 1393, 1396 und 1402 aus welchen er herkömmt, unpartheyisch ansieht, so begreift jedermann daß er nichts mehrers als eben diese enthalte. Nämlich, daß den Ständen so gar nicht angemuthet, minder diese gezwungen werden können, sich selbst, oder das Land, der landesfürstlichen Schulden wegen, zu verpfänden oder zu verschreiben. Den Erweis

weis dessen machen die denenselben bey allen Landtägen, auf welchen sie Schulden zu bezahlen übernommen haben, ausgegestellt wordenen Landesfürstlichen Reversalien, daß dieses ihren Freyheiten unabbrüchig seyn soll, im Folge sie hierum weder Schuldner noch selbst Zahler seyn dörfen. Ferner die seit dem Jahre 1358. geschehenen vielen Veräußerungen an die Landesstände, (23, 24.) und daß Herzog Wilhelm IV. der die Landesfreyheit ertheilt hatte, im Jahre 1529 seinem Kanzler Leonhard von Eck die Herrschaft Randeck, welche nach dem Tod des letzten Grafen von Abensperg im Jahe 1493 wieder zum Land gekommen, a) geschenkt habe.

Vergebens wird dagegen versetzt, daß selbe entweder dem Lande noch nicht einverleibt, oder zur Veräußerung genugsame Ursache vorhanden gewesen seyn müße. Denn die erste Einwendung ist schon zu viel abgenutzt, daß sie keiner Widerlegung bedarf, (§. 37.) und die zweyte muß erst von dem Gegner bewiesen werden, weil sie mit besserem Grunde widersprochen, als vom ihm gesagt werden kann.

Es ist zwar wahr, daß Kaiser Maximilian I. seinem nach München abgeschickten Gesandten in der Instruction aufgegeben, daß sie den im Jahre 1514 b) auf dem Landtag versammelt gewesenen Ständen nachfolgendes vortagen sollen: „Zum vierten, so gelangt uns auch glaublich an, daß ain „Landschaft Ir selbs hab wellen einziehen die Manschaft, „Gericht und andere Fürstliche Obrigkait, und das baid „Herzoge solchs sollen verwilligt haben, das doch nit sein „mag, on Erlaubnus aines Romischen Kaisers oder Kunigs.

„ Nachdem solch Manschaft und Gericht on Mitl den Rega-
„ lien anhenhig, und mit guten Ern und Wirdn, von dem
„ Fürsten von Bairn, bisher ingehabt und gebraucht sein,
„ zu dessen merung und bevestigung Kayserlich- und Königli-
„ cher Regalien, die wel itzt ein Landschaft zu grossen schaden
„ und Nachthail Irs Land-Fürsten an sich nemen. Ob nun
„ gleich solichs vor Zeiten gewest war, mit oder on Verwilli-
„ gung, so hat es doch kainen Grund, wurd auch ain böß Bey-
„ spiel geben alln Churfürsten und Fürsten, die auch Irre Re-
„ galien vom Heiligen Reich erlangt haben, das man Inen
„ die nemen sollt, dardurch dann ein natürlicher Crieg und
„ Unrat erwachsen müest, wie auch wol müglich, daß durch
„ diese baid Fürsten beschehen werd, so sy zu Irn Jarn kom-
„ men vnnd sich bedenken, wie sy iezt in solch Ir Bewilli-
„ gung und Verschreibung gelait seyn worden. „

Ferner mußten sie sich vernehmen lassen: „ Zumfünf-
„ ten so sein wir aigentlich gewarnt. Nachdem ain Landschaft
„ die Regierung also besetzt, daß viel Barthenen werden
„ eeistn Etliche Güter, die mer, dann Hundert Tausend Gul-
„ den R. werd sein, so Weiland Herzog Jörg an sich ge-
„ bracht, und Inn Ir Cammer-Gut ewiglich eingezogen
„ habn, daß soch Anfechtung nun wieder geeffnet, und für
„ ainen Ausschus gemainer Landschaft rechten gestellt,
„ und werden dieselben Anfechter voranhin vertröst das sy
„ Recht gewinnen, damit dieselben Barthenen solchem Iren
„ Fürnemen dester tröstlicher anhangen, diselben auch darumb
„ die Pangericht haben. „

Man

Man ersieht aus diesen, daß der Kaiser zu Milde berichtet, und demselben vorgebracht worden: als ob die Stände durch die den beyden Herzogen vorgelegte erklärte Landesfreyheit, die fürstliche das ist Landesobrigkeit und andere hohe Regalien zu überkommen suchten, und daß sie diejenigen, denen ihre Güter von Herzog Georgen auf ewig zur Kammer eingezogen, das ist, auf ewig confiscirt worden, (§. 13.) wie dieses von ihm dem Grafen von Kolberg c) geschehen, wiederum aufwigelten ihr Recht zu verfolgen, und den Ausspruch hierüber vor sich ziehen wollten.

a) Ungrund der Domanien. §. 15.

b) Landtag vom Jahr 1514. p. m. 23. 23.

c) *Koelner apud Oefele Script. Boj. T. II. p. 490. 6.* Schönberg Schloß und Herrschaft oberhalb Thunnstauf, hat Graf Wolf von Kolberg von den Haßlbeken kauft, aber Herzog Jorg im eingezogen.

Adlzreiter Annal. Boj. P. II. Lib. 9. p. 216. Nam Alberto innotuerat, per *Wolfgangum Kolbergium* Georgio Duci a Secretis, Epistolis - - Elisabethæ universas patris possessiones, dotis loco Testamento esse addictas repugnantibus intimis rerum arcanarum Consultoribus *inter quos Kolbergius qui ob enunciatum Testamentum a Georgio fuit Carceri mancipatus.*

Joan. Vetter fasc. cons. apud Oefele Script. Boj. T. II. p. 778. Item das Jar hat mein genediger Herr Herzog Georg sein Gnaden Canzler Graf Wolfgangen Grafen und Freyherrn zu Neuen Kolberg an den Ostertag vahen lassen, und nit on Vrsach ist zu Winkhofen eingemauert worden.

§. 40.

Einwendungen dagegen werden widerlegt.

§. 40. Allein die Landschaft hat selben darauf gründlich geantwortet, indem sie sich vernehmen ließ: „ Dieser Anzug, der aus den aigennuzigen Procuratorn „ und angebern kumbt, ist zu Vöcklprukh durch vnnsere Bot„ schafft in namen der zwölfe uom Ausschus verantwurt wur„ den, dir wir hiemit wider Repetirn, und zu merer bericht zaigt „ ain Landschaft vnntertenigklichn uerer an, das der Kayserl. „ Mayestet uon den widertigen die Wahrheit in diesem Ar„ tickl ganz uerhalten, und die Vnwahrheit anbracht worden „ sey. Dann was ain Landschaft mit den Gerichten der Man„ schaft gehandelt, das geben Jr zue die Fürstlichen Frey„ hait, uon ainem Fürsten auf dem andern gebeben und uer„ kaufft, so auch durch Kayser und Kunig bestättigt und uer„ willigt, aber damit die Kayserliche Mayestet des Grunt pas „ bericht werd, so zaigen sy untertenniglich an, daß die vn„ dern Gericht, und die Clainen puesn so man auf einem yeden „ Gut, oder gegn seinem Besitzer hat, oder haben soll, die „ sind von Konig Otten von Hungern, der ain Fürst von „ Bayrn gewest, Erkauft, das hat nach ihm ein yeder Fürst „ uon Bayrn, bis auf unsere gnedig Herrn Herzog Wilhelm „ und Herzog Ludwigen albeg bestättigt, und einer Land„ schaft von yeden wider uon neuem gegebn, das ist allein „ zu uersteen uon den Gerichtern, wo nit Dorf oder Hof„ marchs Gericht gefunden, dann dieselben zway Gericht „ haben Jr aigen Verstenntnus, die auch nie in dheiner Jr„ rung gestanden, und noch nit Jrrig sind, dann der Herr „ hat daselbst alle niedere Gericht, und die Clainen pusn. „

„ Und wann Vrtl von dem Dorf oder Hofmarchs „ Gericht geualln, so appellirt der Beschwört für den Fürstli-

chen

„ chen Hofe, von dannen wirdet an das Kayserl. Cammer-„ Gericht geappellirt, da mag nyemand sagen, das Kai-„ serl. oder Fürstlicher Obrigkait oder den Regalien etwas „ entzogen werd, dann das Ober-Gericht oder Gerechtig-„ kait der Regalien sind auch dem Fürstenthumb auch der „ Kayserl. Mayestet unbenummen, und wiewol das Fürsten-„ thumb ze Bayrn rc. auch Römisch Künig und Kayser „ gehabt, so hat doch ain frume und getreue Landschaft ze „ Bayrn sich nye understanden, wolt auch das noch Vngern „ thuen, wiewol uiel ander Fürstenthumb im Heilligen Reich „ solichs gethan haben, sich von des Kayserl. und des Reichs „ Obrigkait mit appelliren als Jrer Kayserl. Mayestet vnuer-„ borgen ist, zu entziehen, und sich darwider zu freien, aber „ ain vnderthänige Landschaft des Haus ze Bayrn hat bis-„ her allweg der Kayserl. Cammer-Gericht gefolgt, aber uil „ Fürsten und Hewser fliben solichs, wo ain Landschaft ze „ Bayrn sich des Vortails befleissen wollt, so möcht man sa-„ gen, wir wollten vnns der Obrigkait des Heilligen Reichs „ und der Regalien, wie in anderen Fürstenthumben als ob-„ stet, geschehen ist, vndersteen.„

„ Die vndere Gericht hangen auch den Regalien „ nit an, sonderlichen wen von den vndern Gerichten an die „ Fürstliche Hofgerichte, und von dannen an das Kayserl. „ Cammer-Gericht zu appelliren, als dann in Fürstenthumb „ Bayrn geschicht gestattet wirdet, deßhalben ob ein Land-„ richter oder Dorf oder Hofmarchs-Richter die erst Instanz „ in Vbung helt, solchs ist der Fürstlichen Obrigkait vnab-„ prüchlich, die appellationes wie offt gemelt geschehen von „ der Ersten Instanz, Richter albeg gen Hof.„

So

So angemessen dieses dem oben (§. 22, 23, 24, 25.) in Betreff der Jurisdiction ausgeführten ist; so bündig hat sie auch die zweyte Beschuldigung widerlegt, da sie sich äußerte: „Zum Fünften das die Kayserl. Mayestet sey gewarnt worden, wie das ein Ausschus sollt über Ettlich Irrig und ansprechig Güter, als Richter in der Sache, durch ain Landschaft mit dieser Ir fürgenommenen Regierung geordet oder gesetzt sein, dardurch die Clagenden Partheyen die nit Grunt hetten, zu fürdern, ist wol zum erbarmen, des sy die nyemant nichtigen vnwarhafftigen Anbringern kainer Vnwarheit schämen, und all Ir sachn auf erdichte Ding sezn, ist doch ein Ausschus weder zu Richter, oder zuuerhörer solcher Anforderung in Irem fürnemmen gemacht, oder gesezt, sondern auch des heilligen Reichs-Ordnung, wie vor dieser, der Landtschafft Handlung auch geschehn, so werden die Fürsten vor den Neien Räten beclagt, auch firohin ob auch kain neue firnemen von ainer Landschaft, des sie doch gefreit ist, geschehen müstn, den Fürstn danocht den Leüten vor den Neien Rätn gerecht worden sein, und wo sy beschwert, so mögen die Fürsten für das Kayserl. Cammer-Gericht appelliren.„

Bey dieser Ableinung hat es Kaiser Maximilian bewenden lassen, und es wird kein Mensch darinnen etwas entdecken so der erklärten Landesfreyheit einen andern Sinn gäbe, oder des Gegners Domanienlehre fürträglich seyn könnte.

Haben demnach die beyden Herzoge dem Stand des Adels, als dieser auf dem Landtag vom Jahre 1516 die Jurisdiktion und Scharwerk auf den Vogtgütern nachgesucht hatte,

te, solche abgeschlagen, weil dieses ihnen ihren fürstlichen Erben und Nachkommem zum Nachtheil gereichete; so war dieses eine Antwort, die da zu verstehen giebt, daß sie es nicht thun wollen, daß sie aber dessen berechtiget gewesen wären, erbricht sich noch mehrers aus dem Betragen Herzog Albrechts V. der im Jahre 1556. seinem Hofkammerrath Grafen von Paumgarten, auf dem Schloß Eizing, den Sedlhof nnd Mühl daselbst, dann ferner auf einer großen Anzahl Unterhanen Hofmarchsobrigkeit mit dem Anhang gegeben hatte, daß er diese auch auf denenjenigen, die er während seiner Dienste vom Adel oder Prälaten darzu erkaufen würde, ebenfals auszuüben haben soll. b)

Die Ausnahme die sich beyde Herzoge in diesem Artikel der erklärten Landesfreyheit entgegen bedungen haben, war diese: daß ihnen volle macht und Gewalt bleiben soll auf ihre eigene Güter Schulden zu machen und diese hierum zu verschreiben. Wenn man nun diese Worte nach der auf dem Herkommen beruhenden Praxi der höchsten Reichsgerichte nimt, gemäß welchen bey einem Reichsstand zweyerley Güter vorkommen, nämlich welche zum Land, und welche nicht darzugeschlagen worden: c) so können unter diesen keine andere als die letzten verstanden werden, oder der Fiscal muß gestehen, daß dadurch die Kasten- und andere Güter gemeynt seyn, welche an die Landesstände mehr als einmal verschrieben und verpfändet worden sind (§. 2, 35, 36.) Damit ihm aber der Weg zu allen Misbedeutungen und verkehrten Schlüssen abgeschnitten werde, so rechnet man diesseits unter die verbothenen Landesveräußerungen jene, wodurch ein Stuck desselben als Herrschaft, Hofmarch, Dorf, Gut rc. mit aller Landesho-

heit an jemand, er sey hernach ein benachbarter Reichsstand oder Unterthan, abgetretten wird, weil auch dieser hierdurch aufhört ein Unterthan zu seyn.

Dagegen aber sind diese erlaubt, wenn sie mit Vorbehalt der Territorialgerechtsamen an einen Reichsstand oder Landesvasalen geschehen, weil hierdurch an Land und Leuten nichts vermindert wird.

a) Landtag vom Jahre 1514. p. m. 47. bis 51.

b) Beylagen mit *Lit. D. E.*

c) Ungrund der Domanien §. 16.

Ad §. XXII.

Der von Stauf ist wegen Verräterey, und vorgehabter Landesveräußerung enthauptet worden.

§. 41. Vergeblich bemühet sich demnach der Gegner dem Schicksale des Hireonymus von Stauf eine andere Ursache anzubinden, als diesem der Kanzler Adlzreiter in seinen Annalen gegeben, um aus selber die Unveräußerlichkeit der herzoglichen Kammergüter zu erzwingen, weil dieser ein etlich hundertjähriges ununterbrochenes Herkommen entgegen steht.

Es trägt aber gegenwärtig nichts bey, daß die Herrschaft Wemding, nach dem köllnischen Spruch, Anfangs den Pfalzgrafen Otto Heinrich und Philipp zwar zugetheilt, von deren Vormundern hingegen durch die Herzoge Wilhelm und Ludwig wieder erkauft worden sey, a) sondern es ist dermal die Rede, was mit dieser sich hinnach ereignet habe. Und

da

da zeigt die Urgicht des von Stauf im vierten Artikel, daß er sie Herzog Friderichen von Pfalz, in einer mit dessen Statthalter und Räthen in Regenspurg wegen seiner eigenen Sachen gepflogener Unterredung heimlich und listig wieder in die Hände zu spielen versprochen, daferne ihm seine Händel berichtiget wurden, im Folge hierinn den eigenen seines Landesfürsten Nutzen, vorgezogen habe. In dem fünften Artikel kommen nur Verbalinjurien vor, in dem sechsten, welcher daher relativ auf den vierten ist, wurde er gefragt, ob er sich durch diese Handlung habe bereichern wollen, und sie aus Eigennutz gethan, „ um Schloß und Dörfer zu überkommen : da „ er doch schon den Valkenstein erobert, neulich ein Dorf „ überkommen, und dessen ungeacht dessen kein aufhören, „ das ist, sein Geiz nicht ersättigt worden sey. Es wurde ihm also sein Eigennutz, welcher in Anbetracht der mit gemeldter Herrschaft vorgehabten Landesveräußerung bis zur Verrätherey gestiegen, zum Verbrechen angesetzt, weil er selbst mehrmals gesagt hatte, daß kein Fürst Macht habe, vom Land etwas hinweg zu geben, maßen ihm auch das Vergehen, da er die Erstreckung des fünfjährigen Vertrags so lange gehindert, bis ihm nicht Herzog Ludwig ein Dorf geschenkt hat, mit alle Recht in dem achten Artikel als ein crimen repetundarum angerechnet worden, ob diese Alienation schon nicht vom Lande geschehen.

Ein unbefangene Einsicht, und das was nach dem Tode des von Stauf geschehen, gewähren dieses. Denn die Herrschaft Falkenstein hatten beyde Herzoge Wilhelm und Ludwig b) schon vor der Herzog Georgischen Erbschaft besessen. Wenn also der hierum im Jahre 1514. abgeschlossene

Kauf an sich ungiltig gewesen, und unter dem von jeher unbekannt gewesenen Vorwand hätte umgestossen werden können, so hätte ja nach seinem Tode, wenn ihm auch, wie erst erwiesen werden müßte, die Confiscation seiner Güter aus blosser Gnade wäre nachgelassen worden, dennoch die Einziehung dieser Herrschaft nicht nachgesehen werden können; wenn sie als ein Kammergut, aus dem Ursprung der Verfassung, oder durch errichtete Haus- Landes- oder Familienverträge unveräußerlich geworden wäre. So aber zeigt sich eben das Gegentheil, angesehen dessen Sohn Hanns Ruprecht von Stauf sie im Jahre 1526. c) Ludwigen von Pienzenau verkauft hat, welchen Kauf Herzog Ludwig, der sie ebenfalls gekauft hatte, seinem Marschal ermeldten Ludwigen von Pienzenau verfolgen lassen, und Herzog Wilhelm VI., der eben darum den von Stauf dem Scharfrichter übergeben haben soll, verkaufte im Jahre 1549. Christoph Grafen von Orttenburg zerschiedene zum Kastenamt Pfarrkürchen gehörige Höfe und Fischlehen, nebst der Hofmarchs-Obrigkeit zum Schloß Neudeck. d)

a) *Koelner apud Oefele Script. Boj. T. II. p.* 491. Wembding, Schloß, Statt und Gericht, in einem Vertrag durch die Fürsten wieder erkauft worden, von Herzog Ott Heinrich, und Philippen Vormundern.

b) *Koelner apud Oefele Script. Boj. T. II. p.* 491. & 492. Folgt Herzog Albrecht vorgehabtes Fürstenthumb - . Falkenstein Schloß Markt, und Gericht.

c) Hund Bayr. Stammb. *T. II. p.* 234. Herr Ludwig (von Pienzenau) kauft die Herrschaft Valkenstein samt dem Siz Neuhaus, so nit weit davon in der Pfalz gelegen, von Herrn

Hanns

Hanns Ruprecht von Stauf, ꝛc. 1526. Herzog Ludwig hats kauft, der ließ den Kauf seinem Marschalken Ludwigen von Pienzenau verfolgen.

d) Beylage lit. F.

Sechster Absatz.

Ob die Domanien nicht sonst durch ein allgemeines oder besonders Landesgesätze eingeführet worden sind.

Ad §. XXIII.

Ist weder ein allgemeines noch besonders Gesätze vorhanden.

§. 42. So wenig also der Fiscal über die bisher angeführten, und nach ihren wahren Inhalt erläuterte Verträge ein allgemeines öffentliches Gesätze, wodurch die in Frage stehenden Güter, Gerechtsamen und Einkünfte unveräußerlich geworden, aufzubringen vermocht hat; eben so wenig war er auch im Stande, deßwegen eine besondere ausdrückliche Verordnung auszuweisen: er ist demnach genöthigt seine Zuflucht zur stillschweigenden zu nehmen, die daher entstehen soll: wenn ein erobertes Gut 50, 60, 100. oder mehr Jahre bey der Kammer verwaltet, in die Saalbücher gesetzt, und in den Rechnungen vorgetragen wird. Was das Wort: Kammer oder Saal von den ältesten

testen Zeiten her bis nunzu für eine Bedeutung habe, und daß das Wort: Kammergut nichts anders anzeige, als ein Gut, dessen Hebungen der Landesfürst selbst ziehet, das Wort: Saalbuch hingegen nichts, als das Register bedeute, in welchem das fürstliche Einkommen enthalten, im Folge aus diesem allein auf eine demselben anklebende Unveräußerlichkeit nicht geschlossen werden möge; das ist schon vorhin (§. 13.) unumstoßlich erwiesen worden. Wenn also ein Gut 100. Jahre bey der Kammer verwaltet worden; so folgt dennoch nicht, daß es nicht verschenkt werden könne; weil auch alle übrige eben darum nicht inalienabel sind, sondern so lange veräußerlich bleiben, biß nicht deßwegen ein ausdrückliches Gesätze bekannt gemacht wird (§. 27. 28.)

Das Herkommen bestättiget dieses, denn obgleich das Schloß Falkenstein nach dem Tode des letzten Grafen von Neuburg an der Mangfall schon im Jahre 1272. zum Herzogthum Bajern gelangt war, und bey selben durch die vorhin üblich gewesenen Kammermeister oder nachmalige Kammer verwaltet worden, so hat doch selbes Herzog Albrecht im Jahre 1501. nach einem Verlauf von mehr als 229. Jahren an Hannsen Hofers nachgelassener Kinder Vormunder verkauft. (§. 36.) Macht nun die Verwaltung der Kammer an sich selbst kein Gut, Zehend, oder Gerechtsame nicht unveräußerlich, so muß er nach Lehre der Rechtsgelehrten in der Hypothes die Kameraldeputation anzeigen, bey welcher nur die angeblichen Domanien nach Französischen Fuß verwaltet werden; denn es sind ja auch die Jurisdictions-Zehend- und andere Gefälle von jeher durch die Kammermeister und Kammer besorgt; dennoch

von

von allen Zeiten und zwar erst nach einem Verlauf von 300. und noch mehr Jahren von den Kaisern und Landesfürsten verschenkt, oder sonst vergeben worden. (§. 19, bis 24.)

Es haben sich aber die Herzoge vorhin von den Kammergütern nicht allein erhalten, sondern sie mußten sogar die Vertheidigung des Landes nebst den Reichssteuern davon bestreiten, a) worzu die Unterthanen das ihrige mit der Faust beytrugen, und nur in den äußersten Nothfällen wurden sie um einen Gutwilligen Geldbeytrag angegangen, daher heißen die Steuern an vielen Orten noch jetzo: Beeden. b)

Nachdem aber der beständige Soldat durch den gemachten Landfriede aufgekommen, im Folge die Kriegsdienste des Adels und der Bürgerschaft nicht mehr brauchbar waren; jener aber von den Kammergütern allein nicht mehr bestritten werden konnte, so bewilligte der Kaiser in den Reichsabschieden vom Jahre 1543. und 1548. daß die Fürsten ihre Unterthanen des Endeswillen mit einem Steuerbeytrag belegen können, c) welches durch den Reichsabschied vom Jahre 1654. auf Unterhaltung des Kammergerichts, d) dann deren Landesfestungen, e) endlich aber durch die kaiserliche Resolution vom Jahre 1670. auch auf die Gesandtschaftskösten f) ausgedehnet worden. Und dennoch haben die durchläuchtigsten Herzoge von jeher vor und nach diesen Reichstagshandlungen (§. 40, 46, 47.) ihre Kammergüter verschenkt und verkauft, ohne daß sich nur einer hätte die Hände binden lassen, oder dessen Nachkommen unter diesem Deckmantel auf einen Wiederruf zu gedenken, sich nur beyfallen lassen, weil es natürlich war, daß derjenige, der dergleichen Güter erhalten,

noth-

nothwendiger Weise auch die Beeden, oder die in neuern Zeiten darauf gekommenen Reichs- und Landesprestanda übernommen, und also mehr als vorher bezahlen müßen.

Wenn sie also von den Ständen eine Kammerguts-besserung, das ist, eine Vergrößerung des jährlichen Beytrags zu ihren Kammeraleinkünften begehrt haben, so ist es darum geschehen, daß gemeldte Staatsabgaben ein mehrers erheischt haben, maßen denenselben Beweis aller Landtagsacten durch die herzoglichen Räthe deren Erforderniß jedesmal specifice vorgelegt worden; hat sich nun die Landschaft dem Begehren nicht allezeit gleich gefügt, so rühret es daher, daß sie so viel nicht erforderlich zu seyn, darfür gehalten. Man wird hingegen keinen einzigen Landtag aufzeigen können, weſſentwegen der Fiscal hier öffentlich aufgefordert wird, daß ein Herzog jemals eine Kammergutsbesserung wegen vermindert wordener Kammergüter begehrt: oder die Stände unter Vorrückung dessen verweigert hätten. So lange nun der Gegner diese auf der Geschichte und den Reichssatzungen ruhenden Beweise zu entkräften nicht vermag, so lange wird ihm schwerlich jemand das Recht eingestehen, dasjenige von sich zu glauben, wessen er sich hier rühmet.

a) Strubens rechtl. Bedenken *T. II. p.* 7. Was der Herr sich selbst vorbehielte bliebe seiner unumschränkten Disposition unterworfen, und dieses nennt man noch heutiges Tags sowohl als die Lehne Kammergüter, deren Aufkünfte wurden also nicht nur zu der Fürsten und Grafen standmäßigen Unterhalt, sondern auch zu der Länder Vertheidigung angewandt, Wozu die Unterthanen mit der Faust, auch in außerordentlichen Nothfällen mit Geld das ihrige beytrugen. b)

b) Strubens Nebenstunden T. VI. Abhand. 35 § 61. Davon schreibt Besold Thesaur. pract. p. 209. Beth est instar census & tributi collecta & contributio pro publico reipublicæ comodo vel necessitate a Magistratu indicta, germanice: Steuer-Anlag-Beth, und Gudenus in Cod. Dipl. T. II. p. 1265. Beede, oder Bethe sunt contributiones & collectæ, quæ olim ad rogatum Dominorum fiebant, deinde ex dedito exigebantur.

c) Strubens Obser. Jur. & Histor. Germ. obs. IV. §. 6. In aliquas tamen collectas ordines consentire tenentur & quidem 1) in omnes leas, quæ ex decreto Imperatoris atque ordinum Imperii sunt solvendæ, die Reichs-Steuern. Hæ olim ex Cameris Dominorum territorialium erogandæ erant, atque tradit Referens apud Klockium votor. Camer. Rel. 127 num. 23 & ipse Klockius de contribut. cap. 2. num. 118 ex suis redditibus Status Solutionem fecisse anno 1521 im Römerzug, welcher anno 1524 1526 contra Turcam verwendet. Item anno 1564. im Wartgeld 1566 mit den 1100 Pferden und 8 Monnat dreyfach, contra Turcam. collatum vero iis jus tales collectas a Subditis exigendi per R. J. de anno 1545 § 19 24 1548 § 102 1556 § 41 - - non tamen isto onere penitus liberata sunt Domania docet Recessus Imperii Spirensis de anno 1542 §. 53. 54.

d) Strubens cit. loc. § 7. Est 2) Cameræ Imperialis sustentatio injuncta subditis, quod onus Solis Principibus incubuit olim cavet R. I. de anno 1654 §. 14. - - nec isto onere penitus liberati sunt Domini territoriorum, quibus tantum permittunt leges imperii subsidium exigere a subditis, sie zur Beyhilf ziehen, non in hos totam Sarcinam devolvere.

e) Strubens cit. loc. § 8. Præter collectarum Imperii Solutionem etiam 3) fortalitorium Principis conservatio per R. I. de 1654 § 180 ita subditis est imposita.

f) Strubens *cit. loc.* § 10. Sunt 4) *Sumptus Legationum* Imperii a Subditis exhibendi, id onus pridem *Domaniis incubuit* - - - sed imminutum hoc Jus anno 1670 per resolutipnem cæsaream caventem, daß ein jeder Churfürst und Stand des Reichs von seinen Unterhanen zu Reichs-Deputations- und Crays-Conventen, die nöthige Legations-Kösten erheben möge.

Ad §. XXIV.

So gar nach den Lehrsetzen der französischen Domanialisten. hat die Klage auf einen Widerruf nicht Platz.

§. 34. Wenn der Graf von Tättenbach hier die Einführung der Domanien nach dem Begriff des Fiscals auf einige Augenblicke zugiebt, so bemühet er sich zu gleicher Zeit scharf zu erweisen, daß selbst nach den von dem Gegner so hoch geschätzten französischen Domanialisten dieses der Fall nicht sey, in welchem sich eine Klage auf den Widerruf gestalten läßt, ob aber, wie er dagegen gleich einwirft, deren Lehre nicht etwa die Primogenitur entgegen stehe, dazu ist der folgende siebende Absatz bestimmt. Hier ist es genug, wenn gezeigt wird, daß sie ihm gänzlich zuwider seyn. Denn er ist dergleichen Abwege schon gewohnt, damit er ja niemals eingeholet werden soll.

Ad 1mum. Mit ausdrücklich oder stillschweigender Einwilligung der Stände können die Domanien veräußert werden. Letzte, welche an sich selbst zureichend ist, wird vermuthet: wenn diese sich zu mehrern Abgaben, Anlagen und Kammerguts-besserung ꝛc. eingelassen haben; daß dieses geschehen sey, kann der Fiscal nicht widersprechen; warum sollen sich nun die Stände noch anbey ausdrücklich erkläret haben, daß sie sich zu solchen wegen verminderter Kastengüter einverstehen? Und warum

schreibt

schreibt er die vermehrten Abgaben jetzo der öffentlichen Nothdurft zu, da er sie doch schon vorher, und wieder gleich hinnach den vermindert wordenen Kammeraleinkünften anschuldiget? und den Verordneten eine hierunter begangene Ungerechtigkeit vorwirft.

Ad 2dum. Sie wird ferner vermuthet, wenn die Veräußerung mit Vorbehalt der Landeshoheit und der davon abhangenden Prästationen geschieht. Das Gegentheil hätte hier gezeigt, nicht aber die Landesfreyheit, von welcher hier keine Frage ist, angezogen werden sollen, denn so ferne diese von dem Enthalt wäre, wie der Fiscal will, so hat er ja nicht nöthig eine fremde Domaniallehre zu Hilfe zu nehmen.

Ad 3tium. Daß die vier Zehend dortmal weder ein mehrers werth gewesen, noch ertragen haben, das ist schon (§. 12.) außer allen Widerspruch gesetzt worden.

Hingegen bewähren die vom Jahre 1678 bis 1693 aus dem Rentamt Landshut hinweggekommenen auf 18000. fl. berechnet wordenen Kammeralaufkünfte die Veräußerlichkeit derselben ganz unwidersprechlich, und die unter dem Vorsitz des Baron von Neuhaus zu Wiederherbeybringung der veräußerten Kastengüter niedergesetzt worden seyn sollende Reformationscommißion beweist dagegen eben so wenig als die von Frankreich im Jahre 1680 zu Mez und Breysach angestellten Reunionskammern, a) welche die zu den demselben abgetrettenen Bischthümern Mez, Tull, Verdun, der Landschaft Elsaß, und der hagenauschen Landvogtey gehörigen Lehenstücke

untersuchen, und als Pertinentien zu sprechen mußten. Höchstens also zeigt dieses an, daß man auch hier zu Lande schon dortmal fremde Gesätze nachzuahmen zwar gesucht, hinnach aber deren Unschick- und Unbilligkeit eingesehen habe. Gleichwie auch die einem gewissen Cavalier eingezogen wordenen, auf 100000. fl. sich beloffenen Güter, nicht daß sie Domanien waren, sondern aus einer weit andern Ursache geschehen.

Es erfordern aber die Lehrer des Domanienrechts zur Vermuthung einer stillschweigenden Einwilligung der Landesstände kein mehrers, als daß dem Patrimonio publico auf einer Seite wieder so viel beygebracht werde, was auf der andern davon gekommen. Daß nun dieses durch die Herrschaft Rottenberg im Uebermaaß geschehen, bedarf keiner Ausführung, denn wenn er (§. 42.) behauptet, daß durch eine 60 jährige Verwaltung bey der Kammer, aus einem Privat- ein Domaniengut gemacht werde, so muß ja eine 100 jährige die Eigenschaft eines Surrogatums noch mehr vermuthen lassen, besonders da er das Gegentheil mit nichts erwiesen, und noch weniger Antwort verdienet, was er da von der hierzu erforderlichen Einwilligung des Lehenherrn ohne Erweis dahin schreibt.

Ad 4tum Die Ausmarkung ist mit Zuziehung aller benachbarten Gerichte geschehen, (§. 11.) und im Folge dieser sind auch jenem, von den abgetretten wordenen Unterthanen, die Steuern nebst andern öffentlichen Abgaben bey der Landschaft ab- und dem Grafen von Kurz zugeschrieben worden; der Fiscal läuft also Gefahr, wenn er die Stände bis nunzu in eine beständige Unwissenheit setzen will.

Ad

Ad 5tum. Was beyde Güter Liechten- und Haltenberg zur Zeit des vorgegangenen Tausches werth gewesen, und wie wenig das dagegen zur Grafschaft Valley abgetrettene in einer Gleichheit stehe, das ist schon oben (§. 11.) bis zum Eckel gezeigt worden.

Etwas ganz unerwartetes hingegen ist es, daß er mit vollem Ausrufen die Verdienste des Grafen von Kurz erprobet sehen will, da sie doch in der Geschichte, auf die er so vielen Anspruch macht, schon längst verewigt worden; allein man will ihm auch mit diesem Beweis an die Hand gehen.

Wenn seine an den Kaiser, auf dem Churfürstentag zu Müllhausen, und an dem Hof zu Turin glücklich vollbrachten Gesandtschaften, b) nebst den als oberster Land- und Hofmeister viele Jahre, und während des dreyßigjährigen Krieges auf sich gehabten wichtigen Geschäfte nichts wären, so würde ihn doch dieses schon allein auszeichnen, daß er von der Churfürstinn Elisabeth ihrem Gemahl Churfürsten Max I. wegen seiner auserordentlichen Treue, Klugheit und Rechtschaffenheit auf dem Sterbbethe empfohlen worden. Der Kanzler Adlzreitter, c) der ein Augenzeuge war, erzählet dieses auf das Jahre 1632 also: „ Tum (Elisabetha) ipso Maximiliano „ commendare eos, qui ipsi viventi fuerant in obsequiis, & „ nominatim *Philippum Comitem Curtium*, qui supremum ipsius „ aulæ præfectum per multos annos egerat, ejusque filium „ *Maximilianum* cum isto elogio: *ne dubitaret* de eorum „ *fide, dexteritate, & prudentia*, quam cum *perutilem*, „ esset jam *expertus*, poro quoque in posterum experturus, si „ ea *uteretur*. „

Dieses fremde Zeugniß, welches die vor der Welt Augen gelegenen Thaten der Wahrheit abgenöthiget hatten, muß sicher zureichend seyn. Denn man hat ja dem Fiscal seine täg- und nächtlichen Arbeiten, die er als ein Merite vorgeschrieben, auf sein blosses Wort geglaubt, als er im Jahre 1767 das Eigenthum deren in seiner Hofmarch Sandelzhausen entlegenen churfürstlichen Lehenunterthanen gesucht, und auch erhalten hatte. Wenn er aber fragt, ob dann die Kammer damal so schlecht bestellt gewesen sey, daß der Graf von Kurz nicht auf eine andere Weise belohnt werden können? so kann man ihm mit größten Recht entgegen die Frage stellen, warum dann er sich seine täg- und nächtlichen Arbeiten nicht mit Geld bezahlen lassen? Von diesem Vorwurf kann er sich nicht loß winden, daß diese Lehen im Streit befangen gewesen, denn man kann alles streitig machen, und wenn dieses einmal angieng, so wäre es ein Mittel den Lehenhof gar auszutrocknen.

Ad 6tum. So wenig er nun den vorgegangenen Tauschcontract zu widersprechen vermocht hat, so wenig war er auch im Stande eine Ungleichheit bey selben auch nur im Schatten anzuzeigen, und das Gegentheil ist schon anderwärts (§. 11.) erwiesen worden.

Ad 7mum. Wenn man demnach auch zugäbe, daß sich in Bajern französische Domanien antreffen lassen, und daß der Fiscal, wie ihm obliegt, d)erwiesen hätte, daß die zur Grafschaft Valley abgetrettenen Güter und Zehende ꝛc. dergleichen wären, so würde jedennoch eben daher folgen, daß der Graf von Kurz und seine Nachkommen einen gerechten Titel,

und also die Verjährung für sich haben, insonderheit da jener in den Besitz derselben öffentlich gesetzt, (§. 11.) und dessen letzter Wille vom Churfürsten Ferdinand Maria als Executoren vollstrecket worden.) Handlungen, die ein vitium in dem initio possessionis nicht einmal denken lassen.

a) Koehlers Rechtshistori p. 607.

b) Falkensteins Baj. Geschichte *T. III. p.* 732 737.

Adlzreiter Annal. Boj. P. III. lib. 12, *N.* 5 & 34, *lib.* 34, *N.* 14 *seq.*

c) *Adlzreiter cit. loc.* 20 *N.* 15.

d) Anmerkungen ad Cod, civ. P, II. cap. 1. §. 5. N. 7.

Ungrund der Domanien §. 23.

e) Ungrund der Domanien §. 7.

Sie=

Siebenter Absatz.

Was die Absicht und der wesentliche Endzweck der Primogenitur sey?

Ad §. XXV.

Was in dieser für Veräußerungen verbothen.

§. 44. Der Graf von Tättenbach hat durch die aus Mosers Staatsrecht angebrachte Stelle keinen andern Beweis zu machen gesucht, als daß die römischen Fideicommisse, von den zu Erhaltung der fürstlichen Familien erfundenen deutschen Fideicommissen gar weit unterschieden, und daß die Primogenitur etwas dem römischen Recht ganz unbekanntes sey. Im Folge daß diese nach dem Reichsherkommen beurtheilet werden müssen, nach welchem jene nur verbiethen, daß die Stammengüter, das ist: Land und Leute nicht außer der Familie veräußert werden sollen, diese aber den modum & ordinem bestimmet, nach welchen die Glieder zu succediren haben. a) Woraus sich nach gegenseitiger Geständniß selbst noch weiter erbricht, daß also weder die römischen Rechte, noch die Primogenituren des mittelbaren Adels, die von eines jeden Landes, Gesätzen abhangen, zur Vorschrift gebraucht werden mögen.

Er

Er hat hierauf aus dem Ludolph gezeigt: daß die Wesenheit und Substanz des Rechts der Erstgeburt 1) die Linealerbfolge des Erstgebohrnen, in Land und Leuten, 2) die alleinige Landesverwaltung und Ausübung der Hoheitsrechte, 3) die verbothene Theilung des Landes mit den nachgebohrnen, oder 4) dessen ganze oder stückweise Veräußerung, wodurch selbes in den wesentlichen und höhern Theilen geschwächt würde, ausmache, daß es ein unmittelbares Land zum Gegenstand haben müsse, und daß außer diesen Erfordernissen sich keine Primogenitur denken lasse. Zumalen nun dieser Lehrer des deutschen Staatsrechtes keine weitere Eigenschaft erfordert, sondern alle fernere zufällige Bedingnissen, Einschränkungen oder Ausdehnungen dererselben, den besondern Haus- und Landesverträgen unterwirft, maßen er dann selbst Beyspiele der Primogenituren anführt, b) in welchen bey einigen fürstlichen Häusern ausdrücklich verordnet steht, daß ein künftiger Erbfolger sogar kein Kammergut an einen seiner Unterthanen zu veräußern berechtiget sey, dergleichen Landesverträge auch schon oben (§. 28.) bemerkt worden sind; so hätte der Fiscal hier die Probe machen sollen, das auch das nämliche Verboth in der Primogenitur Herzog Albrechts V. ausdrücklich enthalten sey. c)

a) Mosers Neues Staatsrecht, von der Reichsstände Landen *lib. 1, cap. 18, p. 227.* Ich nenne aber hier überhaupt ein Fideicommiß ein Verboth, Land und Leute zu veräußern. Stoßt sich jemand an dem Wort Fideicommiß, daß solches dergestalten in einen uneigentlichen Verstand genommen werde; so bin ich es zu frieden, daß man sich dieses Worts enthalte, und es mit denen übrigen Worten, ein Verboth, Land und Leute zu ver-

äußerst benenne. Sonst ist auch der Sache leicht damit geholfen, wann man sagt, man nehme das Wort Fideicommiß nicht in den Sinn wie es die Römer genommen haben, sondern wie es in Deutschland üblich seye.

b) *Ludolph de Jur. Primog. fasc. IV & V, p. 72. 162.*

c) Eine kleine Anmerkung ist hier nicht außer ihrem gehörigem Orte. Der Fiscal sagt in diesem Paragraph, daß die hofmarchliche Obrigkeit an Kirchen und Klöster nicht gegeben werden könne. Ad §. 10. S 2 p. 56 hingegen behauptet er, daß die Veräußerung der Domainen an milde Stiftungen allzeit erlaubt gewesen, und in der Beylage N. 28 § 67 widerspricht er dieses mehrmal; welcher aus diesen unerwiesenen Sätzen gilt nun? und was heißt diese Unentschlossenheit?

Ad §. XXVI.

Was Herzog Albrecht für eine Absicht gehabt.

§. 45. Man hat ihm aber hier keinen überflüßigen, sondern höchst nöthigen Gegenbeweis gemacht, daß Herzog Albrecht V. seine errichtete Primogenitur nicht anders zu verfassen im Sinne gehabt, als wie sie Ludolph (§. 44.) nach ihrer Wesenheit, Substanz und Gegenstand entworfen hat. Denn er bestimmt in seinem Testament: 1) unter seinen Söhnen die Linealerbfolge, 2) überläßet allzeit dem erstgebohrnen allein die ganze Landesverwaltung und Ausübung der Hoheitsrechte, 3) er verbiethet die Theilung des Landes mit den Nachgebohrnen, und erklärt sich darinnen a) so, wie auf dem Landtage vom Jahre 1579. gegen die Stände geschehen, daß diese ihren Freyheiten unabbrüchig, zumal er hierdurch keinen andern Endzweck habe, als daß das Land mit mehrern Herren nicht beschwert, sonderbar aber unter seinen Söhnen die Zwietracht wegen der Erbfolge und

des hieraus folgenden Landesverderben verhütet werden, woraus 4) sich auch die verbothene stückweise Veräußerung von Lande und Leuten stillschweigend erbricht, endlich 5) verordnet er, daß der erstgebohrne, weil er alle Landeseinkünfte zieht, den Nachgebohrnen eine Appanage nebst der Wohnung reichen soll.

Den nämlichen Endzweck äußerte schon vorher Herzog Albrecht IV. in seiner im Jahre 1506. gemachten Primogenitur, nicht minder hinnach Herzog Wilhelm V. im Jahre 1597 und Churfürst Max I. im Jahre 1641 als sie in ihren letztwilligen Verordnungen das von Herzog Albrecht V. eingeführte Recht der Erstgeburt aus den so eben angeführten Ursachen b) nicht nur bestättiget: sondern auch die während ihrer Regierung eroberten Graf- und Herrschaften demselben einverleibt haben.

Aus allen was bisher aus der Geschichte angeführt, und sonst erwiesen worden, will man nun einen ganz ungekünstelten und deutlichen Schluß ziehen, und erwarten: ob des Gegners, oder die diesseitigen Sätze von der unpartheyschen rechtsverständigen Welt, für rechtsbeständiger, billiger und öffentlicher Treu und Glauben (dem geheiligten Bande der ganzen menschlichen Gesellschaft, und zwischen Regenten und Unterthanen insbesondere) gemäßer wird gehalten werden. Welcher dieser ist:

Die deutschen Kaiser und Herzoge waren von jeher berechtigt, nicht allein ihre Kammergüter, (§. 15, bis 25.) sondern auch Land und Leute zu veräußern, wie und an wen

sie wollten. [§. 31.] Sie geriethen hierauf in den neuern Zeiten als sie die Schädlichkeit und den Verfall ihrer Häuser besser einsahen, auf den weislichen Einfall: daß sie ihre Töchter Verzicht thun ließen, hiernächst auch Land und Leute mit Fideicommissen belegten. [§. 28, 31.] Hieraus folgt also: daß das alte Veräußerungsrecht und Herkommen noch in so ferne bestehe, als es nicht durch gemeldte Fideicommisse, Primogenituren, Landes- oder Familienverträge ꝛc. oder das demselben gleiche Kraft habende Specialherkommen ausdrücklich aufgehoben worden. [§. 31.] Wird nun in der Primogenitur Herzog Albrechts V. und seiner durchläuchtigsten Nachkommen nichts anders als die Landestheilung mit den nachgebohrnen Herzogen, oder dessen stückweise Veräußerung mit der Landeshoheit verbothen, [§. 44, 45.] nicht aber jene, wodurch ein Gut, Hofmarch, Lehen, oder die Hofmarchsobrigkeit einem verdienten Manne geschenkt, oder verkauft wird, wie dieses das speciale Landesherkommen [46, 47.] offenbar an den Tag leget, so ergiebt sich, daß die durchläuchtigsten Landesregenten dieser letzten noch berechtigt seyn.

Es fällt demnach des Gegners ganze Ausnahme hinweg: daß jene Güter, welche seit der Zeit Herzog Albrechts V. hinweg gekommen, nicht widerrufen werden mögen, die sich schon in der dritten und vierten Hand befinden. Denn nicht zu gedenken, daß er diesen erdichteten Satz nirgendwo, wie er vorgiebt, erwiesen, auch zu erweisen nimmermehr im Stande ist, eben so begreift jedermann, daß eine weitere Widerlegung unnöthig, damit die Wahrheit nicht Ausdrücke erzwinge, die dergleichen Einwendungen verdienen, welche man

zurück

zurück halten muß, eben deswegen, weil ihm unter landesfürstlichen Namen zu schreiben erlaubt ist.

a) Wirklichkeit der Domanien. Beylag N. 28. §. 58. Dergestalt weil unserm Land und Leuten hoch, und beschwerlich fallen: und nicht wohl erträglich seyn wurde, untereinsten zwey regierende Fürsten zu unterhalten, sich auch nit gebühren will das Land und Regierung desselben von einander zu trennen, . . weil es mehr Uneinigkeit und Gezänken zwischen ihr und des Gebrüdern Ursach geben möcht.

b) Wirklichkeit der Domanien. Beylage *N.* 28. §. 62. 63.

c) Es ist ein Lapsus Calami, wenn diesseits geschrieben worden, daß Kaiser Ferdinand I. die Primogenitur bestättigt habe, der in der Hauptsache nichts entscheidet, und den jeder mittelmäßiger Leser aus der dabey stehenden Jahrzahl verbessert haben wurde.

Ad §. XXVII.

§. 46. Das speciale Veräußerungsherkommen ist so offenbar, daß selbes der Fiscal mit seinem ganzen Wortgepränge, so er dagegen erreget hat, zu verdunkeln nicht im Stande war. Man will seine Auswürfe prüfen: daß Herzog Wilhelm V. den Vätern der Gesellschaft Jesu zu Unterhaltung ihrer Kirche die beträchtliche Schwaig Warenberg, nebst den Gütern und Zehenden zu Ailing und Edenhausen im Jahre 1579. geschenkt habe, kann er so wenig läugnen, als er zu widersprechen vermocht hat, daß diese Kastengüter gewesen. Der Schankungsbriefe, den sich diese Väter selbst aufgesetzt haben, sagt zwar: daß Herzog Albrecht V. seinem Sohne, dem nur gemeldten Herzog auferlegt

Wird durch das Herkommen erwiesen.

habe, daß er noch mehrere Collegia im Lande errichten soll, man wirft aber dem Gegner abermal mit größter Billigkeit entgegen, was er dem Grafen von Kurz [§. 43.] vorrückt, nämlich: ob dann die Kammer damal so schlecht bestellt gewesen, daß zu den Ende die Kastengüter herhalten müßen?

Es ist auch weit gefehlt, daß die Stände zu diesen Kirchenbau ihre Einwilligung auf dem Landtage vom Jahre 1583. a] gegeben. Wir wollen hören, was sie in der Duplick gesagt haben, denn sie ließen sich also vernehmen: „ Soviel „ die Patres Societatis Jesu - - belangt, haben wir hievor „ gemeldt, daß wir den Gottesdienst lieber befürdern, dann „ verhinderen wollten. Wir wissen auch, daß E. F. Gnaden „ hochlöbl. Vorfordern viel herrlicher Stiftung aufgericht, „ solches aber ist aus ihren eignen Fürstlichen Einkommen „ geschehen, und bey denen Zeiten, da man in besserer Ruhe „ gestanden, und man sich iezt vorstehender Gefahr nit be„ sorgen dörfen, da man aber iezt bey dieser müheseligen „ Zeit solchen auch nachgehen will und doch kein Vorrath „ vorhanden ist, sonder der Unkosten auf den Armen geschla„ gen, oder sein Schwaiß daher verwenden solle, mögen wir „ nit wissen, daß es ein Allmusen seye, so hätte solches alles „ auf gelegnere Zeit wohl mögen verschoben, und das Geld, „ so in hoher Anzahl und ohne Zweifel mehr als man ver„ meint alyie auflauft, zu ansteender Landsnoth gebrauchet „ werden.

Den Commentarius über das was gleich gesagt worden, und warum sie so gelind und sachte dareingegangen, findet man in dem Memorial, b) welches das regenspurgische

Dom-

Domkapitel dem päbstl. Nuntius Philipp Bischofen zu Placentia vor dem Jahre 1587 übergeben hat, aus welchem sich auch offenbaret, daß die verdienste dieser Väter um das gemeine Wesen und um die Religion so glänzend nicht geachtet worden, als wie sie diese selbst in ihren Annalen von Oberdeutschland erheben, und nunmehr der Gegner geltend zu machen sich bemühet; man ist im Stande dieses mit unverwerflichen Zeugnissen von Bajern noch mehr zu belegen, so ferne er sich hierinn bloß stellen lassen will. Ja wenn alles nicht wäre, so müßte ja die Ausnahme, daß die Kastengüter nur zur Stiftung mehrer Collegien verwendet werden dörfen, in der Primogenitur ausdrücklich enthalten seyn, (§. 44.) weil im widrigen allemal wahr bleibt, daß die durchläuchtigsten Herzoge durch selbe in dergleichen Veräußerungen nicht eingeschränket worden.

Nach den eigenen Sätzen des Fiscals ist durch das eingeführte Recht der Erstgeburt alles, sogar an die Stände, inalienabel geworden, was Herzog Albrecht V. besessen, und nicht davon besonders ausgenommen hat. Er hat nun die Herrschaft Schönberg, so er inne hatte, nicht davon ausgenommen, und dennoch hat sie dessen Sohn Wilhelm V. dem Thomas von Merman, mit Aufhebung der Lehenbarkeit, im Jahre 1585 eigenthümlich geschenkt.

a) Landtag vom Jahr 1583 p. m. 126.

b) Secunda ratio: prædicti *Patres constanter in faciem quibusdam de capitulo dixere, quidquid illis boni vel mali a quocunqeu Ratisbonæ contingett, illud ipsum ita a Serenissimo Duce accipi, ac si suæ Serenitatis persouæ propriæ accideret.* Quam sit autem periculosum, tales

tales fovere & alere Ministros, quibus sine gravi potentissimi Principis indignatione nec verbulum quidem obloqui quis audeat, quamque parum futurus aliquis Episcopus in sua propria Ecclesia habebit auctoritatis, Judicio Sapientum examinandum relinquimus.

Quinta: persuasa videtur S. Stas. ante hunc Sacerdotem (P. Michael Cardaneum) cujus innominata sit mentio in Brevi Apostolico, neminem fuisse catholicum concionatorem in hac Ratisbonensi civitate cum tamen a multis annis viri sermone disertissimi & auctoritate graves catholicæ religionis, huic cathedræ nunquam defuere. Nec tanta fuit concionum huius Sacerdotis vis & efficacia, ut vel *unum hæreticum* civem hoc integro anno ad fidem Catholicam traduxerit.

Werden die Einwendungen dagegen wider-legt.

§. 47. Die nämliche Einwendung hat er zu heben, in Anbetracht der Hofmarch Taufkürchen, welche Herzog Wilhelm IV. beweis der Landtafel vom Jahre 1542 schon an sich gebracht, das Collegium der gemeldten Gesellschaft Jesu aber im Jahre 1592 bekommen hat. Der Fiscal wischet über die jenem in gleicher Zeit zu dieser Hofmarch abgetretten wordenen vielen Kastenamtsgründe hinweg, weil er nichts dagegen aufzubringen vermocht hat. Und wie wird er sich wohl loswickeln, wenn man ihn auf die Kammeralacten verweiset, Inhalt deren in den Jahren 1595, 1596 und 1597 den Unterthanen in vielen Gerichten und Aemtern die Scharwerke verkauft, und erst im Jahre 1672 solche wieder einzulösen angefangen worden.

Die vielen und wichtigen Veräußerungen Churfürst Maxens I. hält er daher für gültig, weil dieser verschiedene Herrschaften, und unter diesen die Degenbergischen Güter

zum

zum Lande gebracht hat. Allein nicht zu berühren, daß nicht dieser, sondern Herzog Albrecht die Exspectanz auf solche erhalten, so ist dieses ein Satz der französischen Domanialisten, (§. 43.) von welchen keine Rückfrage ist. Wir reden hier von der Primogenitur, und was derer wahrer Enthalt sey, und da in selber mit keinem Buchstaben anzutreffen ist, daß derjenige, der vieles zum Lande bringt, vieles auch wieder an die Stände alieniren könne, so bleibt wahr, daß ihm durch selbe zu den Schankungen die Hände nicht gebunden worden.

Der Gegner fängt hier an auf einmal aufrichtig zu werden. Da er die vielen Belohnungen, welche Churfürst Max II. verdienten Männern mit Kastengütern und der niedern Gerichtbarkeit gemacht hatte, nicht widerlegen kann, so gesteht er sie nicht nur ein, sondern er führet deren noch mehrere in ganzen Dörfern und Herrschaften bestehende an; aber er ist dabey so fürsichtig, und giebt sie als per inverecundas petentium inhiationes erschlichen aus. Er sucht also die untadelhaften Zeugen des Veräußerungsherkommens untüchtig zu machen. Allein der Beweis dieser Anschwärzung ist in der Feder geblieben. So lange nun dieser nicht gemacht wird, so lange verdienen auch dergleichen Einwendungen keine Aufmerksamkeit. Zwar soll die von eben diesem Churfürsten im Jahre 1687 niedergesetzt wordene Reformationscommißion die Probe davon machen. Es ist ihm aber (§. 43.) schon erwiedert worden, von was für einem Werthe diese gewesen und noch sey: den baldigen Abscheu dagegen, den dieser gerechte Fürst an derselben, und den ihm desswegen beygebrachten Rathschlägen empfunden, gewährt sein eigenes Betragen, indem er noch im Jahre 1687 angefangen, und damit im Jahre

1694, 1695 bis 1696 fortgefahren hat, allen Klöstern und milden Stiftungen im Lande, die vollkommene niedere Gerichtbarkeit gegen ewige Wiederlösung zu verkaufen.

Endlich so mag er auch die Veräußerungen des Churfürsten nachmaligen röm. Kaisers Carl Albrechts an das Kloster Benedictbajern und deren Gültigkeit nicht miskennen, er giebt sie aber, wie er sich auszudrücken gewohnt ist, pro terrula, oder für Kleinigkeiten aus, deren Hinweggebung erlaubt gewesen, den Beweis dessen führet er theils aus dem päbstl. Rechte, theils aus den französischen Domanialisten. (§. 43.) Es ist hier davon aber mehrmal keine Frage, sondern was der Sinn der Primogenitur sey, welche sich aus jenem nicht erklären läßt. Zu dem wie kann der Gegner so unbeständig seyn, und jetzo angebliche Kleinigkeiten der Alienation unterwerfen, da er doch diese nach den Begriff, welchen er sich vom Erstgeburtsrechte machet, anderwärts a) im vollen Eifer gänzlich widerspricht? Wenn er aber den Hof zu Wall erst unter dem Deckmantel des Amortizationsgesetzes wieder einziehen will, so bekennet er ja wiederum, daß dieser der Primogenitur unbeschadet gültig verkauft worden. Inzwischen mag er es thun, denn der Abt wird ihm alsdann den landesfürstlichen Consens sicher vorlegen. b)

Eben so wenig ist es fürträglich, daß die durchläuchtigsten Herzoge zuweilen in ihren Stiftungsbriefen herkommen lassen, daß sie die dazu gewidmeten Güter erkauft haben. Denn ein anders ist es, was räthlich, und ein anders, was geschehen muß; man thut noch jetzo um mehrerer Sicherheit willen,

willen, und zu Vermeidung der künftigen Plackereyen viel, wozu einen niemand verbinden könnte, und dieses war zu jenen Zeiten um so nöthiger, wo das Faustrecht fast alles andere Recht verschlungen hatte.

a) Wirklichkeit der Domanien. Beylag N. 28. §. 25.

b) *Chron. Benedicto Bur. P. II. p.* 285.

Ad §. XXVIII.

§. 48. In allwege hat Bajern seine eigenen Grundgesätze, Haus- und Landesverträge. Es ist aber deren Enthalt schon im vorgehenden unwidersprechlich aufgedeckt worden. „ Non tamen adeo immemores propriæ salutis fuere illustres familiæ (sagt Ludolph) a) *ut* „ *consuetudinem dividendi territoria* perpetua observantia adamarint, sed animadverso errore Successiones ad civilis Prudentiæ regulas magis magisque institutæ, & *deficiente lege publica pactionibus Singularibus* ad exemplum *legis Aureæ* jura *Primogenituræ* sive successio linealis fuerit introducta, hodieque paucæ in Germania recenseantur illustres familiæ quæ eo jure non utantur. „ Der Anlaß und Endzweck der Primogenitur ist also, daß in Zukunft Land und Leute nicht mehr veräußert: mit den Töchtern, oder unter den nachgebohrnen Söhnen nicht mehr getheilt, im Folge hierdurch das Ansehen und die Kräfte der fürstlichen Häuser erhalten werden. (§. 31.)

Was der Inhalt der goldenen Bulle sey.

Da sie nun in Ermanglung eines allgemeinen Reichsgesätzes zu diesen Ende die goldene Bulle nachgeahmet haben,

 mas-

maßen sich auch Churfürst Max I. in seiner Bestättigung und Vermehrung der von Herzog Albrecht V. dann Wilhelm V. gemachten Primogenitur, bey Substituirung des zweit gebohrnen Prinzens und der Herzog Ferdinandischen Linie deutlich vernehmen läßt, wie selber ebenfalls nicht anders wolle: „Als daß nach Inhalt der guldenen Bull wegen der Succession der Chur- und obangezogenen anherrlichen Testament und vermög des darinn verordneten Primogeniturs-Rechtes, die Fürstenthum- und Landen samt dessen Regierung für und für unabgeändert, ungetheilt und unzertrennt beysammen seyn und bleiben sollen. b) So muß ja diese beständige Auslegung der Reichsstände, der auch Leyser mit beßtem Grunde gefolget ist, und nirgendwo (§. 14.) widerruffen hat, mehr gelten, als des Reussenstuls päbstliches Recht, weil Reichsgesätze nur der Kaiser und das Reich ausdrücklich, oder stillschweigend zu interpretieren das Befugniß haben.

a) *Ludolph de Jure Primog. Aphor. XIII. p. 527.*

b) Wirklichkeit der Domanien Beylag N. 28. §. 63. p. 67.

Ad §. XXIX.

Wird erwiesen.

§. 49. Und diese Sprache hat auch Churfürst Max II. geführet, als er Herzogen Maximilian Philipp die Güter Liechten- und Haltenberg im Jahre 1680. um 50000. fl. wieder abgenommen, und diesem dagegen die Herrschaft Hohenschwangau mit aller Landeshoheit abgetretten,

tretten, indem beyde Sie dem Lande und der Primogenitur einverleibt bekennet, diese Handlung auf beständig und in Anbetracht ihrer durchläuchtigsten Nachkommen für unkräftig und unerlaubt angesehen, auch eben daher ausdrücklich bedungen haben: „ daß ein jeder Theil ein gleiches Recht habe, „ und wann der Successor in der Primogenitur Hohen„ schwangau wieder abfordern, und abgetretten haben „ wollte, Ihrer hochfürstlichen Durchläucht Successores sol„ ches so lang nicht schuldig, sondern in der Posseßion zu „ verbleiben befugt seyn sollen, bis denenselben entweders „ Liechten- und Haltenberg samt denen Jagdbarkeiten, wie „ sie dermalen sind, wieder geben, oder aber darvor fünfzig „ tausend Gulden nach ihren Belieben bezahlt sind. „ Es ist demnach alles, was wider diese so klare Urkund angebracht wird, vergeblich, und hieher gar nicht gehörig.

Ad §. XXX.

§. 50. Sind also die Kammergüter der deutschen Kaiser und Fürsten an ihre Unterthanen von jeher veräußerlich gewesen, (§. 15, bis 25.) ist ferner diese Veräußerlichkeit durch die Primogenitur an sich selbst nicht aufgehoben worden, (§. 44., bis 48.) und werden zu den Ende ausdrückliche Verordnungen oder Familienverträge erfordert, (§. 28. 31.) so hat der Graf von Tättenbach aus Herrn von Mosern a) mit allem Grund behauptet, daß wenn in den Primogenituren Herzog Albrechts V. Wilhelm V. oder Churfürstens Max I. dieses ganz besondere Verboth enthalten wäre; es wenigst quo ad passus concernentes solchergestalten

Fürstl. Dispositionen sind gegen einem dritten ungültig, wenn sie nicht zur Kantniß des Landes gediehen.

stalten offentlich zu des Publici immerwehrenden Notiz hätte gebracht werden müßen. Daß die, so sich im Lande befinden, nicht in einer Ignorantia moraliter invincibili desselben versieren, weil selbes im widrigen eben so wenig verbindlich seyn würde, als ein Gesätz, so nicht promulgirt worden.

Der Fiscal hätte also eines wie das andere erweisen sollen, denn daß das Erstgeburtsrecht den Lehrern des Staatsrechts und den Ständen, soviel die In- und Substitution angehet,ᵃ bekannt sey, darüber hat er sich eine unnöthige Mühe gegeben.

a) Mosers deutsches Staatsrecht *T. XII. cap.* 59.

Ad §. XXXI.

Folgen aus des Fiscals Sätzen.

§. 51. Wenn aber der Fiscal zu Vereitelung der von dem Grafen von Tättenbach immer vertheidigten Veräußerlichkeit der Kastengüter, hier und auch in dem ganzen Verlauf seiner Deduction die Landeswohlfahrt mißbraucht, und den Schluß ziehet: daß auf solche Weise die durchläuchtisten Herzoge diese insgesamt so veräußern könnten,

daß

daß sie zuletzt gar keine mehr hätten, in Folge dero Unterthanen mit mehrern Abgaben beschweren müßten; so schreibt er zuviel, weil sich aus der Möglichkeit auf einen wirklichen Erfolg kein Schluß ziehen läßt, und indem er den Lehrsatz der französischen Domanialisten immer gelten zu machen sucht, gemäß welches es erlaubt, die Domanien den Klöstern und milden Stiftungen zu schenken; a) so setzet er ja das Wohl des Staats hierdurch dem nämlichen Schicksal aus, in Rucksicht, welchen er die verbothene Veräußerung derenselben an den Adel- und Burgerstand behaupten, fort seinen Entwurf scheinbar machen will. Entweder nun müßen alle drey Stände gleiches Recht haben, oder der Fiscal muß zeigen, durch welches Reichs- oder Landesgesätz die letzten zwey so unglücklich geworden, daß sie damit nicht mehr belohnet werden, und ihrer dem Vaterlande geleisteten Dienste wegen, froh seyn mögen. Man mag aber seine gesetzte Folge ansehen, wie man will, so schreibt er in der That allemal unbestimmt, denn er stellet die Sachen von einer Seite so her, da freylich alle ehrlichen Leute (wohlgemerkt) wenn es sich so damit verhielte, ein gerechtes Abscheuen davor haben müßten und würden; er beobachtet aber ein weisliches Stillschweigen, in welchem deutschem Fürstenthum es jemals so toll zugegangen. So keck wird er nicht seyn, und das Original hierzu in Bajern, oder in der bajerischen Geschichte aufsuchen wollen. Nein! diese

Freude

Freude wird er sich nicht selbst machen: so lange er aber nicht das Herz hat, mit der Sprache deutlicher heraus zu gehen, kann man ihm auch nicht darauf antworten, und ihn überführen, daß die Anwendung seines Satzes, oder die Geschichte, das vermeynte Corpus delicti ꝛc. falsch, verdreht, oder übertrieben sey. Einsweil wird er doch zugeben, daß der Misbrauch den Gebrauch nicht aufhebe, und daß dem ersten auf eine andere Weise, so vorgebogen werden könne, daß die Regel dennoch bleibt. (§. 31.)

a) Wirklichkeit der Domanien ad §. 10. §. 2. p. 56.

Ad §. XXXII.

Werden die Einwendungen dagegen widerlegt.

§. 52. Es bedarf also keines Trutzes biethen, minder eine Auffoderung zur Widerlegung mehr, nachdem diese bereits schon so geschehen, daß der unverfangene Leser, in dieser nun zum Spruche Rechtens erwachsenen Sache den Ungrund der Domanien in Bajern genugsam einzusehen, und das entgegen gesetzte von selbsten hinzuweisen und zu zerstreuen in den Stand gesetzt worden. Daher dann auch jenes, was da wegen der Verjährung aufgewärmet werden will, zum (§. 43, n. 7.) zurück verwiesen wird, wo es seine Abfertigung schon erhalten hat. Wie aber der Fiscal sogar jene

Rechts-

Rechtslehrer, die in jedermanns Händen sind, zu mishandeln, und ihnen Meynungen anzudichten, die sie nicht einmal führen, schon gewohnt ist, also hat er es auch Leysern a) gemacht, angesehen dieser in seinen rechtlichen Gutachten von dem Falle handelt, in welchem der Minister 1) als Untervormund die Güter seines fürstlichen Puppillen auf eine unerlaubte Weise, 2) unter verdecktem Titel, und 3) per læsionem enormissimam an sich gebracht hat, deren Veräußerung doch 4) durch ausdrückliche Familienverträge verbothen gewesen. Zeige er diese Umstände dem Grafen von Kurz und seiner Nachkommenschaft, so wird sich eine Klage auf den Widerruf gestalten lassen, weil sie auch solchenfalls ein jeder Privatmann aus diesem Grunde anzustrengen berechtigt ist, fort die Fürsten hierinnfals nichts zum voraus haben.

a) *Leyser T. VIII. spec.* 571. § 3. Hiernächst auch der Rath Alvarus bey Adquisition des Guts Bethulia um so unverantwortlicher gehandelt, da er von dem Großherzog von Toscona zum Untervormuden bestellt worden, mithin seines *Curandi* Güther auf keinerley Art an sich bringen sollen. *L.* 34. *§ ult. de contrah. emtione* - . Wie dann auch die vermeinte datio in solutum nicht bestehen mag, da der Werth des in solutum gegebenen Guts die Schuldforderung doppelt übersteiget, also eine *læsionem enormissimam involvirt*, demnach Alvarus zufrieden seyn muß, wenn er daß, was er mit Rechte zu fordern hat, gegen Zuruckgebung des Guts baar bekommt. nächst dem der Prinz Amadæus, wenn er gleich seiner Eltern Erbe worden, nichts destoweniger diese Veräußerung widerrufen kann, da höchstgedacht seine El-

tern dieses selbst zu thun, und einen solchen wider alle Rechte laufenden, in den *pactis familiæ* verbothenen - - - Handel umzustossen wohl berechtigt gewesen.

Ad §. XXXIII.

Beschluß. §. 53. Solchemnach bleiben des Grafen von Tättenbach fürgebrachte Grundsätze fest und unwandelbar, daß nämlich: die Domaniengesätze ein fremdes Recht seyn, welches in Bajern zur Zeit noch nicht angenommen worden; (II. Absatz) daß die Domanien in dem allgemeinen Staats- Natur- und Völkerrechte zwar gegründet, dieses sich aber auf die deutschen Herzogthümer eben so wenig, als auf Bajern anwenden lasse, und daß die in einigen deutschen Fürstenthümern verbothene Veräußerung der Kammergüter an die Landesstände aus besonderen Familien- und Landesverträgen herrühre, und aus diesen beurtheilet werden müße; (III. Absatz) daß dergleichen in Bajern nicht aufgezeigt werden können, weil der pavische Vertrag, die Freyheitsbriefe, (IV. Absatz) die erklärte Landesfreyheit (V. Absatz) nur die Veraußerungen vom Lande und Leuten verbiethen. Daß auch außer diesen kein anders allgemeines oder besonders, ausdrücklich oder stillschweigendes Gesätz vor handen, (VI. Absatz) und daß die Primogenitur (VII. Absatz) den nämlichen Gegenstand habe. Folgsam daß derselbe einem gedeylich und obsieglichen Urtheil getrost und zuversichtsvoll entgegen sehen möge.

Bey-

Beylagen.

Lit. A.

Kaufbrief

um die auf ewig verkaufte Vogtscharwerk und Niedergerichtsbarkeit auf hierinbenannte Güter. de Ao. 1447.

Wir Heinrich von Gotes Genaden Pfalenzgraue bey Rein und Hertzoge in Bejern ꝛc. Bekennen offentlichen mit dem Brief für uns- und alle unser Eriben, und Nachkommen, daß wir mit guter vorbetrachtung, und Rate unserm Friderichen dem Piezenauer auf Ewig verkauft- und Eriblich zekaufen geben haben den Vogt und Scharwerck, und Nidergerichte auf unsern Vogtleyten Güthern, Hueben, Sölden, und yren Zugehöeen wie hernach stet, anfanglich zw Priel, zw Heitzenhain, zw Ernestling, zw Rebesed, zw Matzing, zw Edt, zw Fridboding, zw Aschboding, zw Sanling, zw Patnaw, zw Sachen, zw Eichbointen, zw Hawsrucken, zw Berghaimb, zw Holtzboint, zw Stockhaim, zw Hetzlsperg, zw Grueb, zw Holtzbron, aufn Gschaid, auf der Scheim, auf der Wolffed, im Feret, im Schadenbach, im Planchenbach, auf alln disen Leytten, und Gründen, und auf alln Stucken, die von Alter darzue gehörnt, und darin ligen, geben wir unsern Vogt hiemit wisentlich in sein Hofmarch Paumgartn auf Ewig mit allen Ern- und Rechten, wie es vorlengst von den altn Herrn zw freyen Paumgartten genossen worden, hernach auf unser Fürstlichs Hauß kommen ist.

Item mehr den Vogt und Scharwerck- und Nidergerichte zw Krahaim, Item auf dem Obergut, und auf der Abgebrendn Pachsöldn im Haibach, Item zw Winfurt, Item auf den Ganhof, zw Poßmünster, Item auf der Forsted, Item auf der Kleybered, Item auf der Pindered, Item zw Rid, und zw Stinglhaim, Item zw Ridershaim, auf alln disen Gütern- und zugehörigen Stuckhen haben wir geben unsern Vogt- und Scharwerckh, und Nidergerichte dem Fridrichen Pienzenauer, darfür hat er uns mit ainer Summa Geldz Erberlichen ausgericht, und gentzlichen bezalt, daran wir wohl benugt seynd, und sagen darauf In, sein Erben, und Nachkommen des Kauffgeltz mit dem Briefe quitt ledig und lose, also daß wir, und unser Eribn darum kein Vordrung noch Ansprach, zw Ir- und zu der Vogtey wy obn am Brief verschriben ist, hinfür nicht mehr haben sullen noch welln, noch Nyemandt von unsern wegen in keiner Weise, des wellen wir In gewer tun.

Alles getreulich Slechtiglich an Geverde, ein andern an Grund und Lehen unvergriffen.

Mit Urkunde des Briefs den wir darum geben mit unsern anhangenten Insigl besigelten, und mit unser aygen Hand verzaichend. Der geben ist zu Landshut am Sambstag vor Sant Georgen-Tag, da man zalt von Christi unsers Herrn Gepurde, Tausend vierhundert, und im Syben- und Vierzigisten Jarr, do die Hofmarch Paumgartten wider wie vor Alters mit dem Vogt und Gerichte- und Umbridt beschlossen ward.

(LS)

Lit.

Lit. B.

Vermarchungsbrief

de Ao. 1447.

Zumerken den Umkraiß der alten Herrschaft Baumgartten, darin ligen zwo Hofmarchen Baumgartten und Peterskürchen mit allen Gründen, Wässern, Hölzern und Strassen und Häusern darauf wir Heinrich von Gottes Genaden Pfalenz Grafe bei Rein, und Herzoge in Bayrn ꝛc. Unserm besundern Fridrichen dem Pienzenaue und allen sein Nachkommen auf ewig und Erblich verkhaufft haben alle Hofmarchliche Freyhait laut des Kauf-Tilts den wir im darum geben, des Datum stet in unser Stadt Landshut, und ist diß der Umkraiß also: Anfenglich hebt das March an zu Walthof aufn Brückl werthin im Wasser Runtz auf dy Straß gen Höring am langen Frid gen Hausrucken am braiten Rain ze der Friendn Wiß und hin gen Gunderting zu Schwarzbrun von dan aufs Faltor am Hag gen Schnelarding weitter gen öden Stockhaim im Holzgraben herauf auf dy Sigerin gen obern Schadnbach gen Seinglhaim zum Gattern und in der Wasser Runtzen auf den Ransager, Ferner zu der Pruck in Limbach gen ödtans Falter am langen Frid hin gen Schneking zum Faltter und Grad übers Wismat durchs Schachenbau hin ans Schöur-Faltor auf der Hochstraß gen Röbesöd und hinum gen Winckl gen Brenberg auf der Straß fort gen Diboding hin zum Wassergrabn an der Runtzen

tzen hinauf zum Prückl gen Waldhof mit dem war der Umkraiß beschlossen und also ist vor Alters gewesen dy Herrschafft dy hat iezo wider alle nidergerichte in disen Marchn.

Zu Urkund haben wir Heinrich von Gottes Genaden Pfalentz Grafe bey Rein und Herzoge in Bayrn ꝛc. Geben diesen Marchbriefe den wir mit unsern anhangunden Insigl besigelten und mit unser aigen Hand verzaichent. Geben in unser Stadt Landshut am Sambstag vor Sand Georgen-Tag do man zalt von Christi Gepurte Tausend Vierhundert und Siben und Viertzigisten Jarrs, do wider geritten ward der Wasservogl.

L.S.

Lit. C.

Concessions-Brief

über die Hofmarch Aspach, und deren vier Ehehaften betreffend.

Datum 22. Septembris 1717.

Von Gottes Genaden Wür Maximilian Emanuel, in Obern und Nidern Bayrn, auch der Obern Pfalz Herzog, Pfalzgraf bey Rhein des Heil. Röm. Reichs Erztruchseß, und Churfürst, Landgraf zu Leichtenberg ꝛc. Urkhundten hiemit für Uns, unsere Erben, und nachkomente Regierente Fürsten in Crafft dises Brieffs, Wasmassen Uns annoch gnädigist erinnerlich, daß Wür dem Hoch- und Wohlgebohrnen: unsern geheimben Rhat, Cammern, und Stadthaltern unsers Fürstenthumbs der Obern Pfalz, auch lieben gethreuen Ferdinandt Marquardt Grafen von Warttenberg, Herrn zu Waldt, Tißling, und Aspach, Rittern deß guldenen Fluß, vermög einer Ihme undern 3. Martii ao. 1702. under unsern aignen gnädigsten Handzeichen, ertheilten Concession, aus sonderbahrer Landsfürstl. Gnad, nit nur sein Landtguet Aspach, zu einer geschlossenen Hofmarch, gnädigst erclert, und erhebt, sondern ihme auch dabey den Kürchenschuz, und Weltliche Administration bey dem Gottshaus aldort, gnädigst verlichen und zuegelegt: fernershin auch die gnädigste Verordtnung gethon haben, daß Er Graf von Warttenberg seine Erben, und Nachkhomen, bey vorallegirt unserer gnädigsten Concession, und begnädigung allerdings geschüzet, und gehandhabet

werden solle, warbey es dann sein ungeänderteś Verbleiben umb so mehrers allerdings hat, angesehen besagtes Landtguett Aspach, vermög eines von Weil. Friderich Herzogen in Bayrn, und Pfalzgrafen bey Rhein, mildseeligstens Angedenkens, dem damaligen Inhaber Hansen Dachsberger gewesten Rentmeister, vnd Landschreibern zu Landtshuet ertheilten Freybriefs, datirt am Freytag nach dem Sontag Exaudi an. 1505. schon zu einer würklichen Hofmarch erhebt- vnd neben denen vorhin gehabten drey Ehehafften, als Tafern Schmidten, vnd Mühl, auch die viertte Ehehafft, nemlich ain Faill-baad dasalbst aufzurichten, gnädigst bewilliget worden wie solches aus bemelten- vom Wort- zu Wort hernachuolgenten Freybrief, aigentlich- und mit mehrern zuuernemmen ist.

Wür Friderich von Gottes Genaden Pfalzgraue bey Rhein, vnd Herzog in Bayrn ꝛc. den Hochgebohrnen Fürsten, vnser Lieben Vettern, Herrn Ott Heinrichs, vnd Herrn Philipps Pfalzgrauen bey Rhein, Herzogen in Nidern- und Obern Bayrn ꝛc. Gebrüder, der Hochgebohrnen Fürsten vnd Fürstin vnser lieben Brueder Muemen vnd Schwester, Herrn Rueperthen, vnd Frauen Elisabetha, Pfalzgrauen, vnd Pfalzgräuin bey Rhein, Herzogen, vnd Herzogin in Nidern- vnd Obern Bayrn ꝛc. Ehegemahlen, beeder lobl. Gedechtnus, gelassenen Söhne, verordneter Vormunder vnd Actor. Bekhenen für vns in Vormundschafftsweise, für die ietzt genandten vnser lieben Vettern, die Jungen Fürsten, vnd all Ihre Erben, vnd vnser nachkhomment Vormunder, offentlich mit disem Briefe, wo der fürkhombt, daß wür angesehen haben, die gethreuen Dienst, so vnser Rentmaister, und Landschreiber zu Landtshuet, Rathe vnd lieber gethreuer Hanns Dachsperger zu Aspach,

spach, Weylendt dem Hochgebohrnen Fürsten, vnserm lieben Herrn vnd Vettern, Herrn Geörgen Pfalzgrauen bey Rhein, Herzogen in Nidern- und Obern Bayrn ꝛc. lobl. Gedechtnus, und nachmahls obgemeldten vnsern lieben Bruedern Muemen und Schwester, Herzog Ruepertḫen, und Frauen Elisabethen seiner Gemahl ꝛc. in Jr aller Leben, vnd nach derselben Abgang, den vorgenandten vnsern lieben Vettern Herzog Ott Hainrichen, vnd Herzog Philippen ꝛc. vnd vns als Jren Vormunder, anhenig gewest ist, gethan hat, vnd darauf Jme- vnd allen seinen Erben, vnd nachkhommen, ain Pfund Pfenning Gelts, vf seinem Süz, vnd Pasthof zu Rhörnpach, Item mer des Christl Leytharts Guett in dem Dorff zu Aspach, bey seinem Schloß- und Siz daselbst gelegen, mit Grund- und Poden, vnd aller Zuegeherung, mit sambt der Gült, vnd anderer Gerechtigkeit, so Wür Jährlich davon, auf vnsern Casten zu Freydtburg gehabt; Nemblichen zum May zween vnd Fünfzig Pfenning, ain Mezen Khorn, vier Vierling Haabern, Freydtburger Maß, am dritten Jar nachsteur Fünff Schilling, alles Landtshueter Pfening, auch Scharwerch vnd Gerichts Fuetter, vnd darzue das bemelte Dorff Aspach, wie daß mit Fünff Creüz Seylen zu negst daruor stehente vmbfangen ist, gefreyth, vnd demselben Hofmarchs Recht- vnd Gerechtigkeit, genediglich gegeben haben, geben Jhme auch die wissentlich in Krafft diß Brieffs, also daß der vorgenandt Dachsperger, all seine Erben, vnd nachkhommen, nun füro- hin zu Ewigen Zeiten, alle Hendl, Pluetrunst, Fräfl, Fraiß, vnd anderes, so sich in gemelten Dorff, vnd Hoffmarch begeben, zu handlen, zu straffen, vnd zu richten haben soll, ohne Irrung vnd Hinternuß vnser, vnser Jungen Vettern, Jren Erben, vnd nachkhomen, auch vnser, vnd Jrer Ambtleith, vnd

menigelichs von Unsern, und Irentwegen, dan allein ausgenommen, die drey Hendl, den Todt berierente Mordt, Diebstall und Notturfft, die Wir uns vorbehalten, also wo ain Inwohner solcher Hofmarch oder ain Auslender derselben Hendl ainen: oder mer, darinnen- oder ausserhalb verschuldten, auf anzaigen unser Ambtleith- oder sonst darinnen betretten wurdte, daß alsdan der oder dieselben Theter, auf gedachtes unsers Amtmans Anzaigen, oder der Hofmarchs Herr der Endte, für sich selbst' souer solche Thatt wissentlich were, durch seinen Hofmarchs Amtman, fenckhlich annemmen, und also drey Tag halten mag, und nach erscheinung derselben Teg, solchen Tetter allein mit dem Leib aus der Hofmarch in daß Landtgericht Antworten, und sein Guett, damit er also betretten were, dem Hofmarchs Herrn verfahlen sein: und bleiben soll, wo auch jemandt zu ainem, oder mer in bestimbter Hofmarch vorbegriffner dreyer Hendl, zu clagen oder zesprechen hette, umb was sachen, forderung oder Spruch daß were, Erb, Schuldt, oder anders berierente, darumb soll der oder dieselben, vor dem Hofmarchs Herrn vorgenomen werden, der alsdann darumben, nach Gelegenheit derselben zurichten, zustraffen, zupfendten, und zuvergandten, Macht haben, und solches wie dann Hofmarchs Recht ist zu handlen haben soll; Der benandte Dachsperger seine Erben, und nachkhommen, sollen auch macht haben, in die mehrgedacht Ihr Hofmarch zu Aspach, umb der Tafernen Schuldt, und Ihrer hintersessen, Behausholden, sind Lechenleuth, wo und in was Gerichtern Sye die haben, Ausstend Gülten, und vorbedingt Lehenraich zupfendten, und nach Ausgang dreyer Tag durch Ihren Hofmarchs Amtman, auf die Gandt zuschlagen, und nach Ordnung derselben, wie dann

Gandt-

Gandtrecht ist, zuuergandten, vnd sonderlich haben Wür Jnen auch zu Genaden zuegelassen, vnd vergunt, daß Sye führohin zu Ewigen Zeiten, die Possession der Pfarrkürchen zu Aspach, wan- vnd als offt das zufählen khombt, ainem jeden angehenten Pfarrer daselbst geben, auch Kürchtag recht nemmen sollen, vnd mögen, vnd dieweil auch genandter Dachsperger von Alter hero Tafern, Schmidten, und Mihl zu Aspach gehabt, So haben Wür Jhme die vierte Ehehaft ain Failbad daselbst aufzurichten, auch erlaubt, und uergont, also das Er daselb Padt, auch jetzt beriert Tafern, Schmidten, vnd Mihl, auch deßhalb vnd sonst alle andere Freyheit, und Hofmarchsrecht haben, vnd sich der gebrauchen soll, vnd mag; Erlauben, vnd geben ihme auch allen seinen Erben vnd nachkhommen, das alles vorgeschribner maß, für Vns Vnser Liebe Vettern die Jungen Fürsten vnd all Jhr Erben vnd nachkhommen, hiemit wissentlich und in Crafft diß Briefs, als Wür dan die obgeschriben Gült, und andere Gerechtigkeit, ausserhalb der Hofmarch Recht an den endten selbst Innen gehabt, gebraucht, genutzt, und genossen haben, also das Er seine Erben, vnd nachkhommen nun fürohin Ewiglich die obbestimbt Hofmarchs- und ander vnsere gegebne Freyheit, Genadt, vnd Gerechtigkeit, auch alles anders also Innen haben, brauchen, nuzen, niessen, vnd handlen, soll und mag, ohne vnser, vnser Jungen Vettern, Jhrer Erben vnd nachkhommen, vnd meniglichs von vnsertwegen Irrung, Hinternus, vnd widersprechen.

Gethreulich ohne Geuerdte, wellen, schaffen, vnd gebieten darauf, allen unsern Rentmaistern, Vizdomben, Landt-

schreibern, Pflegern, Landtrichtern, Castnern, und allen andern vnsern Ambtleithen, gegenwertigen- und konfftigen, ernstlich mit disem Brieffe, daß Ihr mehrgenanten Dachsperger, sein Erben, vnd nachkhommen, führohin in Ewigkeit, an jeztgegebenen Hofmarchs-und andern Freyheiten, Gerechtigkeiten, vnd Gülten, vngeirt, vngehindert, vnbeschwert, unbekhomert bleiben lasset, auch Ihnen darinnen keinerley eingrif thuet, noch Euren vnder Ambtleithen zu thun gestattet, bey vermeidung Vnser Vnserer Erben, vnd nachkhommen, schweren Vngenadt, und Straff; Wür auch vnser Jung Vettern Ihr Erben, vnd nachkhommen, wellen auch solcher Vnser gegebnen Genadt, Gab, vnd Freyheit der Hofmarch, vnd anderer Gerechtigkeit, Gilt, vnd Guetts, Ir Gewehr- vnd Fürstand sein.

Gethreulich, vnd ohne vngeuerlich, zu Vrkhundt haben Wür ihme diesen Brieffe, der mit vnser Vormundschaft hieran hangenten Secrete secretirt, vnd mit vnser Handt gezaichnet; Geben zu Landshuet am Freytag nach dem Sontag Exaudi nach Christi Gepurt, Fünffzechenhundert, vnd in dem Fünfften Jarr.

(L.S.)

Gott erfreue mich

Friderich Pfalzgrave
vnd Vormundt.

Die-

Dieweilen uns aber eingangs benamster Graf von Warttenberg weithers underthenigist gebetten, das Wür Ihme, wegen der, nach inhalt erst angezogener Freybriefs bey seiner Hofmarch Aspach zu exercieren befuegt, und berechtigten vier Ehehafften, als der Tafern, Schmidten, Mühl, und eines Faillbaads, weilen in vorallegiert unser gnädigsten Concession de dato 3. Martii ao. 1702, in specie davon nichts gemelt ist, und ihme ain so andere über kurz oder lang mechte angefochten werden, unsere gleichmessige gnädigste Confirmation zu dem Ende zuerthaillen geruhen mechten, damit Er= und dessen Erben, uf allenfahls noch sicherer stehen, und denen konftigen Streittigkeiten, so sich derentwillen erregen derften, heilsamb vorbiegen möge, Wür auch solch sein Grafens von Warttenberg undertbenigisten Gesuech nit für unbillich findten, Also confirmiren Wür aus Landsfürstlicher Vollmacht, widerhollte vier Ehehafften, als die Tafern, Schmidten, Mihl, und faill Baad, samt allen deme, was sowohl in mehrgemelten Freybrief de anno 1505. als in unserer Concession de anno 1702. ausführlich enthalten ist, hiemit und in Craft diß, also: und dergestalten, daß oftbesagter Graf von Warttenberg, dessen Erben und Nachkommen, solch geschlossen Hofmarchs=Gerechtigkeit, und Freyheit zu Aspach in= und ausserhalb Etters Jure reali, sambt dem Kürchenschutz alldort, und denen vier Ehehafften, auch was einem= und dem andern anhengig, fehrnershin beständig= und rhueiglich zugeniessen= und sich deren nach Maß= und Weiß der erklerten Landsfreyheit, und wie es bey andern dergleichen geschlossnen Hofmarchen, sowohl mit Exercierung der durchgehenden Nidergerichtbarkeit, als der weltlichen Administration, und Kürchenschuz, dann der vier Ehe-

hafften

haften in Uebung ist, zu gebrauchen haben sollen, und mögen, ohn unser- unsere Erben, und Nachkommen, auch nachgesetzter Beambten, und sonst meniglichs Eintrag, Irrung, und Hinternus, allermassen Wür dann allen und jeden unsern Collegiis, Præsidenten, Vicedomben, Rentmaistern, Pflegern, Landrichtern, auch all andern Beambten, und Obrigkeiten, hiemit schaffen, und gebietten, Ihme Grafen von Warttenberg, seine Erben, und Nachkommen, bey dieser unser gnädigisten Confirmation allerdings zu schützen, und zu handhaben, Ihnen auch dabey kainen einhalt, oder hinternuß erzaigen, zulassen, noch weniger aber sich dessen selbst zu unterfangen, bey Vermeiduung unserer Vngenad, und unausbleiblichen Bestraffung.

Alles Gethreulich ohne Geuerde, dessen zu wahren Vrkhundt, und mehrer Bekrefftigung haben Wür diesen Confirmations-Brief, aigenhendig unterschriben, und unser Churfürstl. Secrete daran zuhangen befolchen, Geben in unserer Haupt- und Residenz-Statt München den 22ten Septembris Anno 1717.

Lit.

Lit. D.

Hofmarchsfreyheitsbrief auf Eizing.

De dato 1. December Ap. 1556.

Von Gottes Genaden, wir Albrecht Pfaltzgraue bey Rein Hertzog in Obern- und Nidern Bayrn ꝛc. Bekhennen als ainiger Regierender Fürst, für vns, all vnnser Erben, und Nachkhommen, regierend Fürsten, mit disen offen Briefe, und thun Khundt meniglich, daß wir von Gnaden wegen, darmit wir vnnsern Camerrath und lieben getreuen Georgen Baumgarttner zum Fraunstain unnd Eitzing, geneigt sein, auch sonderlich, umb seiner unnderthenigen und getreuen dinste willen, so er unns ettlich Jar, Inn- und bey unnserm Camerrath allhie, ertzaigt, und bewisen, dasselb auch hinfiran, in unnserm Hofrath, nit weniger zethun, sich underthäniglich erboten hat. Jme, allen seinen Erben und Nachkhomen, auf seinem Schloß Eitzing, dem Sedlhof und Mühl daselbs, auch andern Seinem aigen, darzue auch nachfolgenden, geen Obernperg gehörigen, und daselbs umb gelegnen Güetern; wie die Ortt, alle hernach, undterschidlich benennt, und geschriben steen, Hofmarchs Freyheit, und Gerechtigkhait gegeben haben, und seind diß die Ortt, oder Güeter, solcher unnser Begnadigung, so vill erstlich an jedem Ortt, Jme Baumgarttner jetzt allain zugehörn, als zu Spillvogl, Amersperg, Gättring, Nidern Stainbach, Ursprung, Lamprechtn, Hafenöd, Vinstermon, und Teuffental, Item und zum ann-

dern auf allen Seinen nachbenennten Güetern, da er neben andern unnsern Lanndsessen, von Adl, auch Geistlichen, und anndern unnsern Lanndgerichtischen Güetern, Güeter hat, als zu Denoltzperg ainem, Burg Enzing dreyen, Miter und unndter Panckham neünen, zu Stumpflperg ainen, Hebertzhueb dreyen, Höfing ainen samt der Mül, Oberschachen ainem, unndter Weiglfing sechsen, Oberweiglfing ainem, Asenhaim dreyen, Lanngdorf ainen, und dann auch zum dritten, auf den Güetern, so gleicherweis in diser Ortt gelegen, unnd geen Obernperg gehörig sein, als zu Stockhaim zwayen, am Ortt zwayen, zu Asenhaim zehnen, zu Khinödd ains, Gerharstorf viern. Wir geben und verschreiben auch, darauf, für unns, unnd unnser Erben gedachten unnsern Camerath Georgen Baumgarttner, und allen Seinen Erben und Nachkhomen, Hofmarchs Freyheit und Gerechtigkeit auf obgemeltem Seinem Schloß Eizing, dem Seedlhof, unnd Mül daselbs, samt Iren zugehörigen Gründten, auch allen anndern Seinen obgeschriebnen, und verzaichneten, darzue auch den Obernpergischen Güettern, auch allen derselben zu unnd eingehörigen Gründten, und Poden, In- unnd ausserhalb der Ettern gelegen, hiemit, unnd in Crafft diß Briefs, wie wir pöster Form thun sollen, khündten unnd mögen, Also unnd dergestalt, das nun hinfüran, unnd von dato diß Briefs anzurechnen, Er Georg Baumgarttner, auch alle Seine Erben, unnd Nachkhomen, sich auf solchen allem, wie anndere unnsere Lanndsessen von Adl, so Hofmarchen haben, aller Hofmarchlichen Freyheit unnd Gerechtigkeit, es sei mit Straffen, oder anndern so vil unnser erclerte Lanndsfrayheit Ime unnd annderll unnsers Fürstenthumbs Hofmarchsherrn zuelast, one unnser, unnserer Erben, oder menigelichs von unnsern wegen,

Irrung,

Irrung, eintrag unnd widersprechen, gebrauchen soll unnd mag, doch uns unnd unnsern Pflegern, auch derselben unndter Ambleüten, an Irn Khorn, unnd Fuettersamblungen, auf obgemelten Güettern unnd wie von Alter her khommen ist, in alweg unnvergriffen, sonder die gentzlich hiemit vorbehaltend.

Gebiethen auch hierauf allen und unnd jeden, unnsern gegenwerttigen und künfftigen Vitzthomben, Haubtleuten, Räthen, Pflegern, Richtern, auch ingemain allen anndern unnsern Ambtleüten unnd unnterthonen, das von unnsern wegen Ir mehrgenanten Georgen Baumgarttner unnd alle Seine Erben und Nachkhomen, bey diser unser gegebner Hofmarchlicher Freyheit, unnd Gerechtigkhait Schützet, Schirmet, unnd handhabet, auch Ine oder seine Erben darwider nit beschwern lasset, wie wir unns dann zuegeschehen gentzlich versehen.

Deß alles zu waren Urkhunt, haben wir Ime Baumgarttner disen Brief mit unnser aignen Hanndt unndterschriben, unnd unnserm anhangenten Secret-Innsigl, verferttigt, Geben unnd geschehen In unnser Stat München den Ersten Tag des Monats Decembris von Christi unnsers Lieben Herrn unnd Seligmachers Geburt. Im Funfzechen Hundert Sechs- unnd Funfzigisten Jare.

(LS)

Lit. E.

Hofmarchsfreyheitsbrief auf die Güetter zu Eizing.

De dato 3. Decembris 1556.

Von Gottes Genaden, wir Albrecht Pfalzgraue bey Rein Herzog in Obern- unnd Nidern Bajern rc. Bekhennen als ainiger Regierender Fürst, für unns- all unnsere Erben und Nachkhommen, Regierende Fürsten mit disem unnsern offen Briefe, unnd thun khunt menigelich, daß wir khurtz verschiner Zeit unnserm Camerrath, und lieben gethreuen, Georgen Baumgarttner, zum Fraunstain unnd Eitzing, Seinen Erben und Nachkhomen nit allain auf jetzt bemelten Seinem Schloß, Sedlhof unnd Mül zu Eitzing, sonder auch anndern Seinen aigenthumlichen, desgleichen ettlichen gen Obernperg gehorigen Güetern, sambt der jedes zuhörigen Gründten Inn unnd ausserhalb der Etter welche Güeter, dann alle, auf drey Veld Weegs, umb Eitzing gelegen Sein, alles vermüg ainer unnser sonndern, Jme deßhalben gegeben Gnaden verschreibung, deren datum stet in unnser Stat Munchen den Ersten Tag des Monats Decembris, von Christi unnsers lieben Herrn, uud Seeligmachers Geburt, Im Fünfzechenhundert unnd Sechs unnd Funfzigisten Jar, Hofmarchs Freyheit unnd Gerechtigkait, für unns unnd unnser Erben gegeben haben. Vnnd aber darüber gedachter unnser Camerrath, unns abermals underthenniglich zu erkhennen gegeben hat, wie obgemelte

melte Seine aigenthumliche, auch die Obernpergischen Güeter nit alle an den benanten Ortten allain, sonder an ettlichen auch ander unnser Landsessen von Adl, Geistlich, unnd annder vermischte Güeter hetten, mit unnderthenigen Bitten, das wir Jme genedigelich zuelassen wolten, wo Er in Zeit Seines Dinsts an unnserm Hof, solcher vermischter Güeter ains oder mehr, von ainem oder mehr vom Adl Geistlichen oder anndern kheüflich oder sunst an sich aigenthumlich, bringen wurd, das Er, Seine Erben unnd Nachkhomen alsdann darauf auch Hofmarchs Freyheit unnd Gerechtigkhait, haben soll unnd mög. Welch sein unnderthenig Bitten wir Jme, in Bedenckhung seiner unnderthenigen Dinst, so er unns bisher gethan, unnd hinfüran noch wol thun mag, nit abschlagen, sonnder dem genediglich stat thun wellen, und sein das die Güeter, in dem vorgemelten Gezirkh, nemblich Grueb, Jerrmanzsperg, Purgenzing, Kirchperg, miter unnd unndter Planckhaim, Stennglberg, obern Stainpach, Plintnhof an der Wiß, Stimpflberg, Oertlberg, Winckhl, Windtersteig, Sausackh, Stockhaim, Hebmansed, Hetbertzhueb, am Ortt, Woppolhueb, Hebersperg, Schondorf, Talpaur, Pachmayr, Oedenpaur, Hofing, unndter unnd ober Schachen, Seiring, unndter unnd ober Weiglfing, obern Planckhaim, Assnhaim, Oberhof, Oed, Ranngdorf, Gerharstorf, unnd beed Guckhenberg, wir bewilligen auch darauf, in obgemelt sein Baumgarttners, unnderthenig Bitten, für unns, unnd unnsere Erben, hiemit unnd in Crafft diß Briefs, wie wir pöster Form thun sollen, khünten unnd mögen. Also das er, oder seine Erben und Nachkhomen auf allen denen Güetern, derselben ain zugehörigen Gründten, Jnn unnd ausser der Etter, so er von denen von Adl, Geistlichen, oder anndern, die Zeit seins

Ratsdiensts in obgemelten Gezirkh, Kauffs, oder in annder Weis, an sich bringt, eben die Freyhait, unnd Hofmarchs Gerechtigkhait haben sollen, unnd mögen, als ob die unndterschidlich, unnd nach lengg in vorernanter unnser Gnaden-Verschreibung, geschriben wären, on unnser, unnserer Erben, oder meniglichs, von unnser wegen, Irrung, Eintrag, und widersprechen. Doch behalten wir unns, unnserer Erben unnserer Pfleger, Richter, unnd undter Ambtleut Khorn unnd Fuettersamblung, auf den Güetern, so mergedachter Baumgarttner obbeschriebner Gestalt an sich bringt, in alweg bevor. Des zu waren Vrkhundt, haben wir disen Brief mit unnser aigen Handt unndterschriben, unnd unnsern anhangenden Secret Insigl verfertigt. Geben, unnd geschehen in unnser Stat Munchen, den dritten Tag des Monats Decembris, nach Christi unnsers lieben Herrn Erlesers Geburt, als man zalt Funfzehenhundert, Sechs und Fünfzig Jar.

(L.S.)

Lit.

L. F.

Kaufbriefe

um die Gejaider am Stainkdart, und in der Lugenz, dann Güter zu Plaichenbach und Nindorf ꝛc.

De anno 1549.

Von Gottes Genaden Wir Pfalzgraue bei Rein, Herzog in Obern und Nidern Bayrn ꝛc. Bekhennen als ainiger Regierender Landtsfürst für vns all vnser Erben vnd Nachkhommen hiemit offentlich, und thuen khundt meniglich daß wür von vnsers bössers nuz und frumen wegen, mit freyem guetten willen, auch zeittigen vor deßhalben gehabten Rhat, vnd khainer Arglist oder Geuärde, weder gefiert, noch hindergangen, alls aines aufrichtigen durchgeenden Vesten vnd stätten ewigen khaufs recht ist, verkhaufft haben, vnd hiemit wissentlich in Crafft diß Brifs, zukhauffen geben, dem Wollgebornnen vnserm Rhat vnd lieben getreuen Christoph Grauen zu Orttenberg allen seinen Erben und nachkhommen, Nemblich vnser frey aigen Güetter vnd Vischlehen, vnd hinter der Leutn auf demselben Hof vnser Gült, mer ain Hof, und ain Hueben zu Plaichenbach, Item zu Nindorf zway Vischlehen, alle in Pfarrkürcher Landtgericht gelegen, vnd mit der Gült auf vnsern Casten Urbar und Giltbar geen Eggenfelden gewöst, welche Stüfft von allen vorangezaigten Güetern an Pfening vnd khlainen Dienst, achzehen Gulden, sechs Schilling, sechs Pfening thuet, mer an allerlay Getraidt zwölf Schaf,

sambt

samt aller Hofmarchlicher Freyhait, Recht und Gerechtigkhaiten, vermöge der gefreiten Landtserclärung, auf obgemelten Güettern vnd andern, die wür gedachtem Graf Christophen, seinen Erben vnd nachkhommen zu Schloß Neydegg, sambt den Gejaiden (vermöge vnsers Jme gegeben besiglten, vnd mit vnserm Handtzaichen underzaichneten Salbuechs, darin alle Stuckh vnd Güeter, Höltzer vnd Lechen underschidlich begriffen) verkhaufft, gegeben, vnd gelögt haben, mit allen derselben Ehrn Nuz nnd Gerechtigkhait, wie wir die ingehabt vnd durch vnsere Ambtleuth genossen, nichts ausgenommen noch hindan gesetzt, so alles frey ledig aigen, allain daß die Besitzer Erbrechter seyen, sunst niembt uerpfendtet, darumb wür also uon Jme Graf Christophen, fünffthalb tausend Gulden guetter vnd gerechter Landtswehrung empfangen, der mit ganzer Bezahl, beraith, an allen nachthaill par ausgericht vnd bezalt worden, Auf solches haben wür vns uorgemelter Hof, Hueben, Sölden und Vischlehen, auch Gejaider, Hofmarchs Rechten, Freyheiten vnd Gerechtigkheiten, wie die benent möchten oder sollen werden, vermög des besiglten und unterschribnen Salbuechs, auf allen Stuckhen vnd Güettern auch Gülten und Zuegehörungen, in boßter vnd bestendigister Form der rechten, gar vnd genzlich begeben uerzichen vnd entschlagen, aus vnser vnser Erben vnd Nachkhommen Gewalt, Nutz vnd Gewör, in des uorgenanten Graf Christophen seiner Erben vnd Nachkhommen, Gewalt, Hande, vnd rechte stille nuz vnd Gewör, wissentlich in Crafft diß Briefs, also daß wür khain vnser Erben noch Nachkhommen hinfüran uon khainerley Vrsach weegen, wie man immer erdenckhen, oder sich der gebrauchen möcht, zu Jnen gar khain Ansprach, recht noch

Vor-

Vordrung nit mer haben, noch gewinen sollen, noch wellen, wenig noch uiel, weder mit noch ohn Recht, in khain Weise, sonder uiel gedachter Graf Christoph, seine Erben und Nachkhommen, sollen vnd mögen nun fürterhin, die gemelten Güetter, samt Hofmarchlicher Gerechtigkeit darauf, und die Gejaidt im Salbuech begriffen, welche Stuck vnd Güetter, wür Inen hiemit wolbedachtlich einantwortten vnd ybergeben lassen, vnd thun das in Crafft dis Briefs, die Infüran Inzuhaben, brauchen vnd niessen, vnd damit handlen thuen und lassen sollen vnd mögen, es sey mit besezen vnd entsezen, uerkhauffen oder uerkhummern, wie sy uerlustet, alls mit Irem aigen Güettern, doch der Hindtersäß habenten Erbs-Gerechtigkheiten vnuergriffen, darin wür Ime, seinen Erben vnd Nachkhommen, ainige Vetriebung oder eingriff, nit zufüegen noch beweisen, sollen noch wellen, in khain weis, ob wür vnser Erben vnd Nachkhommen, hierybe vns mit Jne in ainige Zwitracht einliessen, deß sy sich doch bei vns nit besorgen, noch mit nichte uon vns beschehen soll, so sollen sy unangesehen aller Gegenwurff, uon vns geschechn, auf daß erst fürkhumen, bei allem Inhalt des Briefs, undisputiert crefftigelich gelassen werden, vnd gegen vns den Stritt erhalten haben, wider das alles vnd jedes vns gar nicht helffen, noch fürtragen solle, sonder vns dagegen aller gegenweer auch vnser fürstlichen Freyheit, vnd ander Hilf rechtens bei vnsern fürstlichen Würdten vnd Wortten in höster Formb der Rechten, zum khreftigisten hiemit entlich entschlagen vnd begeben haben wellen, vnd thuen das in Crafft diß Briefs, mit rechten wissen, wür vnser Erben vnd Nachkhomment Regierendt Fürsten, Söllen vnd wellen auch solches alles gethreulich halten, vnd der uorgeschriben Stukh und Gütter, des Khauffs fürohin Jederzeit gen

meniglich, es sey in der Guetten oder sonsten, für all Rechtlich einfall, Ansprach vnd Irung, die innen geschehen, Ir rechter getreuer Gewer, förtiger vnd standt (nach gebrauch herkhummen vnsers Fürstenthumbs Nidern Bayrn) ohn allen Iren entgelt sein, geuerdt vnd all Arglist hierin ausgeschlossen, vnd damit dan auch emelter Graf Christoph, all seine Erben vnd Nachkhommen uon vnsern Ambtleuthen hierine ganz vnbetriebt beleiben, so gebieten wür darauf allen vnd yeden vnsern Rhäten, Anwalden, Vicedommen, Ränntmaistern, Pflegern, Jegermaistern, Richtern, Vorstmaistern, Castnern vnd andern, daß sy gedachten Graf Christophen, vnd seine Erben vnd Nachkhommen, rüeblich bei solchem seinem Khauf vermöge vnsers gegeben mit vnserm Handtzaichen vnderzaichenten Salbuechs beleiben lassen, vnd daryber mit khainen Sachen betriben, Iren, hindern noch eingriff thuen, sonder genzlich darbei handthaben, bei Vermeidung vnser Straffe vnd Vngnaden. Des zu warem Vrkhundt haben wür diesen Brief mit aigner Handt underschriben, vnd mit vnserm anhangenden Secrete Insigel besigelt, geben in vnser Statt München, am Montag nach Matthey Apostoli, den drey vnd zwanzigisten Septembris, als man uon Christi vnsers Heylands Gepurth zellet Fünffzehen Hundert vnd im Neün vnd Vierzigisten Jarr.

Zuwissen das uon Gottes Genaden Wür Wilhelm Pfalzgraue bey Rhein Herzog in Obern und Nidern Bayrn 2c. Als ainiger Regierender Fürst, mit rechter Wissenheit, dem Wollgebornen vnsern Rhat, und lieben gethreuen, Christophen Grauen zu Orttenberg, allen seinen Erben vnd Nachkhom-

khommen die hiernach beschribnen Stuckh, Höf, Hueben, Gültn, Sölden, Vischdienste, Gejaide, sambt Hofmarchlichen rechten, Freyheiten vnd Gerechtigkheiten, zum Schloß Neydeckh, wie wür dan solches alles in diß Salbuech, oder Vrbar nach lengs ordentlich, vnderschidlich von Nammen zenammen, haben verzaichnen lassen, aines aufrechten stätten vnd ewigen Khaufs aigenthumlich uerkhaufft lauth deß Khaufftitls, so wür Jme deßhalben gegeben, welches datum steet, in vnser Statt München, den drey vnd zwanzigisten Septembris nach Christi Gepurth im Fünffzehenhundert, und Neün vnd Vierzigisten Jarr, darumben Er vns dan auch zu vnsern völligen genedigen Gefallen, vnd beniegen, ain Summa Gelts erlegt, und bezalt hat, vnd seindt dieselbigen Stuckh, Güetter Gejaider sambt der Hofmarch, alle gelegen in vnsern Landtgerichten Reichenberg, vnd Griesbach.

Erstlich in dem Dorf zu Schweiber ain Hof darauf Prunmayr Erbrechter, welcher auf vnsern Casten gen Eggenfelden gedient.

tt. 2. ß. 2. Pfenning 20.
Khorn 1. Schaf 14. Mezen.
Waizen . . . 10. Mezen.
Ayr . . . . . . 100.
Hennen . . . . . Söchs.
Gennß . . . . . Zwey.

Item mer vnser Gült so wür auf Hannsen Vischer zu Schweiber gehebt, vnd auch auf ermelten vnsern Casten gedient worden.

tt. . . . . . . 2.
Vnd einen Vischdienst vier Hechten.

Mer vnser Gült so vns Lorenz Paur vnder der Leuthen zu negst bei Neideckh liegende, auf obernanten unsern Casten gedient.

tt. 3. ß. 2. Pfennig 25.
Khorn . . . 2. Schaf.
Habern . . . 2. Schaf.
Ayr . . . . 100.
May Steur . 10. Pfenning.

Plaichenpach.

Mer unser Hof daselbst so anyetzo Benedict Graf Erbrechtsweis besitzt, vnd auch auf vnsern Casten obernant gedienet hat.

tt. 2. ß. 2. Pfenning 20.
Khorn 3. Schaf 2. Mezen.
Waizen . . . 1. Schaf.
Ayr . . . . 100.
Hennen . . . 4.
Gennß . . . 2.

Mer Wolfgang Hueber, sonst Obermayr genant, ein Erbrechter, welcher auch auf obernanten vnsern Casten gedient.

ß. . . . . . 12.
Khorn 1. Schaf 9. Mezen.
Waizen . . . 5. Mezen.
Ayr . . . . 50.

Nin=

Rindorf.

Mer vnser Vischer Matheus ein Erbrechter daselbst, so von seinem Vischlehen jehrlich auf vnsern Casten, hieuor gemelt gedient. Vischdienst 36. ain Pr. 12. Pfenning, thuet an Gelt 2. Gulden 12. Pf. in der Stůfft vier Hechten.

Item mer denn Wolfgang Vischer, so auch ain Erbrechter vnd auf vnsern Casten gedient. Vischdienst 36. ain Pr. 12. Pf. thuet an Gelt 2. Gulden 12. Pfenning vnd in der Stůfft uier Hechten.

Volgen hernach underschidliche uerzaichnet die Höf, Ried vnd Ainöden, sambt irem Gezirkh, darauf würzernanten vnserm lieben gethreuen, Christophen Grafen zu Orttenberg, seinen Erben vnd Nachkhommen, Hofmarchliche Recht Freyhait vnd Gerechtigkheit, uermög obangeregts Khauftittls, diß Salbuechs, auch vnser gefreiten Landserclerung gegeben.

Nemblich vnd fürs Erst anfachende auf dem Dorf zu Schweiber, auf allen Güettern, souiel deren daselb ligen sambt Ir yedes zugehörigen Gründten.

Mer auf dem Guett vnder der Leuthen samt seinen zugehörigen Gründten.

Item zu Plaichenpach auf allen Güettern, souiel der daselbst ligen, sambt derselben zugehörigen Gründten.

Item zu Stainach auf dem Dorf, vnd allen darin ligenden Güettern durchaus vnd desselben angehörigen Gründten auch zu Nidern Stainach.

Item auf dem Toblhaimer, und desselben Guetts zuegehörigen Gründten.

Item auf der Ained die Eröd genant.

Item auf der Ained vnd Hueb Talhaim, mit ihren angehörigen Gründten.

Item mer auf ainer Hueb vnd Ained Geislpach genant.

Item auf der Hueb Nimperg und derselben zuegehörigen Stuckhen.

Item mer zu Nindorf auf den zwayen Vischer Güetlen vnd derselben, zuegehörigen Stuckhen.

Vnd also weit zu Neydeckh vnd vmb Neydeckh raicht vnd wert die Hofmarch.

Verzaichnus der Hölzer und Recher, auch derselben Vergrif in zwen Pögen, mit irem Vnderschidlichen benanten Märchen vnd Gezirckh, darauf wür merernanten vnsern lieben gethreuen, Christophen Grafen zu Orttenberg, seinen Erben vnd Nachkhommen, in dem Khauf vmb Neydeckh, die nachbenanten Gejaid zum Schloß, aigenthomlich, vnd ewigs Khaufs, zu khauffen geben haben.

Anfeucklich höbt sich daß Marck an, herenthalb der Roth, auf dem Landt darauf Neydeckh ligt, oberhalb des Schloß, wie der Drifftzbach in die Roth geet, und ist gemelter Pach, das March, bis den Walichshaim, von danen gen Viecht, weiter hin gen Berhaim, uerer gen Bernshaimb, danen hin gen Nuspaum, gen Vebering, uon dan gen Opping, vnd hindurch den Ruckh, gen Gaisperg, uererhin gen Bischal

scholfing, von danen gen Walckhern, weiter gen Schlot, gen Mos, da sich das Landgericht Reichenberg, vnd Frauensteiner Herrschaft daillt, darnach hinumb gen Neßling, von danen gen Straß, uerer gen Puech, gen Leben, gen Aichbach, von dan auf den Thumelweeg, vnd hinab gen Grimperg, uerer gen Thanheim, und hierauf Gruerbach, wieder an die Roth vnderhalb Neydeckh.

Die Namen der Hölzer in gemelten Bogen sein erstlich das Laubholz, das Tannach, der Prundobl, die Höll, das Oberholz, Mat, Hanzuberg, die Wisinger Leutten, der Schwentobl, der Schaden, das Lehenholz, Vilzmos, St. Geörgenperg, vnd das Hochholz.

Verer zuuernemmen den andern Pogen enderhalb der Roth, auf dem Landt, darauf der Stainkart ligt, vnd hebt sich das March an der Roth zu Piernpach an, werth hinauf am Pach, bis auf den Heuweeg, von danen gen Brundobl, uerer gen Wolfäßkhürchen, weiter gen St. Gregorien, vnd hin gen Säxenhaim, von danen Rainting, vnd hin gen Thau, vnd hinumb gen Vorsthub, gen Willing, gen Zehentsreit, vnd hin gen Khemeten, uerer gen Almieding, vnd hin gen Reitern, von danen gen Weg, vnd hin gen Reickhl, mer gen Talhaim, vnd geñ Reit, von danen gen Gerholling, vnd hin gen Harbach, von dan hinab gen Karckhaim, in die Roth, mit dem wär dieser Pogen auch ganz.

Vnd die Namen der maisten Hölzer in uermelten Pogen seindt, die Lugenz, die großScheffau, der Dietloch, St. Wolfgangs Holz, St. Gregorien Loch, die Danntläng, daß Grainholz, der ganz Stainkart, gros Drenckh, die Khlain,

vnd

vnd Harwegkherau, das Khurzholz, vnd die Leutken beim Stadler ꝛc.

Zu Vrkhundt haben Wür Wilhelm uon Gottes Genaden, Pfalzgraue bei Rhein, Herzog in Obern vnd Niedern Bayrn ꝛc. dieses Salbuech vnd Vrbari mit vnserm aigem Secrete Insigl uerförttigt, auch vnsern aigeu Handtzaichen vnderschriben geben vnd geschehen in vnserer Statt München, am Monntag uach Mathei Apostoli den drey vnd zwanzigsten Septembris, als man uon Christi vnsers Heylandts Gepurth zellt Fünffzehenhundert vnd im Neün vnd Vierzigisten Jarr.

LS

Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Lipowsky, Anton Johann, 1723-1780

Ungrund der Domanien in Baiern Erwiesen aus der Geschichte, Staatsverfaß
ung, Herkommen, wie nicht minder aus den Landesgesetzen und Verträgen

Bd.: Zweyter Theil

[Erscheinungsort nicht ermittelbar] 1770

Bibl.Mont. 4498-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10725128-6
VD18 9070567